<36627066960012

<36627066960012

Bayer. Staatsbibliothek

An
Ihro Römische Kayserliche und Königl.
Catholische Majestät
Fernere Allerunterthänigste
# DEDUCTION
Und
# Vorstellung/
Worinn
Die wahrhaffte Refutation der hinteren und vordern Graffschafft Sponheimischen/ so dann der Herrschafft Mahlbergischen Religions-Gravaminum wiederholet/
Weiters
Nicht allein die neue von dem Herrn Pfaltz-Graffen von Birckenfeld divulgirte Religions-Beschwerden gründlich widerlegt/ sondern auch die von dem Chur-Sächsischen Directorio zur Kayserl. Local-Commission außgestellte vier Puncten mit mehrerem erleutert und beantwortet.
Endlichen aber
Die Hochfürstl. Baaden Baadische/ so dann der Catholischen Priester und Unterthanen der hinteren Graffschafft Sponheim von dem Herrn Pfaltz-Grafen von Birckenfeld und dessen anmaßlichen nichtigen Consistorio bißhero erduldete harte Religions-Betrangnussen und respectivè Gravamina außgeführt und erwiesen werden
Mit angehengter
Allerunterthänigster Supplication und Bitt
pro mandato Cæsareo-Pœnali S. C. de non ampliùs impediendo aut turbando Domum Badeno-Badensem in Condominio circa Sacra, ex æquo Jure sibi competente &c. neque molestando aut gravando Subditos, Sacerdotes & Pastores Catholicos in publico & libero Religionis suæ exercitio, & demum de resarciendo Damna & expensas cum Cit. Sol.
In Sachen
Des Hochfürstl. Hauses Baaden Baaden
Contra den Herrn Pfaltz-Grafen von Birckenfeld.
Mit Beylagen à lit. A. usque ad lit. I. inclus.

108 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Staatsbibliothek München

# Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

NAchdemahlen des Herrn Pfaltz-Grafens von Birckenfeld Liebden nicht auffhören / bey dem Corpore Protestantium, und durch dieses bey Euer Kayserlichen Majestät hoch ansehnlicher Principal-Commission zu Regenspurg sich wider das Fürstliche Hauß Baaden Baaden in Religions-Sachen beständig zu beschweren / wie sie dann annoch jüngstens die Anzeig gethan / daß man Baadischer Seiths bißdahero denen Kayserlichen Monitoriis wegen Abstellung der Religions-Beschwerden nicht die geringste Parition geleistet / sondern anstatt dessen Gravamina mit Gravaminibus zeithero gehäufft hätten / also finde mich gemüßiget.

I. Zu Abwendung dieser unglimpfflicher Aufflage nicht allein den bereits deducirten und erwiesenen Ungrund der Birckenfeldisch. sub N. XX. CXV. und in deren Additamentis enthaltenen Beschwerden in der Beylag sub lit. A. nochmahls zu wiederholen; sondern auch

II. Nach der Beylag sub lit. B. die jenige vier Beschwerungs-Puncten / welche von Chur-Sachsen per Extractum jüngsthin zur Abstellung angemerckt worden / in ihrem Ungrund weithers zu manifestiren; Ich erachte diesemnach

III. Für nöthig / sowohl obgedachte neue / von Birckenfeld vorgetragene Gravamina in der Beylag sub lit. C. zu beantworten / als nach der Beylag sub lit. D. die Unwahrheit des Birckenfeldischen Asserti, und welcher gestalten selbiges mit falschen Attestatis habe behauptet werden wollen / an den Tag zu legen / die übrige von Birckenfeld wider die Catholische der Aembter Trarbach / Castellaun / und Burg Sponheim aber publicirte Gravamina nach der Beylag lit. E. in ihren Ungrund ebenfalls zu entdecken / und gleichwie

IV. Nicht allein das Fürstliche Hauß Baaden Baaden von bemeldten Herrn Pfaltz-Graffen Lbdn. in Religions-Sachen insonderheit in dem Jure Condominii circa Sacra zeithero auffs Empfindlichste gekräncket / und bey allen Gelegenheiten molestirt worden / wie solches in beyliegenden Haubt-Gravaminibus sub lit. F. sodann in dißseitiger Refutations-Schrifft A. und derselben Beylag sub N. IV. sattsamb außgeführt und erwiesen worden ist / sondern auch die Catholische Priester und Unterthanen in ihrem Religions-Exercitio von dem Pfaltz-Birckenfeldischen anmaßlichen einseitigen Consistorio zeithero dem Baadischen Frieden auffs äusserste gestört / gehindert / und turbirt werden / wie solches auß denen Beylagen sub lit. G. H. und I. des mehreren zu ersehen ist;

Also gelanget an Euer Kayserliche Majestät mein nochmahliges allerunterthänigstes Bitten / dieselbe Allerhöchst geruhen wollen / wider mehrgemeldten Herrn Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld prævia Cassatione des in einem gemeinschafftlichen Land sich angemaßten

Ober-

Ober-Bischofflichen Ambts und Gewalts / auch einseithigen Consistorii, so dann des denen gemeinschafftlichen A. C. Verwandten Predigern auffgetrungenen Special-Juraments Dero Kayserliche verpœnte Mandata de non amplius impediendo aut turbando Domum Baadensem in Condominio circa Sacra, ex æquo Jure sibi competente, neque molestando aut gravando Subditos, Sacerdotes & Pastores Catholicos in publico & libero Religionis suæ exercitio, & demum de resarciendo damna & expensas cum citat. solita absque ulla clausula, allergnädigst fürderlich zu erkennen / und darinn dem Beklagten bey nahmhaffter Pœn / auch mit angehenckter Execution zu gebiethen / daß derselbe das Fürstliche Hauß Baaden Baaden in seinem in der Gemeinschafftlichen Hinteren-Graffschafft Sponheim ab immemoriali tempore actualiter hergebrachtem Condominio Juris circa Sacra inskünfftig unperturbirt lassen / so fort nicht allein alle vor- und nach dem jüngeren Friedens-Schluß sowohl wider das Hauß Baaden als die Catholische Religion in Ecclesiasticis eingeführte Neuerungen und Turbationen abstellen / sondern auch die Catholische Priester und Pfarren sambt denen Catholischen Unterthanen bey ihren gemeinschafftl. und Particular-Kirchen / auch freyer Ubung ihres offentlichen GOttes-Dienstes / und was demselben anhangt fürs zukünfftige nicht mehr belästigen und verstören / noch die geringste Hindernuß in den Weeg legen solle / jedoch aber salvâ Divisione Comitatûs Sponheimensis, welche von Euer Kayserliche Majestät auf disseithiges Rechtliches Bitten Anno 1723. per Rescriptum clementissimum Monitorium wider Birckenfeld Allergnädigst erkannt / von diesem aber durch ungegründete Exceptionen und Widersprechungen zu grossen Schaden dieses Fürstlichen Hauses vorsetzlich bißhero verhindert und protrahirt worden; und gelangt dann auch schlüßlichen an Euer Kayserl. Majestät das allerunterthänigste reiterirte Bitten / Sie allergnädigst geruhen wollen / auff die Mahlbergische Tumulten und Rebellionen dasjenige allergerechtest zu decretiren / und durch das Fürstliche Hauß Baaden vollenziehen zu lassen / was ein jeder Augspurgischer Confessions-Verwandter Reichs-Stand / aus Lands-Fürstlichem Gewalt wider seine mit gleichem Laster der Rebellion und Auffstands beladene Catholische Unterthanen zu verordnen / und zu exequiren befugt ist ꝛc.

Womit ꝛc. ꝛc.

Rastatt den 31. Octobr. 1726.

Reli-

Lit. A.

## Religions Klagden des Herrn Pfaltzgraffens von Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. wider das Hochfürstl. Hauß Baaden Baaden.

## Baaden Baadische wahrhaffte und gründliche Widerlegung.

# Erste Klag.

Im Julio 1715. ist der Pfarrer Roff von Rehebach wegen des neuerlich daselbst angefangenen / mithin wieder abzustellenden Gottesdiensts.

Das Catholische offentliche Religions-Exercitium ist nicht neuerlich (wie falsch angegeben wird) eingeführet worden / sonderen ist vielmehr für eine bloße Continuation des im Ambt Winterburg bereits lange Zeithen vor dem Ryßwickischen Frieden geweßenen Catholischen Gottesdiensts anzusehen / massen derselbe in der Kirchen zu Winterburg mit A. C. Exercitio simultaneè gehalten / nachdem Baadischen Friedenschluß aber auff Rehebach eine halbe Stund davon / verleget / und den A. C. verwandten Unterthanen die Kirch zu Winterburg privativè überlassen worden / wie solches an Seithen Birckenfelds nicht allein bekannt / sondern auch zum öfftern selbst eingestanden worden. Nun ist zwar nicht ohne / daß der Herr Pfaltz-Graff Ao. 1714. nicht allein wieder dieße Translation gesprochen / sonderen auch als vermeinter Ober-Bischoff der H. Graffschafft Sponheim die Catholische Religion daselbst gleichsam aus der Wurtzel zu vertilgen sich anmassen wollen; Gleich wie aber dieses Verfahren nicht nur die Frieden-Schlüsse / sondern auch die daßige Condominal Jura sehr hart kränckete / also ware auch daß Fürstl. Hauß Baaden bemüßiget / bey denen Lands-Fürstl. Gerechtsamben Sich selbsten / und zwar defacto zu handhaben. Ob schon nun in beyliegender deßhalber erfolgter Schrifftwechslung sub. No: 1. 2. 3. dem Herren Pfaltz-Grafen dessen offenbahrer Unfug vor Augen gelegt ware / so haben Dieselbe dannoch An. 1716. sich an das Hochpreyßl. Reichs-Cammer-Gericht gewendet / und auff den Religions-Frieden wider mich zwar Käyserl. Mandata gesuchet / aber nicht erhalten.

Euer Käyserl. Majest. geruhen also hieraus allergerechtigst zuerkennen / daß die angegebene Klag de Religione Catholica noviter introducta, primò quoad ipsum factum grundloß / auch secundò quo ad Jus ipsum mit nichten fundiret seye: dann was das Letztere betrifft / da ist bekannt / und laugnet niemand / daß / gleichwie ein Lands-Fürst durch die pacificationes

obligiret worden/ seine mit Ihm in Religione differirende Unterthanen / si debitè & quietè vivant zu toleriren / emigrare verò volentes salvo corpore, fama, bonisq zu dimittiren; also auch eine jede Lands-Obrigkeit per easdem pacificationes authorisirt worden / ihre eigene Religion zu introduciren / also zwar / daß dieser Gewaldt derselben nirgends verbotten / oder einigermassen eingeschrencket worden; dann wann man zu dessen Bestärckung die Sach vom Ursprung her betrachten will / so ist klar / und ohnwidersprechlich / daß vor Errichtung deß Religions-Friedens de Ao. 1555. die Obrigkeithen das richtige Recht vor sich gehabt haben / wider Ihre Unterthanen / welche von ihrer Religion abgefallen / mit harten Straffen an Leib / Haab / und Ehre zu verfahren / gestallten dann solcher Gewalth annoch auff die heutige Stund an denen Quackern / Pietisten / Anabaptisten / und dergleichen mit bestem Fug vollstrecket wird / es ist aber dießer Rigor durch den Religions-Frieden de Ao. 1555. zwar zwischen denen Catholischen / und A. C. verwandten / im Römischen Reich teutscher Nation, nicht aber wieder andere / damahls in der Menge sich geäußerten Secten auffgehoben worden; allermassen dann Krafft besagten Friedens denen Obrigkeithen fürs zukünfftige die Bestraffung des Abfalls an denen gemeldten zweyen Religions-Verwandten Unterthanen zwaren verbothen, zugleich aber auch denen mit Ihren Herren in Religione dissentirenden Unterthanen zu guthen das Beneficium emigrationis corpore, fama, bonisq salvis pacisciret, und hierinn die tranquillitas Reipublicæ, tanquam effectus ex causa, separatis videlicet dissentientibus bevestiget würde. Nachdemmahlen aber zwischen denen Catholischen und A. C. Verwandten / nicht allein über den Verstand gedachten Friedens insonderheit, ob ebengedächte emigratiò à præcepto Principis, oder à libertate subditorum dependiren solle / armis & animis sehr controvertiret würde / sonderen auch kurtz darauff / leider! erfolgte / daß die A. C. Verwandte wieder den außdrücklichen Innhalt des Religions-Friedens §. und nachdeme bey Vergleichung &c. eine grosse Anzahl Ertz- und Hoch-Stiffter / Clöster- und Kirchen denen Catholischen defactò entzogen / auch ohngeachtet so vieler auff den Religions Frieden außgangener Käyserl. Mandaten sich bey denenselben mit zusammen gesetzten Kräfften via facti behaupteten / ja endlich so gar gantz Teutschland auff Käysers Ferdinandi des geistlichen Vorbehalts halber oder super Pace Religiosa de restituendis bonis Ecclesiasticis publicirtes Edict de Ao. 1629. in die helle Kriegs-Flammen versetzt wurde; also ist umb das wehrte Vatterland vom gäntzlichen Ruin zu erretten / auch die Ursachen dießes höchstverderblichen Unweßens fürs zukünfftige hinwegzuräumen / daß weltkündige, denen Catholischen aber mittelst Zuruclassung so vieler Ertz- und Hochstiffter / Clöster / und Kirchen so theuer gefallene Instrumentum Pacis Westphalicæ gleichsamb als eine Bevestigung und respectivè Declaration des Religions-Friedens de Ao. 1555. auffgerichtet worden; allermassen dann Krafft dessen vorbenannte Constitutio Pacis Religiosæ sodann das Jus Reformandi für Fürsten und Ständen quoad introductionem Religionis propriæ Pragmaticè stabiliret / die Emigratio der dissentirenden Unterthanen aber / ad possessionem Ao. 1624. solchergestalten constringirt / auch respectivè declarirt worden / daß sothane Unterthanen wann / sie in Besitz des Publici, oder privati Exercitij ihrer Religion Ao. 1624. geweßen / von dem Lands-Fürsten darbey ohnverstöhret gelassen - andere aber / so mit solcher Possession nicht auffkommen mögen / jedoch aber quietè, und de-

bitè

bite sich gegen den Lands-Fürsten aufführen / und ihrer Glaubens-Bekantnuß in der Stille zu Hauß abwarthen / mit der Emigration nicht coactivè beladen, sondern tolleriret werden solten.

Wann nun bekannt ist / daß die Constitutiones Religionis & Pacis Publicæ bey denen höchsten Gerichteren pari passu procediren / folgsamb die Mandata, so hierauff erkannt werden wollen / nothwendiger weiß factum aliquod ipso Jure prohibitum erforderen / dem Lands-Fürsten aber / die mit Einführung seiner eigenen Religion niergendts verbotten, sonderen vielmehr in allen Religions-Satzungen / ja so gar so wohl ex ipsa Protestantium, quam Catholicorum praxi selbsten notoriè und also bevestiget ist / ut turbaretur horum Jus quæsitum, si negaretur illis introductio Religionis propriæ. dahingegen aber der Herr Pfaltz-Graff von Birckenfeld so wenig, als die Gemeinschafftlich-Sponheimische A. C. Verwandte Unterthanen zuerweißen vermögen / daß sie in ihren Religions-Exertitio oder dessen annexis, wie sie solches entweder ex titulo anni Decretorij, oder ex gratia Marchionum hergebracht haben / jemahls beeinträchtiget worden seyn.

Also mag diese Pfaltz-Birckenfeldische Klag / auch in casum istum Religionis noviter introductæ, tum ob non existentiam facti illiciti, tum ob defectum turbationis auff Euer Käyserl. Majestät Mandata (wie Deroselben Hochpreißliches Reichs-Cammer-Gericht solches bereits erkannt hat) nicht qualificiret werden; Solte aber dieße des Herren Pfaltz-Graffens Beschwerung vielleicht auff die Translation des Catholischen GOttes-Dienstes von Winterburg nach Rehebach gemeinet seyn / so ist man auff Euer Käyserl. Majestät allerhöchsten Befelch so bereith, als schuldig / dasselbe in die Kirche zu Winterburg auff dem Füß des vorherigen simultanei wiederum zuruck zu führen.

## Pfaltz-Birckenfeldische / so genannte Ableinung.

### Imo.

Die Frage ist; ob tempore Pacis Baadensis zu Rehebach / ein Catholische Kirch gewesen / und ob daselbsten Catholischer Gottes-Dienst gehalten worden? die Antwort giebt der Schrifftsteller zwar nicht explicitè doch aber implicitè mit nein / er excipiret aber / es seye eine Continuation des anderwerths im Ambt Winterburg vorhero im schwang geweßenen simultanei, adeoq de facto Gravaminis & novitatis sufficientissimè, de Exceptione verò nondum constat, welches aber das die Beylage No. 1. mehreres bestärcket /

## Baaden-Baadische entliche Abfertigung.

### ad Imum.

Die Catholische Religion ist vor-in- und nach dem Jahr 1624. in dem Ambt Winterburg in offentlicher Ubung gewesen; als aber in nachfolgenden Zeithen bey Abwesenheit des Catholischen Mitgemeins Herrens durch Beystand der Evangelischen Beambten / die Catholische aus allen Kirchen außgeschlossen und das Exercitium ihnen via facti verhindert worden / hat die Cron Franckreich Anno 1685. dasselbe wiederumb

aus No. 2. aber ist zuersehen / daß man sich hierunter anfänglich der damahligen feindlichen Frantzösischen Hülff / unterm Prætext der Ryßwickischen Religions-Clausul, wie wohl ohne Grund bedienen wollen / hernach aber abstrahiret / und das Jus reformandi vor die Hand genommen / wann jedoch Gegentheil wird darthun können / ubi, & quatenus im Ambt Winterburg zur Zeith gedachten Baadischen Friedens das Catholicum, simultaneum geweßen / stehet ihnen der Weeg offen / die Reductio ad statum dictæ pacis, wo es ihme beliebet / zu begehren / und wird man dißseits alsdann ein bessere und anständigere Befolgung der Käyserl. Intention an Tag legen / und da dießer zu folge die Evangelici ebenfalls verschiedenes außgesetzet lassen müssen / worzu sie ex Instrumento pacis Westphalicæ befugt geweßen wären / so kan sich pars grauans auff den Ryßwickischen Frieden nicht beruffen / wiewohl auch allenfalls hierüber der Gegentheilige Ungrund / und das seith dem Jahr 1691. an keinen Orth des gantzen Ambts einiges simultaneum nicht befindlich geweßen / gezeiget werden solle / wann es einmahl mit dem statu Pacis Baadensis seine richtigkeit haben wird.

umb reintroduciret / gestallten dann der Catholische Gottes-Dienst mit offentlicher Verrichtung aller Pastoral-functionen durch die Patres Franciscaner zu Spaabrücken in der Kirch zu Winterbach / und Winterburg bis nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß publicè versehen worden; Es ist auch ebenfalls bekannt und Landkündig / daß die Lutherische gemeinde / und Pfarr daselbst mit Beystand des Evangelischen von Seiten Birckenfeldt ex Jure alternationis bestellten Beambten post pacem istam Rysvvicensem nemlich Anno 1698. den 2ten Febr. zum erstenmahl laut beyliegenden Attestati des Closters Spabrücken sub Lit. A. dem Catholischen Pfarren die Kirch abermahls verschloßen und von solcher Zeit bis ad Annum 1714. die Catholische in ihrem competirenden Exercitio viâ facti solcher gestallten behindert und turbiret / daß auch aus Birckenfeldischen Gebott kein Catholischer Priester in dießem zwischen Baaden und Birckenfeld Gemeinschafftlichen Ambt zu Lit. A.

Verrichtung der Parrochialien sich hat blicken lassen dörffen / so gar die arme Catholische Unterthanen ihre Kinder zum heiligen Tauff in frembde Orth zu vertragen / ihre Todte durch die Lutherische zu vergraben / und ihre Jugend zur Lutherischen Schul zu schicken / gezwungen worden; wie solches alles nach Innhalt beyliegenden Ambts Protocolli sub. Lit. B. durch Aussag / so wohl NB
Lit. B. Lutherisch-als Catholischer / so wohl frembder / als eigener Unterthanen bejahet-attestirt-und bestätiget-auch in der zwischen den Gemeins Herrschafften gepflogener Correspondentz außgeführet wird; ist also das Gegentheilige Vorgeben als wann seither dem Jahr 1691 an keinem Orth des gantzen Ambts ein simultaneum geweßen / grund und bodenloß / derowegen ware auch das Hauß Baaden / als Lands-Fürst genöthiget / vorerwehntes vom Gegentheil jetztbesagter maßen sechzehen gantzer Jahr lang unverantwortlicher weiß turbirte und verhinderte Catholische Religions-Exercitium Anno 1714. nach erfolgtem Baadischen Frieden wiederum herzustellen; und obschon man befugt geweßen wäre selbiges in der Kirch zu Winterburg wieder einzuführen; so hat man dannoch / umb Friedens willen denen Evangelischen die Kirch zu Winterburg pro nunc jedoch citra præjudicium, & cum reservatione juris in dictam Ecclesiam sibi competentis allein gelassen / und das Catholische Religions Exercitium, auff Rehebach verleget; Ubrigens schreibet der Baadische Friedens-Schluß quo ad sacra, keinen neuen Terminum Decretorium, seu regulativum vor / sonderen will statum Pacis *Rysvvi*-

cen-

censis exactè vollzogen wissen / gestallten darinn Art. 3. folgender gestalt disponirt wird.

Pacis hujus basis, & fundamentum sit pax Westphalica Neomagensis & Rysvvicensis, hæq statim â commutatis ratificationum formulis in sacris, & profanis plenæ executioni mandentur & inviolabiliter imposterum serventur, &c. hunc in finem, omnia, tam quò ad mutationes quæ durante ultimô bellô, vel ante illud factæ, quam quæ executioni, vel planè non, vel imperfectè datæ, vel post factam executionem rursus immutatæ fuere, si quid re ipsa tale reperiatur, eum in statum reponantur, qui per supra dictum tractatum Rysvvicensem præscriptus fuit, &c.

Da nun die Catholische Religion erwießener massen vor = in und nach dem Ryßwickischen Frieden=Schluß in offentlicher Ubung geweßen / dieselbe aber ex post, nemlich vom 23. Febr. 1698. bis ins Jahr 1714. von Seyten Birckenfeld gewalthsamer weis turbirt = und verhindert worden / also hat das Hauß Baaden sich befugt / und schuldig erachtet / in Krafft erstgemelten am 7. 7bris 1714. erfolgten Baadischen Frieden = Schlußes / sothanes contra Pacem Rysvvicensem, turbirtes Catholisches Religions-Exercitium in dem Ambt Winterburg wiederum herzustellen / wordurch man denen Frieden = Schlüssen nicht zu wieder = sondern denenselben gemäß gehandlet hat.

2do.

Darzu ist man vi Instrumenti Pacis und krafft hergebrachten / auch in condominio fundirten Juris prohibendi befügt geweßen.

ad 2dum.

Woraus dann von selbsten erfolget / daß die Gegentheilige Contradiction, und endlich daß darauff erfolgte offentliche Religions = Gravamen ohne Fug / und Grund seye / daß in Con-Dominio fundirte Jus prohibendi aber dem Hauß Baaden ex æquo Jure gebühren müsse.

3tio.

Ist eine ungebührliche Aufflage / und specificé zuerweißen / Ihro Käyserliche Majestät werden alsdann dem Gegentheil die Justitz nicht versagen.

ad 3tium.

Seynd die Facta specificè geklagt und erwießen worden.

4to.

Non entis, nullæ sunt affectiones

ad 4tum,

Nicht die Friedens = Schlüsse / noch dißseithige Jura condominalia - sonderen das einseithige Birckenfeldische Consistorium gehöret ad non entia.

5to.

In dem Gemeinschafflichen Recess de Ao. 1672. ist verglichen worden / daß es ra-

ad 5tum.

Den Gemeinschafftlichen Recess de Anno 1672. krafft dessen sich beede

tione Exercitij Publici, & privati und wegen übrigen Kirchen-Weesens bey gemeinen Dieneren / und den Termino decisivo Anni 1624. gemäs gelassen werden solle/ besag adjuncti sub No. 3. Was nun hieraus parti gravanti für befugnus zustehe / muß erwießen werden// alias violentia omnis, & via facti perpetuò prohibita.

Gemeines Herren an den annum decretorium verbinden / und was dagegen eingeführt worden / wieder abzustellen / sich mutuo vinculiren/ nimbt man Baadischer Seiths utiliter an / dahero dann gleichwie ab Anno 1622. biß 1628. die Catholische Religion auff dem Hundsrück / in specie, in der hinderen/ und vorderen Graffschafft Sponheim Religio Dominans ware / wiesolches von Seithen Birckenfeldt selbsten eingestanden / und dargegen nichts anderst / als Exceptio violentiæ eingewendet wird/ gestalten dann daselbst kein Birckenfeldisches jus prohibendi, vielweniger ein Birckenfeldisches Bischöfliches Ambt ꝛc. vorhanden ware; sonderen die Cura circa sacra Evangelica, quoad omnes effectus, zwischen beeden Fürstlichen Häußeren in Gemeinschafft pacificè besorget wurde / wie ex No. 4. Exceptionum klar demonstrirt worden: also ist billig / daß in Krafft sothanen Recesses, das anmaßliche privative Consistorium casiret; das unleidentliche Jus prohibendi verdammet / die Religio Catholica pro Dominante erklähret/ die Reditus der Clöster / und Claußen ad statum istum wieder restituirt; und endlichen alle von Seithen Birckenfeld hierwider begangene Neuerungen / eingrieff; und turbationen stündlich wiederumb abgestellet werden müssen.

6to.

Dieße Correspondentz wird vielmehr zeigen / daß man Baadischer Seiths die Einführung eines vorher nicht geweßenen simultanei aus gantz umstatthafften principiis defendiren wollen / was hätte Es aber einer Introduction bedörfft / oder was beruffet man sich auff den Ryßwickischen Friedens-Schluß / wann Jure Con-Dominij die Einführung des Simultanei erlaubt / oder dießes bereits an dem Orth quæstionis vorher geweßen.

ad 6tum.

Daß ein Simultaneum in der Kirch zu Winterburg geweßen seye / ist nicht allein Landkündig; sondern auch aus gedachten Adjunctis sub Lit. A. & B. sattsamb erwießen.

7mo.

Vor dießem hat das Käyserliche Cammer-Gericht Mandata S. C. gegen die Introductionem simultanei ergehen lassen / heutiger Zeit aber kommen in Religions-Sachen mehrentheils paria vota herauß / und ist also lis pendens, so comitialiter entschieden / inzwischen aber nichts attentiret; sonderen der Possessor in Possessione gelassen werden muß / wie dann solches auch bereiths Anno 1654. und 1672. inter condominos solenniter verglichen worden.

ad 7mum.

Ob Anno 1654. und 1672. inter Con-Dominos verglichen worden seyn solle / daß / wann bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht vota paria außfallen möchten / der Possessor in possessione verbleiben solte / davon weiß man zwar nichts / wolte aber der Kläger hierdurch auff den Annum Decretorium deuten / so nimbt man solches abermahls utiliter an.

Vor-

8vo.

Vorher heist es / das Catholische Exercitium seye von Winterburg oder im gantzen Landt geweßen / wie will dann allhier gesaget werden / daß die dißseithige Klage quo ad ipsum factum grundloß seye.

ad 8vum.

Daß dasselbe zu Winterburg vorhero geweßen seye / ist ad No. 1. sattsam gezeiget worden / also bleibt die Birckenfeldische Klag vor / wie nach / so wohl quo ad factum als

9no.

Was bedarff es eines solchen / so wohl wider den klaren tenorem des Westphälischen Friedens / als die Intention Ihro Käyserl. Majestät lauffenden raisonements de Jure propriam Religionem publicè introducendi, wann das Factum quæstionis dem Baadischen Vorgeben nach unwahr wäre / zu dem haben Ihro Käyserl. Majestät nicht nöthig sich von dem Schrifftsteller über den Verstand der Reichs Constitutionen belehren zu lassen.

ad 9num.

quo ad jus ipsum grund und bodenloß / wie man dann durch dessen Deduction den Gegentheiligen Causidicum der starcken Irthumber zu überzeugen die Mühe genommen.

10mo.

Zu Winterburg ist seith 25. Jahren / und also auch tempore Pacis Baadensis kein Catholisches Exercitium geweßen und kan dahier daselbsthin nicht zurück geführet werden.

ad 10mum.

Ist in No. 1. & 2. beantwortet worden.

## Zweyte Pfaltz-Birckenfeldische Klag.

Und dagegen auf Herrschafftlich Befelch abgelegter Protestation, nach Kirchberg geführt 13. Täg in arrest behalten / und wegen sothaner Protestation umb 20. Reichsthaler gestrafft / zu dem Ende sein bestes Pferd aus dem Stall genommen worden.

Ein gleiches ist auch Anno 1716. dem Pfarrer / und Censor zu Pferdsfelden wiederfahren / welche Armata manu nach Kirchberg geführt / und ihr Vieh ihnen genommen worden.

## Baaden Baadische gründliche Widerlegung.

Dieße zwey Klag-Puncten seynd an sich temerariè und zwar wieder beßeres Wissen vorgetragen worden / dann die beede A. C. verwandte Prediger zu Winterburg und Pferdsfelden haben sich unterfangen / die Catholischen in ihrem Religions Exercitio zu behinderen / insonderheit die Begrabung der Catholischen Todten / tauffung der Catholischen Kinderen rc. mit Gewaltthat sich zuzueignen / des Fürstlichen Haußes Baaden / als mit-Gemeins Herrens / und Lands-Fürstens außgangene Mandata zu verspotten / gegen Dieselbe / so wohl im Werck / als in Worten den

schul-

schuldigen Respect, und Gehorsamb hindan zusetzen ꝛc. Dahero dann die Hohe Lands-Herrschafft zu Beybehaltung Ihrer Authorität / auch anderen zum Abscheu genöthiget ware / wider obgedachte Aydt- und Pflichtvergessene Prediger / mit der verdienten Straffe / und zwar prævia causæ cognitione zu verfahren / und dieße an ihnen zu vollziehen: discite justitiam moniti, & non temnere divos.

## Pfaltz-Birckenfeldische / so genannte Ableinung.

1mo.

Welcher vernünfftiger Mensch hätte sich wohl eine solche elende Antworth vermuthen können. Die Enormitas facti wird ex adverso eingestanden und dannoch soll die darüber führende Klag temeraria heissen / und wieder Gewissen vorgetragen seyn.

## Hochfürstlich Baaden Baadische endliche Abfertigung.

ad 1mum,

Auff ein elendes Gravamen, pflegt ein elende Antworth zu folgen / dann welcher vernünfftiger Mensch wird in gegenwärthiger Klag / und Replic ein gegründetes Religions-Gravamen antreffen können? Zumahlen an jetzo vom Gegentheil selbsten gestanden wird / daß das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden den pro Gravamine gegen dasselbe so sehr geeifferten- wider den Pfarrer Ross verübten Excess an dero Beambten der Schärffe nach / und zwar solchergestallten abgestraffet / daß der Beleydigte dardurch alle Satisfaction empfangen; da nun der Gegentheil durch geflissentliche Verschweigung dieser Geschicht nichts anders als seinen Mittgemeins Herren offentlich zu verunglümpffen gesucht / so ist unwidersprechlich / daß dieße zwey Klag Puncten an sich temerariè, und zwar wider besseres Wissen vorgetragen worden seyen.

2do,

Die Einführung des Simultanei war widerrechtlich von Pfaltz-Birckenfeldt krafft hergebrachten Juris prohibendi, zumahlen in pari causa inhibiret / die partes prohibentes potiores, und die Pfarrer schuldig des Prohibentis Befelch zugehorsamen.

ad 2dum.

Mann versiret dahier in casu simultanei, ad mentem Pacis Baadensis introducendi, folgsam ware selbige nicht widerrechtlich / sondern befügt. Das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden hat mit denen Herrn Pfaltz-Graffen von Zweybrücken und Birckenfeld / die Jura circa sacra, von hundert und mehr Jahren / auch in ipso Anno Decretorio, laut vorangezogener / bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht überreichter und disseithiger standhaffter Widerlegung / sub No. 4. beyliegender Folgleistung in Gemeinschafft pacifice exerciret / als aber der letzt verstorbene Herr Pfaltz-Graff von Birckenfeld / gleich nach desselben Auffnahm in die Mittgemeinschafft / nemlich Anno 1672. sich angemasset / seinen Mittgemeins Herren davon per viam facti zu vertringen / ein privatives Consistorium durch Thätlichkeithen einzuführen / denen Evangelischen Kirchen-Dieneren zu prohibiren / das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden pro Condomino Juris circa sacra zuerkennen / das bisherige Jus

Jus

jus vocandi simultaneum sich privativè zuzueignen / und den Mitgemeindts Herren turbativè davon außzuschliessen ꝛc. in summa die Uhralte formam regiminis in diesem Essential Stück zum grossen Schaden und Verdruß des Mitgemeindts Herrens de facto umbzukehren / so ist ja ohnleidentlich / daß der Kläger aus dießen verbottenen Turbationen ein hergebrachtes Jus prohibendi asseriren / und dabeneben vorgeben dörffe / daß die Pfarrer schuldig seyen des Prohibentis Befelch zu gehorsamben.

3tio.

Die Evangelische waren in alleiniger Possession & vim facit, qui alterius inviti Possessionem ingreditur die Casualia haben die Evangelische Pfarrer lange Zeit vorher ohne Contestation bey den Catholischen verrichtet / wie auch solche vice versa bey denen letzteren / wo sie das Publicum Exercitium allein haben / an Evangelischen exercirt werden. Es waren also diese Pfarrer nicht schuldig / sich mit Gewalt davon verdringen zulassen / bey den Pfarrer zu Pferdtsfeld ware in specie noch dießer Umbstand / umb dessen willen er krancken Leibs nach Kirchberg in arrest geführt worden.

ad 3tium.

Der Ungrund dießes asserti thut sich aus den adjunctis Lit. A. & B. so dann aus denen Correspondentien klar hervor / ohne zu melden / das vor = in = und nach dem Ryßwickischen Friedens = Schluß den Evangelischen Kirchen = Dienern die Casualia, als Kind = Tauffen / Begräbnussen ꝛc. auch ihrer eignen Glaubens Genossen interdiciret ware / wie solches auffm Hundsruck Notorium zum theil auch in disseithigen Gegen = Beschwerden zu ersehen ist / dahero wird die alleinige Possessio Bickenfeldensis ohne Grund allegirt.

4to.

Weilen er auff Pfaltz = Birckenfeldischen Befehl keine Proclamations - Schein von einem contra Jus, fasque in das Ambt eingetrungenen Baadischen Beambten annehmen wollen / wie dessen Relation sub No. 4. bezeuget. Nachdeme nun / nachher die Ungebühr in Einsetzung gedachten Beambtens auff Seithen Baaden erkannt / und abgestellet worden / besag Adjuncti sub. No. 5. so wird nicht geläugnet werden können / daß auch dem Pfarrer unrecht geschehen / und ihm oder seinen nunmehrigen Erben Satisfaction gebühre.

ad 4tum.

Der Casus, ob der Baadischer Beambter mit Fug oder unfug dahin bestellet ware / gienge den Pfarrer nichts an / und weilen Pfaltz = Birckenfeldische einseithige Befehl in Communione nichts gelten / also mag derselbe durch dieße von der Straff des begangenen Ohngehorsambs nicht entladen werden.

5to.

Einseithige Mandata gelten in einer Gemeinschafft nichts / zumahl wann solche wieder die Friedens - Schlüsse lauffen / oder auff Eigenthätige Turbationes alterius etiam subditorum expossessionis die Absicht haben / dann ja auch die höchste Obrigkeith in der Welt niemanden sein Jus quæsitum nehmen kan.

ad 5tum.

Weilen die Birckenfeldische bisherige einseithige Mandata wieder das Hoch = Fürstliche Haußes Baaden / als Con - Domini verbott und desselben Gerechtsambe / so dann wieder die Frieden = Schlüsse lauffen / ja so gar auff eigenthätige Turbationes etiam

sub ditorum expoſſeſſiones die Abſichten haben; alſo iſt der Gegentheil ex proprio ſuo aſſerto ſchuldig nicht nur inskünfftig von einſeithigen Mandatis abzuſtehen, ſonderen auch wegen der vielen Schäden/ Koſten/ und Ungelegenheiten/ ſo dem Mittgemeins-Herren hierdurch zugezogen worden/ die gebührende Reparation zu leiſten.

6to.

Dann es ſeynd die von Ihrer Land-Herrſchafft in Religione diſſentirende Geiſtliche und Unterthanen in cauſis Eccleſiaſticis nicht ſo wohl als Unterthanen/ ſonderen vielmehr als altera pars zu conſideriren/ mithin ſolchen ihre Poſſeſſion und Rechte kränckenden Mandatis zu pariren nicht ſchuldig.

ad 6tum.

Dahier trifft man einer Antwort unwürdige Dinge an.

7mo.

Wieder den ſchuldigen Reſpect haben die Pfarrer nichts begangen.

ad 7mum.

Der Gegentheil geſtehet in ſeiner Klag ſelbſten/ daß die Pfarrer ex Mandato des Birckenfeldiſchen Conſiſtorij den Baadiſchen Verordnungen keinen Gehorſamb geleiſtet/ ſo dann daß ſie auff deſſen Anſtifften wieder Ihren Mit-Lands-Fürſten durch contradictionen groſſe Bewegung gemacht/ und dannoch ſollen ſie wieder den Ihren Mitgemeins-Herren ſchuldigen Reſpect, und Gehorſamb nichts begangen haben; und obſchon

8vo.

ſonderen es waren falſche und verläumbderiſche Denuntiationes des berüchtigten Baadiſchen Regierungs-Raths Colſon zu Kirchberg/ welche er nach der Anlag No. 6. aus böſſen Gewiſſen ſelbſt widerruffen hat/ dem Pfarrer Roſſen aber iſt von Baadiſcher Seiths/ nachdeme er ſich am daſigen Hoff nachtrücklich verantwortet/ nach der Anlage ſub No. 7. eine ſolche eclatante Satisfaction gegeben/ und per Sententiam erkannt worden daß das Calumniantiſche Anbringen unſtatthafft/ und grundloß/ der Bericht ſambt dem darauff ergangenen Regierungs-Mandat ab actis zu ſepariren, und völlig zu Caſſiren/ der Pfarrer gäntzlich zu abſolviren/ der Calumniant mit 30. Rthlr. zu beſtraffen/ und zu Erſtattung 50. Rthlr. unkoſten zu condemniren. ſeye.

ad 8vum.

Dieße Reſpects Verliehrung mit denen ungleichen Ambts berichten dahier concurriren/ ſo gezie̅met dem Gegentheil gleichwohl nicht/ eines mit dem andern zu confundiren/ und unter ſolchen Miſchmaſch den Unfug ſeiner Klag zu verſtecken/ allermaſſen dann bey dem Hoch-Fürſtlichen Baadiſchen Judicio die cauſæ ſeparatim tractirt/ ſofort die Pfarrer von denen unwahren Auflagen gäntzlich abſolviret/ und Satisfaction empfangen haben/ wegen obgemeldten Ohngehorſambs und Reſpets Vergeſſenheit aber mit gebührender Abſtraffung angeſehen zu werden würdig geachtet worden; alſo zwar/ daß man

Wie

9no.

Wie mag also der Schrifftsteller die von seiner Herrschafft selbst verdammte / und vor Calumnien erkannte Lügen berichte abermahl auffwärmen / und Käyserl. Majestät. als eine Warheith vorlegen / dahero dann auch

ad 9num.

Der Gegentheilige Causidicus dießes per sententiam zu Satisfaction des Pfarrers Ross abgethanes Factum redlich/und candidè würde erzehlet haben/so hätte ein jedes unpartheyisches Gemüth im ersten Andlick erkannt/ daß dießes Grundlooße Religions-Gravamen temerariè und wieder besseres Wissen/ insonderheit aber zu geflieſſentlicher Verunglümpffung des Hoch-Fürstlichen Haußes Baaden vorgetragen.

10mo.

Die Prætensa Justitia der wieder gedachten Pfarrer verhängten Verfolgung jedermänniglich leicht wird urtheilen können / in mehrerer Erwegung / daß / wann auch etwas straffswürdiges vorgegangen wäre / solches nicht zu einseithiger·sonderen gemeinschafftlicher Cognition hätte gezogen werden müssen.

ad 10mum.

Auff gedachten Pfarrer keine Verfolgung verhängt·sondern ihnen die Justitz, sowohl in ein-als anderen mahl administriret worden seye; seltzsamb aber ist / daß man dieße Ungebühr / welche die Pfarrer aus Birckenfeldischen Befehl verüben müssen / zur gemeinschafftlichen Cognition ziehen wolle.

## Dritte Pfaltz-Birckenfeldische Klagde.

Man leget auch Baadischer Seiths denen Candidatis præjudicirliche Reverse vor.

## Baaden-Baadische warhaffte / und gründliche Wiederlegung.

Dießes ist falsch; im Gegentheil aber in facto offenbahr / daß der Herr Pfaltz-Graff von Birckenfeld zeither etlichen Jahren die Candidatos zu Abschwöhrung eines Juramenti zwinge/daß sie niemanden als Ihme Herren Pfaltz-Graffen pro Episcopo, & Domino circa sacra in der Gemeinschafft erkennen und veneriren wolten und solten / bey welchen Birckenfeldischen Thättlichkeiten / insonderheit da das Fürstliche Hauß Baaden von dem Condominio circa sacra außgeschlossen werden wolte / ware dasselbe gemüssiget / die formam antiquam *Regiminis* circa sacra durch convenable Mittel auffrecht zuerhalten / wie solches beyliegende am Käyserlichen Cammer-Gericht exhibirte Deduction sub No. 4. des mehreren weißet.

Pfaltz-

## Pfaltz Birckenfeldische Ableinung.

1mo.

Dießes Gravamen ist ex sui natura continuum, hat seith Anno 1672. seinen Anfang genommen/ und eusseret sich bey allen Kirchen/ und Schul-Bestellungen/ daß man nemlich Baadischer Seiths das Jus vocandi simultaneum, welches das Fürstliche Hauß Pfaltz-Birckenfeld je- und allewege allein gehabt/ und bies auff dieße Stund allein exerciret/ dardurch erzwingen will/ daß denen Candidatis zugemuthet wird/ ihre vocationes neuer Dingen auch bey Baaden zu suchen.

2do.

Davon doch aus vorigen/ und neueren Zeithen kein Exempel wird beygebracht werden können/ gestalten all- das jenige/ was Baadischer Seiths deßfals am Käyserl. Cammer-Gericht vorgebracht worden/ blos von der cura politica, und der Præsentation extra Ecclesiam zu verstehen/ und selbiges alles noch dießer Zeith in Ubung ist/ darauß aber/ auff das Regimen Ecclesiæ nach der eingeführten Kirchen-Ordnung denen Libris Symbolicis der Evangelischen Kirchen und der Evangelischen Glaubens-Lehr nicht argumentirt werden kan.

3tio.

Wann demnach die Candidati Ministerij bey der uhralten Formula supplicandi pro comprotectione & salarijs bleiben/ wird ihnen so gleich die Besoldung auffgehalten; es ist zwar so wohl auff dißeitbige- als außwärthige Vorstellungen/ und Interpositiones darinnen dann und wann/ und zwar besag der Anlage sub No. 8. kurtz vor geschlossenen Baadischen Frieden remedirt- und nachgegeben worden/ so/ daß sowohl vor als nach gedachten Frieden die Geistliche und Schul-

## Baaden Bemdische entliche Abfertigung.

ad 1mum.

Dießes ist das Jahr/ in welchem man von Seithen Birckenfeld anagetragen/ das Hauß Baaden in dem ab Anno 1544. bis ad annum 1672. hergebrachten; in ipso anno Decretorio in Mitübung gehabten conjure circa sacra thätlicher weiß zu turbiren; Man wiederspricht dahero nochmahls dem anmaßlichen einseithigen Birckenfeldischen Juri vocandi, und beharret bey dem; ante tempora turbationis inter Con-Dominos usitirten simultaneo Jure vocandi, und bey dem hierauff fundirten Formulari.

ad 2dum.

In dißeithiger Folgleistung sub No. 4. seynd so viele Exempla, und facta, des Juris vocandi simultanei ja so viele von Pfaltz Birckenfeld mit Hand und Siegel bestättigte Confessiones vorhanden/ daß zu verwunderen ist/ wie der Kläger so kecker Dingen das Contrarium wieder die kundbahre Warheit in die Welt daher schreiben dörffte/ daß aber dieße cura circa sacra nur die Politica betroffen habe solte/ da ist solches theils ex ipso facto unerfindlich/ theils dessen Ungründ in bemeldter Beylag sub No. 4. angezeiget worden.

ad 3tium.

Wann die Candidati bey der uhralten formula supplicationis verbleiben/ wie selbige der Folgleistung sub No. 35. bis No. 66. angewießen worden/ ist man Baadischer Seiths zu frieden/ dahero auch der Schluß von neuen gefast worden/ daß/ wann in künfftigen fällen

Schul-Diener von Pfaltz Birckenfeld allein vocirt worden; Es hat aber das Fürstliche Hauß Baaden Anno 1718. wiedernmb angefangen neue Händel zu machen / wie aus der nur Exempli gratia angefügten Beylage sub No. 9. zu sehen / und ermanglen noch verschiedenen Geistlichen ihrer ohne das geringe Besoldungen.

4to.

Man wird auch dergleichen Unfug gewärtig seyn müssen / wann sich neue Casus ereignen.

ad 4tum.

Die Candidati nicht nach dem alten ante tempora turbationis gewöhnlich geweßenen Formulari supliciren werden / denenselben ex Cameralibus Baadensibus nicht eines Hellers werth gereicht werden solle.

5to.

Ist aber ein unerfindliches und nullô exemplô zu verificirendes assertum des Schrifft-Stellers / welcher / wie er in anderen deren Sponheimischen Sachen auch die Feder führt / mit erdichteten Imputationen und unwarheiten sich allenthalben meisterlich zu behelffen weiß / und lebet man der Hoffnung / daß ihme zu seiner Zeit eben als wie dem obgemeldten Regierungs-Raht Calson werde auffs Maul geschlagen werden.

ad 5tum.

Es ist keine Unwarheit / sonderen in „ in facto offenbahr / daß die Evangelische „ Geistliche / wann sie von dem „ eingetrungenen Consistorio examinirt „ und approbirt worden / Hand-Treu / „ an Eydsstatt geben müssen / daß sie „ des Herren Hertzogen von Bircken- „ feld Durchleucht als ihren alleini- „ gen Bischoffen erkennen / und Dero „ Gesetzen untergeben seyn wollen und „ sollen / wie dann der Pfarrer Schick umb willen er sich in sacris an das Hauß Baaden gewendet / als ein meinäydiger und lasterhaffter Mann excommunicirt worden / die dahier befindliche grobe und unverschämbte An- „ zöpffungen aber stellet man Ihro Käyserl. Majestät zur gebührenden „ Abstraffung allerunterthänigst anheim und beziehet sich übrigens auff seine „ wohlgegründete unumstoßliche Exceptiones. „

6to.

Zwaren wird man Baadischer Seiths auff das jenige deuthen wollen / was mit dem abgesetzten ruchlosen Pfarrer Schicken vorgegangen / welcher nebst anderen lasterthaten auch des Meinayds beschuldiget und überwießen worden / und zwar darumb weilen er sich durch eine schändliche simonie, mit sträfflicher Hindansetzung und wider Willen des Herren Pfaltz-Graffen / und der Gemeinde in die Pfarr eingetrungen und sich zum Gehorsam nicht bequemen-sondern an außwärtige Gewalt hengen wollen; Da ihme dann wegen seiner verübten Treulosigkeith an Seiner Fürstlicher Lands-Herrschafft eine engere Pflicht aufferlegt

ad 6tum.

Was es sonsten mit dem Dorff Lotzbeyern / so dem Fürstlichen Hauß Baaden privativè zugehört / für eine Bewandtnus habe / insonderheit aber was für unverantwortliche unchristliche Händel das Birckenfeldische in zweyen Persohnen bestehende so genannte Consistorium daselbst in jure quoad sacra wieder das Hauß Baaden sodann wieder bemeldten unschuldigen frommen seines ehrbahren und tugendhafften lebenshalber überall gepriesenen Pfarrer Schicken angestellet habe / solches ist

werden müssen / welcher er zwar eine zeitlang nachgelebet / und Anno 1717. der Gemeins-Herrschafft als ein gemeinschafftlicher unterthan gehuldiget; Nachdeme er aber von neuem in verschiedene Schand-Thaten verfallen / und anfänglich zu abwendung des Aergernusses suspendirt endlich aber cassirt worden / hat er sich so wohl an Chur Trier als Baaden Baaden wegen der vorderen Graffschafft submittirt / und so viel an ihm gewesen / das ganze Dorff Loztbeyren dem Pfaltz-Birckenfeldischen Gemeins Herren in offtgemeldeter Folgleistung sub No. 4. so dann in desselben Apologia, welche zur Confusion des Gegentheils der Welt durch den Druck bekannt zu werden meritirt / genugsamb ausgeführt worden.

zu entziehen gesucht / darinnen guten Hinderhalt gefunden / und dadurch einen nicht genug zu beklagenden Jammer in der Evangelischen Gemeinde angerichtet.

Ist also in eventu wahr worden / daß höchstnöthig wiewohl vergeblich gewesen Ihn wegen der territorial-Hohheit anfänglich vester zu vinculiren; und weilen Baadischer Seiths contra notorietatem behauptet werden will / das gedachtes Dorff und die Pfarrbestellung zur vorderen Graffschafft Sponheim gehörig seye / so wird dann ein anderes Exempel von einem hintergraffschafftlichen Pfarrer oder Schul-Diener beyzubringen und specificè zuerweißen seyn / was der Schrifftsteller hiebey ohnbesonnener weiß in den Tag hinein schreyet.

## Vierdte Pfaltz-Birckenfeldische Klag.

Sæcularisiret und entziehet die von dem Closter Wolff zu Erhaltung der Kirchen-Diener gewidmete Renthen und durch Benehmung der Subsistenz-Mittel daselbst dem Evangelischen Weeßen ein Endt zu machen. vid. der erste Extract Lit. B. pag. 3.

## Baaden Baadische warhaffte und gründliche Widerlegung.

Abermals ein so temerares, als falsches Imputatum Die Kirchen Einkünfften des im 15ten Sæculo von den Innwohnern deserirten Closters Wolff gehören dem Hauß Baaden entweder zur Halbscheyd zu / und dießes zwar ex pacto inter Con-Dominos convento, à summo Pontifice Anno 1474. confirmato, krafft dessen die beede Gemeins-Herren Ihre Revenüen, welche Sie dahin gewidmet / auff den Fall da das Closter verstöhrt- oder malitiosè deserirt werden solte / zu Ihren Rent-Cammeren wieder zurück zu nehmen befugt seynd / oder sie gehören dem Hauß Baaden privativè gantz allein zu / weilen daßelbe Anno 1624. in horum privativa possessione geweßen; ist also falsch / daß dieße Revenuen zu unterhaltung der Evangelischen Prediger jemahls gewiedmet worden oder dieselbe hierzu einen Anspruch zu machen befugt seyen / im gegentheil aber ist offenbahr und wissen es die Klagen und correspondentien / daß vom Herren Pfaltz-Graffen wieder obgedachten Vertrag und das Instrumentum pacis dem Hoch-Fürstlichen Hauß Baaden verschiedene Eingrieff und torto geschehen seyen nach Innhalt gedachter Deduction.

Pfaltz-

**Pfaltz-Birckenfeldische Ableinung.**

1mo.

Das Factum will man laugnen und vorgeben, daß es ein falsches und temeraires Imputatum seye, anbey aber dannoch behaupten, daß man mit einziehung der Wolffer Closter Renthen recht gethan habe, eine seltsambe Verantwortung.

**Baaden-Baadische endliche Abfertigung.**

ad 1mum,

Ist falsch, daß das Hauß Baaden das Closter Wolff sæcularisiret habe, weilen post malitiosam cœnobij desertionem die dahien gestifftete Einkünfften zu der Gemeinschafft-Sponheimischen Renth-Cammer von selbsten zurück gefallen; Zweytens ist unwahr, daß dieße Closter gefälle zu Erhaltung der Evangelischen Kirchen-Diener gewiedmet worden seynd, zumahlen selbige ex tenore fundationis de Anno 1474. zum Unterhalt einiger Ordens-Leuthen auß Sponheimischen Cammer-Gefällen sub dicto pacto reversionis gestifftet worden. Drittens ist eine Vermessene und calumniose Auflag, daß das Hauß Baaden durch benehmung deren subsistenz daselbst dem Evangelischen Weeßen suche ein End zu machen, weilen der Gegentheil solches nicht mit dem geringsten Schein zu probiren vermag, dahero verbleibt sothanes Religions-Gravamen dießer ungereimbten Ableinung ohngeachtet ein so temeraires als falsches Imputatum. Und gleichwie

2do,

Gleichwie aber der Prætext ex pacto inter Con Dominos convento à summo Pontifice An. 1474. confirmato de dividendis in casum desertionis den buchstäblichen Innhalt des Instrumenti Pacis, Art. V. §. quæcunque Monasteria &c. schnur stracks entgegen lauffet, auch Baadischer Seiths in denen beeden Receßen de annis 1654. und 1672. heilig versprochen worden, alle Kirchen-Sachen und die Verordnungen geistliche Gefällen in statu quo, und wie es damit in Anno regulativo beschaffen geweßen, zu lassen, so hat man keiner weitheren Wiederlegung nöthig und giebt allein zuerkennen, wessen sich die Evangelische Kirchen und Schulen in der hinderen Graffschafft Sponheim zu dem Willen des Haußes Baaden zu versehen haben, indeme sie von dießen Gefällen ihre subsistenz haben müssen.

ad 2dum.

Das Hauß Baaden Anno 1624. in privativa possessione perceptionis der Renthen des Closters Wolff und Probstey Enkirch geweßen, wie solches in der, beym Käyserlichen Cammer-Gericht exhibirten folgleistung signanter per adjunctum Instrumentum Notariale sub No. 33. erwießen worden, beede Gemeins-Herren auch in denen dahier allegirten Recesßen gegeneinander heylig zugesagt haben, daß es bey dem Anno regulativo sein verbleiben haben solle; Also hat der Gegentheil ex proprio suo Judicio, insonderheit in vim Instrumenti Pacis Art. V. §. quæcunque Monasteria &c. hieran keinen Anspruch zu machen; Man will aber gleichwohl

3tio.

Die Rechnungen über die Gefälle des Klosters Wolff seynd vorhanden, können auf erforderen vorgelegt, und darauß gezeiget

ad 3tium.

Vom Gegentheil nicht allein die dahier versprochene Prob, wohin Anno 1624. die Closter-Gefälle verwen-

werden wohin so wohl in Anno 1624. als 1714. die Renthen verwendet worden.

verwendet, und was den Evangelischen Kirchen-Dienern daraus gereichet worden seye / sonderen zugleich den Beweißthumb erwarthen / daß das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden die Evangelische Kirchen-Diener in ihrer Anno 1624. gehabter besitzlicher geniessung einiger Wolster Closter Gefällen turbirt, oder ihnen davon etwas enzogen habe. Und wird sich

4to.

Probetur, Man weiß disseiths von nichts als denen Baadischen offt widerholten Zunöthigungen und eingrieffen / worüber man zu klagen genöthiget worden.

ad 4tum,

Bey Execution der von Ihro Käyserl. Majestät erkannten Division hievon sprechen lassen.

## Fünffte Birckenfeldische Klagde.

Dem Diacono zu Enkirch ist von der Marggräflichen Renth-Cammer die Besoldung von Anno 1720. auffgehalten, auch denen Erben des Inspectoris zu Trarbach deßen restirende Besoldung nicht bezahlet worden.

## Baaden-Baadische warhaffte Widerlegung.

Die Ursachen warumb die Besoldungen auffgehalten worden / sind denen Birckenfeldischen Räthen bekannt auch in erwöhnter Deduction außgeführt / dann das Hauß Baaden „ ist nicht schuldig aus seinen Einkünfften die jenige A. C. verwandte Prediger zu unterhalten / welche der Herr „ Pfaltz-Graff von Birckenfeld aus angemaßten bischöfflichen Gewalth ohne „ Vorbewust und Bewilligung des Mitgemeins-Herrens de facto eintringen thut. „

## Pfaltz-Birckenfeldische Ableinung.

1mo.

Des Facti ist man gravantischen Theils geständig / die Ursachen aber / daß man disseiths in das Gemeinschafftliche Regimen Ecclesiarum Evangelicarum nicht willigen kann / unerheblich / allenfals aber vor dem Richter zu entscheiden und geben die unschuldige Geistliche nichts an Recess Imp. de Anno 1555. §. dargegen sollen den Ständen der Augspurgischen Confession 16 & §. alsdann auch den Ständen der alten Religion 21. Zudem ist der verstor-

## Baaden Baadische entliche Abfertigung.

ad 1mum.

Nachdeme die Herren Pfaltz-Graffen von Birckenfeld Anno 1672. angefangen haben den uhralten statum Regiminis quoad sacra thätlicher weis umbzukehren und die Evangelische Kirchen-Diener mittelst außschliessung des Mit-Gemeins Herrens einseithig zu beruffen und zu bestellen! also hat auch das Hauß Baaden à tempore isto turbationis bißhiehin sich nicht

**[ge]wene Inspector Gleich von Baaden confirmirt / und ihme lange Zeit die Besoldung ohnweigerlich gereichet / nachher aber gehemmet worden / alle Geistliche aber müssen vor der Præsentaion nach der alten observantz biß dato umb die Baadische mitt-auffnahm supliciren / welche aber allezeit schwer gemacht wird.

nicht schuldig geachtet aus seinen Cameralibus Pfaltz = Birckenfeldische privativè Diener zu besolden.

## Sechste Birckenfeldische Klag.

„Der Marggräffliche Regierungs = Rath „Doffus läst in seinem Hauß zu traben wie„der die observantz des 1624. Jahr gantz „neuerlich Messe lessen.

## Baaden Baadische Widerlegung.

Wann die Birckenfeldische Räthe dießen Puncten für ein Religions-Gravamen vorhero qualificiren / insonderheit aber dociren werden / was denen A. C. verwandten hierdurch in ihren Exercitio für Schaden / Hindernuß oder Eintrag geschiehet / wird hierauff geantwortet werden.

## Birckenfeldische Ableinung.

Der Schrifftsteller wird aus dem Instumento Pacis Art. V. §. territorij jure &c. 42. in ijs locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis status ex æquo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitij, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit Anno dieque supra dictus, und aus dem noch deutlichen Gemeinschafftlichen Recess de Anno 1672. ersehen können / das ratione Publici & privati Exercitij, und übrigen Kirchen-Weesens alles in dem statu Anni Regulativi gelassen werden müsse / und also das neuerliche Meßleßen in des Baadischen Regierungs-Raths Hauß gedachtem statui nicht gemäß / mithin abzustellen seye / als wobin auch die Intention Kayserlicher Majestät in Ansehung des Status des Baadischen Frieden-Schlusses gehet; Es stehet auch einem Bedienten nicht zu / in seinem privat Hauß / welches auff des Landes Herren Grund und Boden gebauet ist / wider dessen willen ein solch-offentliches Exercitium Religionis einzuführen / wo es vorhin nicht geweßen / indeme solches nicht einmahl einem Landts-Herren selbst außer dem privat Exercitio

## Baaden Baadische entliche Abfertigung.

In dem Instrumento Pacis ist zu favor deren / mit Ihrem Lands-Herren in Religione dissentirenden Unterthanen eine besondere Disposition §. 34. Art. V. vorhanden / welche also lauthet: nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam à Domino territorij Religionem profitebuntur, patienter tolerentur, & conscientiâ liberâ Domi devotioni suæ sinè inquisitione, aut turbatione privatim vacare, in vicinia verò, ubi & quoties voluerint, publico Religionis Exercitio interesse vel liberos suos exteris suæ Religionis scholis, aut privatis Domi præceptoribus instituendos committere non prohibeantur. Man versirt aber nicht in dießem Casu, dann 1mo ware Anno 1624. in der gantzen Graffschafft die Catholische Religion in offentlicher Ubung; 2do. dissentirt der Regierungs = Rath Doffus mit dem Hauß Baaden nicht im Glauben. 3tio. Ist dessen Wohnung

in seiner Residenß zugelassen ist; die Suiten seynd bekannt/ welche dergleichen vermischungen der Religionen nach sich zuziehen pflegen/ zumahl gedachtes Hauß mehr die Form eines Closters als einer privat Wohnung hat.

nung nicht auff einem Birckenfeldischen - sonderen Gemeinschafftlichen Grund und Boden gebauet; Er haltet auch 4to. zu Hauß in aller still seine privat Andacht und zwar 5to. nicht wieder sondern mit stillschweigenden Willen des Catholischen Lands-Fürstens; Gleichwie nun dieße devotio nit publica - sonderen omnino privata - nicht wider den annum decretorium, noch wieder die Reichs Constitutionen strebet - sonderen dießes in Krafft deren erlaubte Dienge seynd; also überlasset man aller unpartheyischer Beurtheilung/ ob an dießem Gravamine der geringste Schein einer Erheblichkeit angetroffen werden möge; Was aber die gegentheilige apprehension eines zukünfftigen Closters / welchem des Regierungs Raths-Hauß anjetzo gleichsehen solle; ist allzu frühzeitig.

# Siebende Bircken-feldische Klag.

Denen Evangelischen Schul-Dieneren zu Rehebach im Ambt Winterburg wird von denen Catholischen die - in der so genannten Glockenfrucht mit bestehende Besoldung inbehalten / welchem die im Ambt Birckenfeld nachfolgen.

# Baaden Baadische Widerlegung.

Die Catholische seynd nicht schuldig die A. C. verwandte Schul-Diener zu unterhalten / es wäre dann ex pacto, seu lege reciproci.

# Pfaltz - Birckenfeldische Ableinung.

Was Catholici in annis 1624. und 1714. zu Evangelischen Kirchen und Schulen beyzutragen schuldig geweßen/ seynd sie noch schuldig/ Recess. Imp. de Anno 1555. loc. cit. und ist dießes auch Weyland Marggraffens Wilhelm Befehl gemäß außweis No 10. und wann gleich die Catholische ihre Kinder nicht in die Evangelische Schule schicken/ so geniessen sie doch mit denen Evangelischen des Glocken Dienst in Morgens Mittags/ und Abends-Leuten/ Uhrenrichten &c. ist also auch der Billigkeit gemäß/ daß sie das Ihrige mit beytragen.

# Baaden Baadische endliche Widerlegung.

Denen Geistlichen Evangelischen Rechten nach incumbiren dieße onera regulariter nicht denen Einwohneren der anderen Religion - sonderen denen Parochianis quà talibus, qui de ista parochia sunt & sacris hujus vel illius Ecclesiæ utuntur, seu propter sacrorum administrationem, quæ eorum gratia fit; Wann aber der Kläger erweißen kann / daß Anno 1624. die Catholische dergleichen an die Evangelische præstirt haben / wird man sich darauff der Billigkeith gemäß erklären. Zumahlen Marggraff Wilhelm Anno 1663. sub. No. 10. nichts anders befohlen als das/ welcher Orthen die Unterthanen schuldig seynd / Pfarrhäusser repariren zu lassen / oder andere burgerliche Beschwerden zu præstiren / dabey die Catholische so wohl als uncatholische nach proportion concurriren solten. Zwar ist nicht ohne/ daß das anmaßliche Birckenfeldische Consistorium post prædictam turbationem

Excr-

Exercitij Catholici nicht allein die Catholische de facto angehalten / die Kinder in die Lutherische Schule zu schicken, sondern auch allen so wohl Evangelisch- als Catholischen Unterthanen befohlen dem Schulmeister den so genannten Glocken Habern zu entrichten / wie dann auch von bemeldtem Consistorio mit gleichmäßiger Nichtigkeit verordnet worden / daß alle Unterthanen des Gemeinschafftlichen Dorffs Burg Sponheim dem Anno 1716. novissime eingeführten Lutherischen Schulmeister jährlichen zwey Sümmer Korn und ein Wagen Holtz wie auch für ein jedes Schulbahres Kind ein Gulden in Geldt zahlen sollen; es können aber durch dergleichen Einseithige und zwar von einem nulliter intrudirten Gericht außlauffende Gebott und Verordnungen weder die Gemeinschafftlich Lutherische vielweniger aber die Catholische obligirt werden / übrigens ist das Jahr 1714. kein annus seu status Regulativus

## Achte Birckenfeldische Klag.

Sie verweigeren auch dem Evangelischen Pfarrer den kleinen Flachs - Zehenden zu geben.

## Baaden Baadische Widerlegung.

Dieses ist ebenmäßig kein Religions Gravamen, sondern gehöret ad judicem ordinarium, ob diese solches mit Fug forderen und jene ex Consuetudine zu geben schuldig seyn.

## Birckenfeldische Ableinung.

Wann der Iudex Ordinarius darinnen seyn Ambt gethan und den Evangelischen Predigeren in vielen Fällen Justitz verschafft hätte, wäre freylig nicht nöthig geweßen ein Religions-Gravamen darauß zu machen / da aber solches nicht geschehen / sonderen man Baadischer seits die Catholische Unterthanen dabey manutenirt und bis dato fortfahrt / den Evangelischen Predigeren ohn ihr geringstes Verschulden ihr von GOtt und Rechtswegen zukommende Besoldungen zu hemmen / mit Arrest zu belegen / ihre Zehenden zu verschmäleren / einseithige und gewalthätige Eingrieffe in die Pfarr-Gütter ohne die mit iudicatur des Evangelischen Gemeins-Herrens zu erwarthen / durch widerrechtlich eingetrungene Bediente zu thun / den Evangelischen Unterthanen bey hohen Straffen zu verbiethen ihren Kirch- und Schul-Bedienten die ihnen zukommende Besoldungen abzutragen / und darzu gegen dießer bittere und wehemüthige Klage und die gründliche Vorstellungen des Evangelischen Gemeins-Herren die ohren zu verschliessen / wovon die neuere Gravamina mehr als zuviel zeigen / so hat man ja wohl Pfaltz-

## Baaden Baadische entliche Abfertigung.

Es wird geklagt / daß die Catholische dem Pfarrer zu Rehebach den kleinen Flachs- Zehenden zu geben verweigerten; dießer Sach nun abzuhelffen / ist der Pfarrer schuldig / seine Action vor der Gemeins- Herrschafft als foro competente zu erweißen; und wann dieselbe sich einer Urtheil nicht vergleichen mögen / ist man erbiethig / die Acta ad impartiales zu verschicken / und das Responsum ohnverzüglich zur Execution kommen zu laßen; bleibt also dabey / daß dießes kein Religions-Gravamen seye; wie dann auch alles übrige / was der Schrifftsteller dahier von hemm- und schmählerungen der Pfarr- Gütter allegirt / für lauter giefftige unbesonnene Calumnien hiemit erklärt wird. NB

Pfaltz-Birckenfeldischer Seiths Ursach genug solches in denen Reichs-Constitutionibus verbottenes Eigenthätiges und zumahl in communione unerlaubtes verfahren sich höchstens zu beschwehren, und umb prompte remedur inständigst anzuhalten / kann sich aber ohne inextricable weithläufftigkeith zu verfallen nicht vor den Gerichteren herum ziehen, und auff die bisherige Arth vexiren lassen.

## Neundte Bircken-feldische Klag.

Dem Evangelichen Pfärrer zu Eckweiler ist die Filial Seeßbach in der Graffschafft Martinstein mit einem guten Theil der daher zu geniessen habenden Besoldung entzogen worden. Vid. der 12. Extract Lit. D. pag. 3.

## Baaden Baadische Widerlegung.

Dießes ist ebenfalls nicht so viel eine Religions- als eine gemeine Streitt-Sach / massen zwischen der Lutherischen Gemeindte zu Seeßbach und dem prædicanten zu Eckweiler controvertirt wird / ob Seeßbach eine Filial oder Mutter-Kirche seye.

## Pfaltz-Birckenfeldische Ableinung.

1mo.

Ein ärgerliches und contra notorietatem streittendes Vorgeben des Schrifftstellers; dann nit mit einem Buchstaben wird erfündlich gemacht werden können / daß jemahls zwischen der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Seeßbach und einen zeitlichen Pfarrer der Gemeindte zu Eckweihler controvertirt worden / ob Seeßbach eine Filial- oder Mutter-Kirche seye / vielmehr erhellet das Gegentheil und stupenda reticentia veri des Gegentheils aus dem einhelligen Zeugnuß der Evangelischen Gemeindts-leuthen besagten Dorffs / welches sie eigenhändig unterschrieben / und sub. No. 11. beylieget / massen sie einstimmig darinnen bekennen / daß weder zu ihrer Zeit zwischen besagten Pfarrer und Gemeinde deßwegen ein Disput geweßen seye / noch daß sie von ihren Voreltern gehört / daß solches vormahls geschehen sonderen es habe ein zeithlicher Pfarrer zu Eckweyhler selbiges Dorff jederzeith als ein Filial nebst der Mutter Kirch bedient.

## Baaden Baadische endliche Abferdigung.

ad 1mum.

Des Gegentheils hefftige entrüstung ist lächerlich / dann dißseiths wirds negirt / daß Seeßbach eine Filial von Eckweiler seye / und obschon die Unterthanen zu Seeßbach in dem Gegentheiligen adjuncto No. 11. attestiren / daß die Seeßbacher Kirch von einem Pfarrer zu Eckweihler zeither von haußaus bedient worden seye / so folgt dannoch nicht / daß dieße eine Filial von Eckweiler seye, sondern der Gegentheil muß unionem & incorporationem harum Ecclesiarum erweißen / cum pagus proprias habens ædes sacras, & quidem uti hic, dotatas, tam diu censeatur esse Parochia, donec incorporatio probetur, welchen Beweißthumb dann der Gegentheil auff sich zu nehmen schuldig ist / diesen aber zu führen demselben umb so schwerer fallen dörffte / als beede Orth nach Innhalt beyliegenden Hetzbacher Weißthumb sub adjuncto C. als Filiales nach Hetzbach in allen zeithen gehört / in novissimis temporibus aber beede von der Mutter sich abgesöndert haben; bleibt alßo wahr / daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten

klagten controvertirt werde/ ob Seeßbach eine Filial- oder Mutter-Kirch seye.

2do.

Die wahre Ursach aber warumben man Fürstlicher Baadischer Seiths besagtem Pfarrer dieße Filial entzogen/ ist vielmehr aus der sub. No. 12. beygelegten Copie des von dem Baadischen Hoff-Raths Evers an mehrbesagten Pfarrer ergangenen wiederrechtlichen Befehls/ worinnen man diesen nachdeme die Herrschafft Martinstein von dem Herren von Schönborn durch Kauff an das Fürstliche Hauß Baaden gekommen/ gegen alle Observantz als einen besonderen Pfarrer in der zu gedachter Herrschafft zugehörigen Dorff Seeßbach tractiren/ und ihn sub pœna suspensionis ab officio anhalten wollen/ der Frau Marggräfin Hoch-Fürstl. Durchleucht die Jurisdictionem Ecclesiasticam unter dem nichtigen Vorwandt als wann dieße ein annexum jurisdictionis territorialis seye/ zuzuschreiben und darüber den Aydt der Treue abzuschwöhren; weilen nun der Pfarrer dießen neuerlichen Zumuthungen keine Folge leisten können/ zumahlen Baaden nicht mehr Recht erlanget als die Verkäuffer gehabt oder jemahls prætendirt.

ad 2dum.

Dem Gegentheil gehet nichts an/ was der Marggraff in seinen privativen Landen verfügt/ der angezogene dißseithige Befehl aber ist nicht widerrechtlich wie calumniosè gesagt wird/ sonderen denen Rechten und dem allgemeinen praxi solchergestallten conform, daß niemand sich deßhalber mit Fug beschwehren könne/ umb so weniger als

3tio.

So hat man dem Pfarrer dieße Filial zu mercklichen Gewissens-betruck der Filialisten/ und

ad 3tium.

Die vermeinte Filialisten in ihrem Gewissen hierdurch keinesweegs bedrückt/ sondern vielmehr laut Lit. D. durch den Pfarrer zu Weyler zu ihren besonderen Vergnügen in sacris suis zeithero bedient worden. Lit.

4to.

Schmählerung der Eckweyler Pfarr-Besoldung seyth Anno 1716. entzogen.

ad 4tum.

So lang der Pfarrer zu Eckweyler die Kirch zu Seeßbach bedient/ haben ihme die Unterthanen die pactirte Besoldung völlig entrichtet/ und hat derselbe weder an die Seeßbacher Kirchen-Revenuen, noch an die Unterthanen als Parochus Ordinarius das mindeste zu forderen/ weilen dieselbe nicht als eingepfarrte von Eckweyler- sonderen von Seeßbach als ihrer Mutter-Kirch noch zur Zeit und so lang zu consideriren seynd/ bis daß der Kläger incorporationem Ecclesiæ seesbacensis wird erwießen haben. Obschon nun dieße Dienge keineswegs zu Religions-Beschwärden qualificirt werden mögen/ zumahlen der Evangelischen Religion, und denen derselben zugethanen Unterthanen nichts ab- oder zugehet/ ob dieselbe in sacris suis von einem Pfarrer zu Eckweyler- oder von dem zu Weyler/ oder von einem besonderen Seel-sorger bedient werden; So hat dannoch das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden (um Ihro Käyserliche

Majestät und dem Publico zu zeigen) wie bereithwillig man seye / auch in einem ungegründeten nicht qualificirten Gravamine nachzugeben / verordnet / den Pfarrer zu Eckweyler zu Administration der Sacrorum auff Seeßbach wiederumb zu bestellen.

Alldieweilen aber derselbe sich vor wie nach weigerte / die gewöhnliche Pflichten dem Hoch-Fürstlichen Hauß Baaden als alleinigen Domino territoriali circa sacra zu Seeßbach zu præstiren / sonderen ad instinctum des Pfaltz-Birckenfeldischen anmaßlichen Consistorij von der Kühnheit geweßen / die Herren Pfaltz-Graffen von Birckenfeld pro Episcopo in Seeßbach zu declamiren mithin desselben vermeinte jurisdictionem Ecclesiasticam contra literam Instrumenti Pacis in ein frembdes Territorium außzustrecken und so forth unter dießem prætext die Annehmung der wieder auffgetragenen Seel-Sorg abgeschlagen / wie auß der Beylag sub Lit. E. des mehreren zu ersehen ist; also hat man bey solchen Umständen sich gemüßiget sehen müssen / die Sach in statu quo zu lassen / umb so mehr als bekantermassen die cura circa Parochialia ad Principem territorij gehört / das Birckenfeldische nichtige Consistorium aber kein Recht zu contradiciren hat; Wann das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden die Kirch zu Seeßbach / allenfalls auch dießelbe pro filiali zuachten wäre / entweder in Parochiam zu erigiren und für dieselbe einen besonderen Pfarren zu bestellen oder einen benachbarthen Pfarren die Administration der Sacrorum für Evangelische Unterthanen daselbst anzuvertrauen sich entschliessen möchte / zumahlen die Kirch zu Eckweiler wider die zu Seeßbach ein Jus Filiationis debita cum solennitate constitutum in Ewigkeit nicht erweißen kan.

Lit. E.

## Zehende Birckenfeldische Klag.

Im September hat man von Seithen des Marggräfl. Baaden Baadischen Beambten zu Kirchberg den von dem Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio, wegen vieler groben Laster- und Schand-Thathen in offentlichen Kirchen-Bann gethanen Pfarrer Laurentium Schick zu Loßbeyern in Schutz genommen und demselben verbotten / vorgedachtem Consistorio zu erscheinen / nachhero auch dießen bößen Menschen mit violirung des Hoch-Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Siegels am Pfarr-Hauß und Erbrechung der Kirchthüren gewaltthätiger weiß wieder reimmittirt und die Einwohner durch harte Betrohungen gezwungen wieder ihr Gewissen des Cassati, & Banniti Gottesdienst beyzuwohnen / die vom Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio zum vicariren abgeschickte Geistliche unter dem Predigen insultirt / von der Cantzel gerissen / deren Gottes-Dienst und Administrirung der Heil. Sacramenten gestört / einem derselben Geistlichen Nahmens Springweyler einem Theil seiner Competentz arrestirt / den her-

## Hochfürstl. Baaden Baadische Widerlegung.

Alles was dahier von dem Birckenfeldischen neuerlich de facto in ein Gemeinschafftliches Land eingetrungenen privativen Consistorio, und dessen an dem Prediger Schicken nicht allein verübten Gewaltthaten / sonderen auch wieder denselben aus offenbahren passionen abgetruckten / an sich aber nichtigen Excommunicationen / so dann weither von dißseithigen wieder dergleichen seltzame Proceduren vorgekehrten Factis erzehlet wird / solches sind Sachen / welche Birckenfeld zugleich am Käyserlichen Cammer-Gericht bereits vorm halben Jahr klagbahr vorgetragen hat; wogegen aber von Seithen des Fürstlichen Haußes Baaden gezeiget worden / daß das Birckenfeldische Bischöffliche Ambt sambt dessen privativen Consistorio in einer Chymera bestehe / insonderheit aber daß das Dorff

Loß-

nach ordentlich vocirt- und ordinirten Pfarrer Ioannem Nicolaum Braachen anfänglich mit harten Proceduren bedrohet/ und solche Violentien und Turbationen vom Septembri 1721. bis auffs Neu-Jahr continuirt. Sonntags darauff ist der Baadische Ober-Schultheis und Ambts-Knecht bey angefangenem Gottes-Dienst in die Kirche gestürmet und haben den Pfarrer mit Gewalt und entsetzlichen Bedrohungen daraus zu weichen gezwungen; Und am 16. Januar. an einem Buß und Bett-Tag hat man Baadischer Seiths gedachten Pfarrer unter der Predig von der Cantzel gerissen/ armata manu aus der Kirch geführt/ und ohne allen denen Evangelischen Geistlichen auff gleiche Weis- als denen Catholischen gebührenden Respect vor der Kirche durch den Büttel mit Stock-schläge auff barbarische Weis tractiren lassen. Am 25. Januarij hat sich der Kirchberaische Ambts-Knecht wiederumb mit 200. Bauren eingefunden/ doch hat damahls ein Pfaltz-Birckenfeldischer Einspenniger obgedachten Pfarrer wider das ihm abermahlen angetrohete Tractament von Prüglen beschützet und ist den 1. und 2. Februarij mit denen violentien fortgefahren worden. Vid. der 5te Extract Lit. E. pag. 2.

Welchen friedbrüchigen factis, gewalthsamen Eingrieffen übergrossen attentatis, und turbationibus sacrorum dadurch das man endlich unter der Hand veranlasset/ daß der (wie obgedacht) intrudirte böße Schick fortgeschaffet worden die abhelfflige Maaße keines Weegs gegeben worden sonderen es auff den Friedens-Schlüssen gemäs zu ahnden auch Abtrag Kehr und Wandle Ihro Käyserl. Majestät allergnädigsten Verordnung im übrigen allen zu machen seyn wird.

Loßbeyren quò ad superioritatem territorialem & Jus circa sacra zur vorderen Graffschafft Sponheim- mithin dem Fürstl. Hauß Baaden privativè zugehöre/ dahero dann auch vorerzehlte Birckenfeldische proceduren als Turbationum facta, & violationes territorij angeklagt- dißseitige Actus aber als media defensionis licitissima behauptet worden/ wie solches die angeschlossene beym Käyserlichen Cammer-Gericht producirte Deduction sub No. 4. des mehreren ausweißet: und kan man sich dabey nicht genug verwundern/ daß des Herren Pfaltz-Graffens von Birckenfeld Liebden auß persuasion Ihrer Räthen Sich in einem Gemeinschafftlichen Land für ein Haupt der Kirchen oder für einen Ober-Bischoffen offentlich darzustellen und verehren zu lassen/ ja mit excommunicationen und censuris Ecclesiasticis hin- und wieder darein zu schlagen als ein Hochvernünfftiger Fürst kein bedencken finden mögen. 15

Nun wäre zwar Sr. Liebden dieße Geistliche Hochheit/ wann Sie daran ein Vergnügen finden / wohl zu vergönnen / allein weilen das Fürstl. Haus Baaden aus gelegenheit dießer Geistlichen Würden in seinen Con-Dominal-Rechten bishero sehr gekräncket worden/ massen die Gemeinschafftl. A. C. verwandte Unterthanen von ihrer Mit-Herrschafft nach- und nach abziehen und dem Ober-Bischoffen mit besonderer Lieb und Forchten anhangen/ wie solches in besagter Deduction des mehreren gesehen wird/ also bin ich gemüßiget wieder solche frembde bey denen A. C. verwandten Ständen fast ungewöhnliche- auch an sich gantz grundloße und nirgends fundirte- dem Baadischen Con-Dominal-Rechten aber sehr schädliche Anmassungen nochmahls zu sprechen und Euer Käyserl. Majestät umb derselben Abstellung allergehorsambst anzuflehen; dann wann dießes Birckenfeldische Beginnen nach denen Reichs-Satzungen als ad lapidem lydium explorirt wird/ so findet sich 1mo. klar/ daß der Religions-Fried und das Instrumentum Pacis Germanicæ keine res spiritualis- sonderen merè Politica & sæcularis seye/ anerwogen in denenselben inter cives Imperij zwar Pax civilis geschlossen- die Vergleichung der stritigen Religion aber der Göttlichen Gnad heimgestellet worden.

2do. ist unlaugbar / daß das Exercitium publicum A. C. denen statibus, non ut Ecclesiasticis, sed sæcularibus, und zwar als statibus Imperij eingeraumbt worden.

3tio. Haben die A. C. verwandte Assessores Iudicij Cameralis, in ihren Votis bereits vorlängst iudicirt / daß der subditus A. C. internè Deum ipsum externè aber die Ministros Ecclesiarum suarum pro superiore suo Ecclesiastico zu agnosciren hätte.

Auff gleichen unfug ruhen auch die Birckenfeldische Excommunicationes und Censuræ Ecclesiasticæ: dann wann considerirt wird / wie es seyn muß / quod effectus, vel finis internus excommunicationis debeat esse, aut medicina aut perditio animæ, externus autem exclusio à mutua communicatione officiorum civilis societatis, dahingegen aber der Religions-Fried und das Instrumentum Pacis keinen Stand des Reichs die spiritualia oder die potestatem clavium zulegt / der Subsidus A. C. auch internè keinen anderen Bischoffen als Deum Ipsum erkennet / welchem allein sie medicinam, aut perditionem animæ anheim stellen; Also folgt dann von selbsten daß dem Herren Pfaltz-Grafen von Birckenfeld welchem die facultas circa dicta interna keines weegs gebührt / nicht gezühmet habe / das Fürstl. Hauß Baaden à cognitione & Definitione prædictæ, & similium causarum, das ist à fine externo, tanquam effectu potestatis sæcularis, sive sit circa sacra, aut profana de facto auszuschlüssen / umb so weniger als die Gemeinschafftliche Unterthanen (bey welchen solche fulmina wie in deductione sub No. 4. ausgeführt / sehr gefährliche Würckung haben) von der Baadischen Mit-Gemeins-Herrschafft allgemach sensim sine sensu abgezogen werden dörfften.

Dahero ist dann das Birckenfeldische Bischöffliche Ambt und die hieraus anmaßlich abschiessende Blitz und Fulmina theils an sich blatterdings ungegründet theils aber und insonderheit tanquam occasio contra Domum Baadensem in jurijs opportuna, folgsam als ein Gravamen continuum in der Gemeinschafft nieder zu legen / weßhalber Euer Käyserl. Mäjestät allerhöchstes Ambt hiermit gebührend angeruffen wird.

Daß aber der Herr Pfaltz-Graff von Birckenfeld vorgeben dörffte / daß allen Catholischen Chur- und Fürsten das Jus circa sacra ex lege pontificis, & Canonibus verbotten seye und dahingegen denen A. C. verwandten Ständten die uhralte denen Römischen Käyseren nach und nach von denen Päbsten entzogene potestas circa sacra per pacem Religiosam, & Monasteriensem gleichsam jure postliminij restituirt worden seye / solches ist so frembd / als ungegründet / dann fürs erste ist unerfindlich / das einem Catholischen Fürsten das Jus circa sacra Augustanæ confessionis von dem Pabst jemahls verbotten worden seye. Fürs andere ist nicht zu behaupten / daß Käyser- und Könige von Constantini Zeiten hero bis ad tempora diffidij Religionis sich potestatis directivæ & administratoriæ circa sacra unterfangen / oder in ihren Legibus ex facultate executiva circa sacra constitutis jemahls gesagt haben solten: visum est Spiritui Sancto & nobis &c. wie solches die Apostlen sub Petri Directorio circa sacra ordinantes, Actor. C. 15. v. 6. & 28. auch die primitiva Ecclesia, ante, & post Constantini tempora von sich gesagt haben.

Man will sich aber hierinn nicht auffhalten sonderen zu denen Reichs-Satzungen und ad propriam A. C. addictorum Doctrinam sich hinwenden / und

und den Unfug berührten Birckenfeldischen asserti, und Verfahrens hieraus klahr entdecken.

Es ist nemlich derenselben einhellige Lehr; 1mo. quod Religio maximum in Republica regendisque populis habeat momentum, sine qua nec fides, nec obsequium subditorum, erga superiores esset diuturnum, nec salus, & tranquillitas publica consistere posset. Also zwar daß Principes sich verbunden achten/ pro conservanda animorum concordia, & pace Publica in docentes falsam Religionem, tanquam Pacis publicæ turbatores & seditiosos, mit schweren Straffen zu verfahren und dahero das Jus circa sacra also definirt werden will: quod sit affectio Majestatis politicæ, verseturque circa ea, quæ sunt fori exterioris Ecclesiæ v. g. Ecclesiam contra hostes defendere, sancire leges, & ordinationes Ecclesiasticas, constituere Ministros, Episcopos, indicere ferias, & alia. &c. &c.

Schutz in Colleg. Juris publ. vol. 2. pag. 922. 929.

2do. ist nicht nur aus dem Verstand des Religions-Friedens und Instrumenti Pacis klar und offenbahr/ sonderen mag auch von denen A. C. verwandten selbsten nicht widersprochen werden/ daß alles das jenige was Principes Imperij sive Catholici, sive A. C. addicti ex titulo isto Juris circa sacra exerciren/ solches von denenselben nicht als personis Ecclesiasticis-sonderen Laicis noch in Krafft eines Geistlichen- oder übernatürlichen Gewalts, sondern ex potestate mere Civili, & naturali exercirt werde ad obtinendum finem istum civilem scilicet tranquillitatem publicam, also und dergestalten daß dieses Recht suspensa jam vera jurisdictione Ecclesiastica blos allein dem jenigen/ qui caput Reipublicæ est, gebühren müsse; da nun niemand läugnet/ daß das Fürstliche Hauß Baaden in der hinderen Graffschafft Sponheim nicht allein die Mit-Obrigkeith seye-sonderen auch aus der angeschlossenen Deduction offenbahr ist/ daß dasselbe über 100. und mehr Jahren imò in ipso Anno Decretorio in Possessione Con-Dominij circa sacra daselbst geweßen folgsamb sowohl quò ad factum als Jus ipsum facultatis circa sacra bestens fundirt/ also ist auch nichts billigeres als daß das Fürstliche Hauß Baaden wieder die verbottene Birckenfeldische Thätlichkeiten schleunig und cum omni causa restituirt werde.

| Pfaltz-Birckenfeldische Ableinung. | Baaden Baadische entliche Abfertigung. |
| --- | --- |
| | Thut man sich zuforderist auff Diß-seythige unumstoßliche Exceptiones so dann auff die beym Hochpreißlichen Cammer-Gericht exhibirte Unterthänigste Folgleistung beziehen/ aus welchen der Ungrund der dahier vorhandenen Erzehlung von selbsten sich ergiebt/ zumahlen |

1mo.

Die bestellung eines Consistorij ist vermög Instrumenti Pacis Art. V. §. 30. ein annexum Religionis, die Cognitio, & directio causarum Ecclesiasticarum von dem Hauß Pfaltz.

ad 1mum.

Die bestellung eines Consistorij dem Hoch-Fürstlichen Hauß Baaden in Krafft Instumenti Pacis, mit des Herren Pfaltz-Graffens von Birckenfeld Hoch-Fürstl. Durchleucht nicht allein ex æquali Jure competirt sonderen auch das Hauß Baaden die Consistorialia.

2do.

Vor-in- und nach dem Anno regulativô ruhig- und zwar anfänglich zu Zweybrücken und zu Birckenfeld bey denen Hoff-Cantzleyen exercirt.

ad 2dum.

Erwießenermassen in Gemeinschafft in- vor- und nach dem Anno regulativô bey denen Hoff-Cantzleyen exercirt.

3tum.

Nachgehends aber wegen weithe der Pfaltz-Birckenfeldischen Hoffhaltung zu Trarbach continuirt.

ad 3tium.

Anno 1672. aber durch Einführung eines Birckenfeldischen privativen Consistorij zu Trarbach darinn viâ facti turbirt worden.

4to.

Die Kirchen-Ordnung von Pfaltz-Zweybrücken allein eingeführt und Anno 1600. von Pfaltz-Birckenfeld allein revidirt- und erneuert worden/ welche auch dieße gantze Zeit über ohne den geringsten Baadischen Wiederspruch in Ubung geweßen/ imò verò von Marggraff Wilhelmen denen Beambten und Unterthanen befohlen worden/ daß sie dieselbe in Obacht haben solten.

ad 4tum,

Es confundirt aber der Gegentheil dahier die Kirchen-Ordnung (welche nichts anders ist als die Lutherische Glaubens-Bekanntnuß) mit dem Consistorio; Jene hat Marggraff Wilhelm, als Con-Dominus territorialis denen Evangelischen Unterthanen zu Abwendung frembder Glaubens-Lehren auch zu Beybehaltung Fried und Einigkeit zu observiren an befohlen/ dießes aber mit dem Herren Pfaltz-Graffen in Gemeinschafft aus dem Hoff-Cantzleyen bis ad dictum annum 1672. exercirt/ welche beede actus, pro actibus exercitis Juris Episcopalis zu achten seynd: Gestalten man dann

5to.

Ob nun wohl neuerer Zeit ex parte Baadensi dagegen allerhand unnütze Händel angesponnen und A. C. 1717. besag adjuncti sub No. 13. die admission zu gedachtem

ad 5tum.

Wieder die Pfaltz-Birckenfeldische injustificable Turbation, auff frischer That nebens einer solennen Protestation allen Beambten so dann allen

Consistorio begehrt disseiths auch amore Pacis die Declaration gethan worden / die Consistoriales solten die Versicherung thun / daß zum Nachtheil der Fürstlichen Baadischen Gemeins-Herrschafft in Politicis in Consistorio nichts vorgenommen werden würde / solches aber nicht angenommen werden wollen / vielmehr die Sach auff ein compromiss gestellet worden / So wird doch dem Hoch-Fürstlichen Hauß Pfaltz-Birckenfeld die Possession vel quasi, welche es nun so lange Zeit mithin so wohl Anno 1624. als 1714. privativè gehabt / durch das Gegentheilige unordentliche contradiciren / und beständige attentiren de facto benommen werden können.

allen Evangelischen Kirchen-Dieneren-Gemeinden und Unterthanen pœnaliter gebotten dießem in einer Gemeinschafft nichtiglich auffgestelten privativen Birckenfeldischen Gericht weder Gehorsam noch Respect zuerweißen / wogegen man aber Birckenfeldischer Seiths das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden ab inde von Zeit zu Zeithen mit güttiglichen Conferentien mit Remission der Sach ad Judicium impartialium so lang amusirt, bis man entlich zum Ernst zu schreiten und seine Jura per inculpatas tutelas & defensiones zu salviren genöthiget würde / welche aber von den Pfaltz-Birckenfeldischen Räthen hiernächst als Religions-Gravamina vor dem gantzen teutschen Vatterland beschryen worden.

## 6to.

Und widerspricht man hiermit per expressum dem von dem Schrifftsteller deßfals so wohl als sonsten hiebey wieder die wohl hergebrachte Pfaltz-Birckenfeldische Jura circa Evangelica, die in Göttlicher Schrifft gegründete Excommunication unnützer Glieder der Evangelischen Kirchen 2c. führenden - mit denen Reichs-Constitutionibus, und Käyserlichen Majestät allergnädigsten Intention ratione reductionis ad statum Pacis Baadensis, auch der wahren Beschaffenheit der Sache gar übel quadrirenden

## ad 6tum.

Dießer ungeräumbten Contradiction ungehindert verbleibt disseithige in der Beylag sub No. 4. geschehene Remonstration bey ihren Kräfften / welche nicht anzüglich-sonderen denen Reichs-Constitutionen und dem täglichen praxi conform ist / folgsamb sich anhero sehr wohl quadriren thut / und will man und anzüglichen Vorbringen / wird sich aber cessante Gravamine in judicio wo- und wann es dem Gegentheil beliebt / jederzeith finden lassen.

## 7mo.

Und setzet demselben dermahlen nur dießes zu seiner völligen Abfertigung entgegen / daß so sehr sich der Schrifftsteller über das Disseithige Jus Episcopale & qualitatem Episcopi der hinderen Graffschafft Sponheimischen Evangelischen Kirchen mit vielen demselben beygelegten falschen imputatis, ärgeren und davon als einem Monstro erschröcken will; so viel befrömbdlicher es in illo ipso sensu seye / daß er Ihro Hochfürstl. Durchleucht der Frau Marggräffin jura

## ad 7mum.

Zu überflüssiger des Gegentheils Abfertigung die Lehr seiner eigenen Glaubens-Genossenen dahier anmercken: der berühmte Juris Consultus Böhmerus sagt in seinem corpore juris Ecclesiastici protestantium, so dann in jure suo Parochiali sect. 6. Cap. 1. § 18. Quod omni fundamento destituatur qualitas illa Episcopalis, quæ Principibus Evangelicis tribuitur-quin

Episcopalia & qualitatem Episcopæ über eine von Ihro dissentirende Kirche zu attribuiren bewüsiget ist.

quin potius Principes qua tales omne jus suum in sacra exercent, wie er solches ex professo in seiner dissertat: particulari de jure Episcoporum principum Evangelicorum ausführlich behauptet/ja er strafft die sententiam Carpzovij qualitatem Episcopalem Principibus Evangelicis tribuentis, mit diesen Worten: Fluit hæc hypothesis ex spurio, & falso principio juris pontificij &c. cum cura circa sacra potius jure Reipublicæ Imperantibus debeatur, neque enim olim Reges, ac Imperatores sub alia qualitate, quam Principali hanc curam exercuêre; &c. Es wird also ein jedes unpartheyisches Gemüth hieraus als einen klaren Spiegel erkennen die große Unbilden / welche dem Hoch-Fürstlichen Haus Baaden durch oben aufgeführte thättliche Turbation des juris circa sacra, tam ex possessione anni decretorij, quam in vim Instru. Pacis sibi competentis bishero zugezogen worden / dahero dann

## 8vo.

Und daß es in Con-Dominio eine gewaltthige Ungleichheit abgeben würde / wann zwar der Evangelische Con-Dominus à jure circa sacra der an verschiedenen Orthen durch die Rysswickische Religions-Clausul eingeführten Catholischen Religion ausgeschlossen seye / der Catholische Con-Dominus aber in Regimine Ecclesiæ Evangelicæ concurriren solte.

## ad 8vum.

Gleichwie ante tempora turbationis zwischen beeden hohen Gemeins-Herren eine wahre Gottgefällige Einigkeit und Fürstliche Verständnus durch die Gemeinschafftliche Ubung der supremæ potestatis, tam circa sacra quam politica geheget und cultivirt würde; Also ist nunmehro im Gegentheil durch die ab Anno 1672. bis hiehin fortdaurende Turbation nicht allein eine gewalthige Ungleichheit, sonderen auch durch dieße ein beständiger Hader und Mißverständnus zu großen Schaden des Hoch-Fürstlichen Hauses Baaden eingeführt worden.

## 9no.

Die Sache selbsten wegen der Lotzbeyrer Pfarr-Bestellung und dabey Baadischer Seiths unternommene auch noch continuirende gewalthsame und himmelschreyende Facta betreffendt da ist genug / daß man deren Gegentheils in keiner Abred ist / und auch nur dem geringsten Umbstand nicht läugnen können und ob man wohl ratione des ohnbefügt- und gegen besseres Gewissen auch vorige eigene agnitiones in Streit gezogenes juris territorij communis zu Lotzbeyren des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts entscheid gewärthig ist/ so ist doch pro Justitia Gravaminis dermahlen genug / daß Pfaltz-Birckenfeld nicht nur vorige, sonderen auch gedachten cassirten Pfarrer Schicken allein vocirt selbi-

## ad 9num.

Das aber der Gegentheil dem Hoch-Fürstlichen Haus Baaden himmelschreyende Facta imputiren will / solches seynd leere, auß blinden Eyffer des ohnbesonnenen Schrifftstellers herfliessende vociferationes, wie man dann zu Ableinung alles dessen / was vom Gegentheil dahier wegen der Lotzbeyrer Begebenheit erzehlt / auff angezogene beym Kayserlichen Cammer-Gericht übergebene sub Lit. F. nochmahls beygehende Folgleistung sich lediglich bewirfft / worinn durch die Beylagen sub No. 95. bis 110. so wohl die privativa possessio Juris territo- Lit. F.

rito-

ger wie es ohnedem juris & observantiæ ware niemand als Pfaltz-Birckenfeld in Ecclesiasticis erkannt / folgends von dem Pfaltz-Birckenfeldischen Hoff-Prediger Schmidt intra Ecclesiam, von dem Pfaltz-Birckenfeldischen Regierungs-Rath Kochen aber nomine communi extra Ecclesiam der gemeind præsentirt Anno 1717. bey damahliger Gemeinschafftlicher und solenner Lands-Huldigung von denen Baadischen so wohl als disseithigen Räthen citirt- und ohne einiges Einwenden zum Hand-Gelübt admittirt worden / nachgehends auch auff denen Kirchen-Conventibus und beym Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio, wann er erfordert worden / solange erschienen / bis seine grobe Laster und Schand-Thaten ans Tag-Licht gekommen und er aus antrieb seines bösen Gewissens sich sowohl an die Chur-Trierische als Baadische Beambten gewissenloser weis gehänget / Schutz bey ihnen gefunden und sie deßwegen seine Schutz-Engel genennet / wie dießes alles Baadischer Seiths niemahls geläugnet werden kan.

ritorialis circa sacra & profana in dem zur vorderen Graffschafft Sponheim gehörigen Dorff Lotzbeyern als auch insonderheit à No. 111. bis 117. erwiesen ist / welchergestalten Anno 1653. und Anno 1684. und endlichen Anno 1716. die Pfarren in specie der Pfarrer Schick von der vorderen Graffschafft Sponheim dahin vocirt, Confirmirt, und auff ihr Ambt angewießen worden / daß aber der Letztere zu der gemeinschafftlich-hinderen Graffschafft Sponheimischen Lands-Huldigung unter einer ziemlicher Anzahl Evangelischer Kirchen-Diener damahls heimlich mit eingeschoben und versteckt worden / kan so wenig dem Gegentheil einigen Vortheil als dem Hoch-Fürstlichen Hauß Baaden in seiner à sæculo hergebrachten Possessione privativa territoriali circa sacra & politica in gedachtem Lotzbeyren den geringsten Nachtheil zubringen / zumalen man also gleich dieße ungebühr / so bald man darvon Nachricht empfangen / durch convenable Weeg wieder auffgehoben / wobey aber der ehrliche Pfarrer Schick als er auff Baadische Errinnerung zu gebührender Folg seiner von Baaden empfangener Vocation und dahin habender Pflichten zu seinem Lands-Fürsten und Con-Domino circa sacra zurückgangen / das Unglück gehabt / als ein meinäydiger und boßhaffter Mann von dem Birckenfeldischen Consistorio unerhörter weis excommunicirt zu werden.

### 1mo.

Was seithhero weither von solchen- und anderen ärgerlichen und ungerechtigsten Baadischen Händlen erfolget / ist einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum von Zeit zu Zeit vorstellig gemacht- und um Rettung der unter dem äußersten Betruckh seufftzenden Evangelischen Kirchen der hinteren Graffschafft Sponheim geziemend / wie hiemit nachmahlen beständig beschiehet / gebetten worden / und weilen man gegentheiliger Seiths sich nicht scheuet die vielerley attentata theils zu läugnen / theils unter allerhand unerfindlichen prætexten zu defendiren mithin in der Persuasion einer guten Sache stehet / solche aber ausfündig zu machen bey so weitläuffigen Umbständen und

### ad 1mum.

Die dahier von ärgerlichen ungerechten Baadischen Händlen von einem äußersten Betruckh der seufftzenden Evangelischen Kirchen der hinderen Graffschafft Sponheim vorhandene exagerationes seynd lauter giefftige und falsche ohnbesonnene Imputata, wie dann der Gegentheil nimmer probiren wird und kan / daß das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden entweder unter Religions-Absichten und Vorwand eine Evangelische Gemeinde und Kirche jemahls im geringsten getruckt / oder der Religion halber einem Evangelischen Kirchen-Diener

vielen objectis anderster nicht möglich ist/ als wann Ihro Käyserliche Majestät die bereiths allergnädigst vertrösteten local untersuchung sumptibus gravantis ihren fortgang zugeben geruhen werden; Als wird ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum hiermit angelegentlich ersuchet/ hierzu die Hülffliche Hand zu biethen.

Bischweiler den 28sten Januarij 1726.

oder einen Unterthanen die geringste Unbild zu gefüget habe; zwar ist das Hauß Baaden aus vorerzehlter Birckenfeldischer thätlicher Umbkehrung der uhralten Regierungs-Form nun und dan necessitirt worden/ den Evangelischen Predigeren die Besoldung einzuhalten aus Commiseration und Betrachtung ihres wehemüthigen supplicirens aber wieder verabfolgen zu lassen; Alldieweilen aber die sattsamb erwießene Birckenfeldische turbationes wordurch man dem Con-Domino gleichsamb den halben Regierungs-Gewälth zu entziehen getrachtet/ also unverantwortlich seynd/ daß sie niemahls justificirt werden mögen und dahingegen disseithige media defensionis & inculpatæ tutelæ in Rechten allezeith erlaubt- und gegründet verbleiben; also mag auch der Gegentheil selbsten verantworthen/ daß aus dießer von ihme angestelten Zerrüttung als aus einer beständigen Brunquel das Unweßen bishero also häuffig hergeflossen/ daß auch so gar die Evangelische Kirchen-Diener darmit- und zwar wieder disseithigen Willen haben betroffen werden müssen; allermassen dann bey einer Käyserlichen local Untersuchungs-Commission, wann der Gegentheil selbige auff seine Kösten in hindere Graffschafft einrucken lassen will/ sich kein eintziges Factum ergeben wird / daß das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden jemahls einen der Evangelischen Religion zugethanen Kirchen-Diener und Unterthanen des Glaubens halber getrucket/ verfolget- und gekräncket, oder sich jemahls einfallen lassen/ dem Evangelischen Religions-Weeßen daselbst den geringsten Eintrag und Beschränckung zuzufügen/ im Gegentheil aber sich ergeben wird/ mit was für Ungebühr die Catholische Unterthanen sambt denen Catholischen Kirchen-Weeßen durch die Birckenfeldische Räthe bishero getruckt und gequälet worden/ wie solches zum theil aus disseithigen Gegen-Beschwerden hervor scheinet/ dahero man dann zum Schluß Ihro Käyserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten gemüssiget ist/ Sie allergnädigst geruhen wollen nicht allein an dem Gegentheiligen Schrifftsteller dieße Calumnien der Gebühr nach abzustraffen/ so dan denselben zu Reparation und Ersetzung der vielen durch dieße boodenloße Religions-Beschwerden dem Hoch-Fürstlichen Haus verursachte Schaden und Kosten auch zu Satisfaction sothaner geflissenen offentlichen Verunglümpffungen halber allergerechtigst zu condemniren und zu verdammen/ sonderen auch Allerhöchsten Richterlichen Ambts wegen zu verfügen / wie unterm 28sten Maij 1723. in Exceptionibus allerunterthänigst gebetten worden.

Rastatt den 1sten Martij 1727.

Folgen

# Folgen etliche Beylagen/ als

## Lit. A.

Nachdeme der Hoch-Fürstl. Sponheimische Gemeinschafftliche Ambts-Keller zu Winterburg Herr Erhard Nopp vermög habenden und vorgezeigten Befehl von Jhro Hoch-Fürstlichen Durchleucht unserer allerseiths Gnädigsten Fürstin zu Baaden uns Patres Franciscanos des Closters Spachbrücken ersuchet/ daß wir in unseren Jahr-Bücheren und etwa habenden Documenten nachsehen/ wann und in welchem Jahre das Catholische Religions-Exercitium in der Kirchen zu Winterburg durch unsere Patres gehalten worden / ob nicht solches vor-in und nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß geschehen/ wann wir davon abgelassen/warumb? und wer uns davon abgehalten? ꝛc. Demnach der Warheit zu steuer ein Gewissenmäßiges Attestat in beglaubter Form hierüber ertheilen möchten; Als bekennen und attestiren wir unterschriebene hierüber daß juxta authenticas annales Conventus nostri auff ersuchung des Frantzösischen Intendantens von Homburg V.P. Jacobus Bogarts Vicarius hujus Conventus Anno 1685 in festo inventionis S. Crucis mit einer von hieraus dahin geführten Procession an der Kirch zu Winterbach das Exercitium Religionis Catholicæ unter Zulauff vieler umliegenden Catholischen introducirt/ ein Creutz vor der Kirch auffgerichtet/ Meß und Predig darinnen gehalten und solchen Gottes-Dienst nachmahls Pater Clemens Servatij alle Sonn- und Feyertäge continuirt habe; Wie auch daß nachmahls auff Ordres gedachten Intendantens durch denselben Pater Clemens Anno 1688. der Catholische Gottes-Dienst in der Kirch zu Winterburg mit gleichförmiger Auffrichtung eines Creutzes und gehaltener Procession introducirt und durch denselben so wohl als andere Patres alle Sonn- und Feyertäg viele Jahr ordentlich/ da aber niemand gedachten Patribus hiervon etwas entrichtet noch bey ihrer Anherokunfft die Kost gereichet/ nachgehends nur bey vorgefallenen Begräbnussen/ Kind-Tauffen/ Copuliren und anderen Pastoral-Functionen bis ad Annum 1698. continuirt worden/ in welchem Jahr dann als den 23sten Februarij Pater Constantinus Müller Concionator hujus Conventus des Johannes Rencons Einwohners zu Winterburg Kind tauffen sollen/ die Lutherische ihme die Kirch verschlossen und denselben nit mehr einlassen wollen/ also daß er gedachtes Kind in dem vätterlichen Haus zu Tauffen gemüssiget worden. In quorum fidem has manibus proprijs subscriptas Coventusque sigillo munitas dabamus in Conventu Nostro S. Mariæ Virginis in Spachbrücken Die 5ta Februarij 1727.

L.S.

Fr. Augustus Scheffer, Guard.
Fr. Gangolphus Peters Vicarius.
Fr. Prospter Wagener Concionator Mpria.

Lit. B.

Lit. B.

# Extract.

## Winterburger Ambts-Protocolli, Actum Winterburg den 29ten Januarij 1727.

DEmnach Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht zu Baaden meine gnädigste Mit-Herrschafft mir in einem den 12ten Decembris abgewichenen Jahrs datirt-aber den 27. dießes Monaths erst dahier angelangten Befehl nebst anderen Gnädigst anbefohlen: daß die Aeltiste Unterthanen zu Winterburg Catholische und Lutherische über die beygeführte Fragen ad Protocollum bey ihren Ayden und Pflichten womit sie Deroselben und Dero Durchleuchtigsten Haus verwand seynd/ auch wie sie auff erforderen mit einem cörperlichen Ayd erhärten und behaupten mögen/ Constituiren solle ꝛc. Als hat man heut dato hiermit den Anfang gemacht und die nachfolgende Unterthanen nach verwarnung des Mein-Ayds und abgenommenen Hand-Treu an Aydsstatt über nachfolgende Interrogatoria einem jeden ins besondere vernommen und zwar Erstlich-Johannes Haubrich/ welcher dann nachfolgender Gestalten geantwortet.

| Interrogatoria Generalia. | Rdet. |
|---|---|
| 1mo. Wie Constitut heiße? | ad 1mum. Johannes Haubrich. |
| 2do. Wie alt er seye? | 2dum. Gienge ins 57. Jahr. |
| 3tio. Wo er gebohren? | 3tium. Zu Böckelheim gebürtig. |
| 4to. Was für Religion? | 4tum. Catholischer Religion. |
| 5to. Wo er wohne? | 5tum. Zu Rhebach. |
| 6to. Wie lang er im Ambt Winterburg seye? | 6tum. Seye nun 30. Jahr verheurathet und hätte ledigerweiß über 9. Jahr im Ambt gedienet. |

Specialia.

| | |
|---|---|
| 1mo. Ob Constitut noch wisse daß ehedessen das Catholische Religions-Exercitium in der Kirch zu Winterburg gehalten worden seye? wann und in welchen Jahren? | ad 1mum. Wuste sich dessen noch wohl zu erinneren/ daß erstlich in der Kirch zu Winterbach alwo er gedient; nachgehends in der Kirchen zu Winterburg der Catholische Gottes-Dienst mit Messen/ Predig/ und Christlicher Lehr/ alle Sonn- und |

Feyertäg ordentlich gehalten und von einem Franciscaner von Spachbrücken benanntlich Pater Clemens offentlich und-ohne Contradiction versehen worden/ seines behalts bis zum Jahr 1695. oder 96. er Constitut hatte den Gottes-Dienst jeder Zeit beygewohnt/ auch in der Christlichen Lehr den Catechismum öfters

auff-

auffgesagt. Welcher Pater dann auch alle Actus Parochiales nicht allein in der Winterburger; sonderen auch in allen des Ambts Kirchen verrichtet. Dahero auch der damahliger Collector Roß denen Catholischen anerbotten/ die Lutherische wolten ihnen die Winterbacher Kirch allein überlassen und ein Schul = Haus dabey bauen auch eine Beysteuer zu Erhaltung eines Pastors geben / sie solten ihnen die Winterburger und andere Kirchen frey lassen. ꝛc.

2do. Ob nicht solches sonderlich vor = in = und nach dem Rißwyckischen Friedens = Schluß in gedachter Kirchen gehalten worden?

ad 2dum. Wäre in denen Neuntziger Jahren geweßen / wäre bald Fried darauff worden.

3tio. Ob nicht durch die Franciscaner zu Spachbrücken der Gottes = Dienst darinnen versehen worden?

ad 3tium. Ja durch den Pater Clemens, nachgehends durch einen welschen Pater des nemlichen Ordens.

4to. In welchem Jahr die Franciscaner zum letztenmahl den Gottes = Dienst darin gehalten?

ad 4tum. Könte das Jahr so eigentlich nicht sagen / wäre aber in = oder kurtz vor den Frieden = Schluß geweßen / massen die Frantzosen schon aus hiesiger Gegend waren.

5to. Warum die Franciscaner in nachgehenden Jahren den Gottes = Dienst nicht mehr gehalten?

ad 5tum. Es hatten die Herrn Patres nichts davon gehabt / und weilen ihnen auch niemand die Kost gereichet / so hatten sie nachgelassen / Sonntags und Feyertags ordinari Meß zu leßen / Es hätten aber dieselbe so wohl als die von Sponheim noch continuirt Die Catholische Todte zu begraben / Kinder zu Tauffen = und zu copuliren; wobey die Patres jederzeith Meß und Predig in denen Kirchen gehalten und dießes vor = in = und nach dem Friedens = Schluß. Dann er Constitut wäre Anno 1697. in der Kirch zu Winterburg Copulirt und dabey Meß und Predig gehalten auch seines Behalts noch Kinder darin getaufft worden.

6to. Wer sie davon abgehalten?

ad 6tum. Es hätte sie niemand davon abgehalten = sondern sie hätten aus Mangel der Subsistenz selbsten cessirt / den ordinari Gottes = Dienst an Sonn = und Feyer = Täg zuverrichten / anderthalb Jahr aber nach dem Rißwyckischen Friedens = Schluß hätte der Lutherische Pfarrer zu Winterburg die Patres nicht mehr in die Kirch lassen wollen; als ein Wirth zu Winterburg so Catholisch ware / gestorben und ein Pater selben begraben wollen / hätten die Lutheraner denen Catholischen die Leich mit Gewalth hinweg genommen und den Wirthen begraben / welchem Exempel die andere Pfarrer im Ambt gefolget und nirgends mehr die patres in die Kirch eingelassen / da sie dann die Kinder in denen Häussern getaufft / ja es hätten die Lutherische nachgehends gar nicht mehr zulassen wollen / daß ein Pater in das

Ambt wäre beruffen worden/ zu Versehung deren Krancken/ Kinder zu Tauffen und andere Actus zuverrichten.

7mo. Ob solcher Unterlaß des Gottes-Diensts an die Catholische Mit-Gemeinds-Herrschafft berichtet/ und folgsamb

ad 7mum. Nein wäre nicht an Gnädigste Mit-Herrschafft berichtet worden/ dann weilen kein Catholischer Beambter dahier sondern der Ambts-Keller sowohl als Ambtmann Lutherisch geweßen/ mithin die arme Catholische sich damahls sehr förchten und bücken müssen/ so wäre keiner so kühn geweßen/ daß er nacher Baaden gegangen und geklagt hätte.

8vo. Mit derselben Wissen und Willen der Gottes-Dienst daselbsten still gestanden seye?

8vum. Ohne Wissen und Willen Gnädigster Catholischer Mit-Herrschafft geschehen. Könte diese seine Außsage mit jedesmahliges erforderen mit einem cörperlichen Aydt bekräfftigen/ & sic dimissus.

## Secundus.

Johann Nickl Müller præmissis præmittendis Respondet ad Generalia.

Ad 1mum. Hieße Johann Nickl Müller.

ad 2dum. Wäre Anno 1666. die Liechtmeß gebohren und also 61. Jahr alt.

ad 3tium. Seye zu Langenthal gebürtig.

ad 4tum. Catholischer Religion.

ad 5tum. Wohnet zu Rhebach.

ad 6tum. Seye nun 30. Jahr daß er nacher Rhebach gekommen.

## ad Specialia.

ad 1mum. Ja wüste sich noch wohl zu erinneren/ als er vor 30. Jahren anhero kommen gehört zu haben/ daß die Patres von Spachbrücken den Catholischen Gottes-Dienst in der Kirch zu Winterburg offentlich gehalten/ aber kurtz zuvor aus Mangel der Besoldung nachgelassen/ jedoch wäre bey seiner Anherokunfft denen Catholischen noch ohnverwehrt geweßen in die Winterburger und andere Kirchen zu gehen und die Patres zu Spachbrücken so wohl als von Sponheim noch continuirt die Copulationes, Kind-Tauff und Begräbnussen in denen Kirchen zuverrichten/ wie er dann selbst Anno 1697. in der

Kirch

Kirch zu Winterburg von dem Caplan von Beckelheimb/ welchen Herr Pater Elias, weilen er nicht selbst abkommen können/ substituirt gehabt copulirt worden und hätte mit leutung der Glocken seinen öffentlichen Kirchen-gang gehabt/ wobey dann Meeß und Predig ohne jemandens Contradiction gehalten worden/ ja es hätte der damahlige Lutherischer Pfarrer zu Lauterbach als er demselben (weilen das Mägdlein so er geheurathet Lutherisch ware/ und also von dem Pfarrer hat müßen proclamirt werden) den Außheisch-Zettel gebracht/ ihme gesagt: Er dörffte ihn nicht außruffen/ er müßte ihm zuvor einen Schein vom Pater Elias bringen/ daß er ihm solches erlaubte/ welches er auch gethan.

ad 2dum. Ist beantworthet.

ad 3tium. Ja! wie Constitut bereits oben vermeldt.

ad 4tum. Könnte es eigentlich nicht sagen/ hätte aber gehört/ daß es kurtz vor seiner Anherokunfft beschehen.

ad 5tum. Wie er jederzeith gehört/ wäre keine andere Ursach geweßen/ als weilen ihnen keine Besoldung gegeben worden.

ad 6tum. Niemand außer nachgehends als der Wirth zu Winterburg ein- oder anderthalb Jahr nach seiner Constituti Hochzeith gestorben/ hätten die Lutherische solchen nicht wollen durch die Patres begraben lassen auch nachgehends keinen Pater mehr in die Kirch admittirt.

ad 7mum. & 8vum. Wüßte nichts hiervon/ daß es an Gnädigste Herrschafft berichtet worden/ die Catholische wären damahls arm und in der Forcht geweßen/ daß sich keiner getraut hätte zu Klagen oder Gnädigster Catholischer Mit-Herrschafft solches anzuzeigen/ wäre also ohne Deroselben Vorwissen geschehen. Dimissus &c Veneris den 31. Januarij 1727. wurde der dritte Constitut Conrad Becker Hoffmann auff Koppenstein über vorige Interrogatoria vernommen/ welcher dann præmissis præmittendis, nach gegebener Hand-Treu an Ayds-statt außsagte.

## Ad Generalia.

Ad 1mum. Conrad Becker.

ad 2dum. Wüßte nicht äygentlich vermeinte 57. Jahr alt zu seyn.

ad 3tium. Wäre zu Pferdtsfeldt gebürtig.

ad 4tum. Catholischer Religion.

ad 5tum. Seye anjetzo auff dem Hoff auff Koppenstein wohnhafft jedoch noch mit Hauß und Guth zu Pferdsfeldt angesessen und Sponheimischer Leibäygen.

ad 6tum. Hätte die gantze Zeit im Ambt gewohnt/ außer das er nun ins siebende Jahr auff dem Hoff seye.

## Ad Specialia.

Ad 1mum. Ja wüßte es noch gar wohl und wäre dabey geweßen als ein Bub von ohngefehr 15. Jahren/ da die Catholische in der Winterbacher Kirch

den

den Gottes-Dienst angefangen/ ein Creutz auff den Kirchhoff gesetzt und alle Sonn- und Feyer-Täg Meß und Predig darin gehalten/ nachgehens wären sie auch in die Kirch zu Winterburg gangen/ hätten daselbsten den Catholischen Gottes-Dienst ordentlich mit Meß/ Predig und Christlicher Lehr gehalten/ er selbst wäre mit dabey geweßen/ als das Creutz auff den Winterburger Kirch-Hoff auffgerichtet worden/ hätte auch öffters Meß gedienet/ so wohl in der Winterbach- als Winterburger Kirch/ könte aber die Jahr nicht äygentlich benennen; Es hätten die Catholische damahls in alle Kirchen des Ambts gehen können; auch würcklichen die Patres in allen Kirchen des Ambts Pastoral functiones verrichtet/ da hätte der damahlige Collector Rooß denen Catholischen angebotten/ sie Lutherische wolten ihnen die Kirch zu Winterbach allein geben/ ein Pfarrhauß dabey bauen/ daß der Pater darinnen wohnen und Schule halten könte/ auch demselben zu seiner Subsistenz etwas aus denen Collectur-Gefällen geben/ damit die Catholische nur aus denen übrigen Kirchen bleiben mögten/ wüste aber nicht/ warum dießes nicht geschehen.

ad 2dum. Könte es nicht für gewiß sagen/ ob der ordinari Gottes-Dienst in- und nach den Ryßwickischen Friedens-Schluß noch continuirt habe/ es wären aber die Patres noch in- und nach den Frieden in die Kirchen gangen und hätten getaufft copulirt &c. und bey solchen Vorfallenheiten Meß- und Predig gehalten.

ad 3tium. Ja durch die Patres zu Spachbrücken und zwarn erstlich durch den Pater Clemens und nachgehends durch einen Welschen Pater, er Constitut wäre damahls als die Patres den Gottes-Dienst zu Winterbach angefangen/ in dem Closter zu Spachbrücken geweßen/ massen seine Mutter welche Lutherisch ware/ haben wollen/ er solle Lutherisch werden und solches zu verhüten hätte ihn sein Vatter auff Spachbrücken ins Closter gethan.

ad 4tum. Dießes könte er nicht sagen/ hätte keine acht darauff gehabt.

ad 5tum. Es hätten die Patres keine Besoldung bekommen noch ihnen jemand die Kost gereichet wann sie herüber kommen/ da hätten sie nachgelassen den ordinari Gottes-Dienst zuversehen.

ad 6tum Hätte sie seines Wissens niemand davon abgehalten sondern auß Mangel der Subsistenz hätten dieselbe selbst auffgehört den Gottes-Dienst an denen Sonn- und Feyer-Tägen ordinari zu halten/ die Causalia aber noch lang darnach versehen und in die Kirchen gangen biß nach dem Frieden-Schluß/ darnach hätten die Lutherische angefangen erstlich keine Catholische Geistliche mehr in die Kirchen zu lassen/ endlich aber verbotten/ daß keiner mehr solte in das Ambt zu Krancken und Sterbenden beruffen werden. Wie dann seyn des Constituten Vatter als er einsmahls in seiner Kranckheit einen Catholischen Geistlichen von Creutzenach zu sich kommen lassen/ umb 4. Rthlr. ins Allmoßen gestrafft worden; Auch als er Constitut einmahls um sein Kind Tauffen zu lassen den Pastor von Gemünden nacher Pferdsfeld beruffen/ hätte der Lutherische Pfarrer und Gemeind den Pastor abgehalten/ daß er auch das Kind in seinem Hauß nicht Tauffen dörffen/ mithin hätte er es müssen nacher Seeßbach tragen und allda Tauffen lassen. Dieße beyde Vorfallenheiten waren aber erst in denen Sieben zehen hunderten Jahren geschehen.

ad 7mum

ad 7mum & 8vum. Nein es wäre niemand von denen Catholischen so kühn gewesen/ daß er zur gnädigsten Mit=Gemeins=Herrschafft gegangen und solches angezeigt hätte folgsam wäre es mit deroselben Wissen und Consens nicht geschehen? Endigte also seine Aussag & dimissus

Sabbathi den 1ten Februarij 1727. wurde Heinrich Metzler der 4te Constitut gleich vorigen vernommen und sagte auß

# Ad Generalia.

Ad 1mum. Heinrich Metzler.

ad 2dum. Gehe ins 75ste Jahr.

ad 3tium. Seye bey Blanckenheim in der Eyfel gebürtig/ seye aber nur ein halb Jahr alt geweßen/ als er mit seinen Eltern in hiesig Land gekommen.

ad 4tum. Catholischer Religion.

ad 5tum. Wohne anjetzo zu Winterbach bey seiner Tochter.

ad 6tum. Seye die gantze Zeith im Ambt ausser daß er vor 24. Jahren nacher Sobennheim gezogen/ allwo er 20. Jahr gewohnt und vor 4. Jahren seye er wieder anhero kommen.

# Ad Specialia.

Ad 1mum. Ja wüste es noch gar wohl er hätte zu Gebroth gewohnt und wäre anfänglich von Pater Jacob von Spachbrücken in die Winterbacher Kirch geschickt worden umb zu sehen/ ob noch das Loch in den Altar wäre/ worin die heilige Sachen seynd/ als nun der Pfarrer Rooß von Gebroth solches erfahren/ hatte er ihn des andern Tags vor den Ambtmann Kreeber bescheiden lassen/ und grausam über ihn geschändet/ auch etlichmahl begehrt/ der Ambtmann solte ihn Einmauren lassen/ er fienge sonsten noch grosses Unheil wegen der Religion an/ oder er solte ihn namhafft freylen/ er Constitut hätte sich aber auf den Intendanten von Homburg bezogen/ und da hätte ihn der Ambtman gehen lassen/ bald darauff hätten die Catholische und Patres das Religions-Exercitium introducirt/ er wäre selbst dabey geweßen als der Gottes=Dienst erstlich zu Winterbach in der Kirch angefangen und das Creutz vor der Kirch auffgericht worden/ nachgehends hätten sie auff Ordres des Intendanten von Homburg in der Mutter=Kirch zu Winterburg den Gottes=Dienst solenniter mit einer gehaltener Procession und Auffrichtung eines Creutzes angefangen und alle Sonn= und Feyer=Täg ordentlich Continuirt/ da hätte der alte Collector
„ Rooß ihn Constitutum (weilen er Censor und deren eyffrigsten ware) zu sich
„ kommen lassen und vorgetragen/ er solte helffen daß die Catholische aus der
„ Winterburger blieben/ die Lutherische wolten ihnen die Winterbacher allein
„ überlassen/ er wolte es auch ausmachen daß ein Pfarr=Hauß für die Catho-
„ lische dabey aus denen Collectur=Gefällen gebauet würde und wolten einen
„ Catholischen Pastor das Pfarr=Guth zu Winterbach und sonsten geben/ daß er
„ leben könte/ die Lutherische Pfarrer hätten doch zu viel/ allein sie Catholische

solten sehen/ daß sie einen schwartz=Rock zum Pastor bekommen thäten und keinen Mönchen. Welches er Constitut dann auch zu thun dem Collector versprochen / allein die andere Catholische hätten es nicht thun wollen / weilen die Winterbacher Kirch etwas auß dem Weeg die Winterburger Kirch aber die Mutter=Kirch und mitten im Ambt liegen thäte / wären also in der letzten zu Winterburg geblieben und hätten darin den Gottes=Dienst an Sonn= und Feyer=Tägen gewöhnlich continuirt / es wären die Patres auch in alle Kirchen gangen und hätten die Casualia versehen / er könte aber so eigentlich nicht sagen/ in was für Jahren diß geschehen seye / es würden nun an die 30. Jahr seyn daß der ordinari Gottes=Dienst nachgelassen / dann so bald der Frieden geschlossen hätten die Patres nichts mehr vom Commendanten von Homburg bekommen/ da hätten sie auch nachgelassen den ordinari Gottes=Dienst an Sonn= und Feyer=Tägen zu verrichten / die Casualia hätten sie doch noch in denen Kirchen versehen und bey denenselben Meß geleßen und geprediget.

ad 2dum. Könte es so eigentlich nicht sagen / vermeynte doch daß der ordinari Gottes=Dienst biß an den Friedens=Schluß continuirt habe.

ad 3tium. Ja anfänglich durch einen Pater so sich Jacobus genannt / welcher aber nur etlichmahl gekommen / nachgehends durch Pater Clemens, welcher solchen viele Jahr versehen und endlich durch einen welschen Pater alle von Spachbrücken.

ad 4tum. Ist oben ad 1mum. & 2dum. beantwortet.

ad 5tum. Weilen sie nichts mehr davon bekommen.

ad 6tum. Niemand.

ad 7mum. & 8vum. Nein wäre nicht an die Gnädigste Catholische Mit=Herrschafft berichtet worden / wäre niemand von den Catholischen so kühn geweßen/ daß er es angezeigt hätte/ nachdeme der Friede geschlossen ware/ folglichen wäre es ohne Dero Wissen und Willen geschehen / es hätten nach dem Friedens=Schluß die Lutheraner die Catholische allzusehr verfolgt / wie dann er absonderlich grosse Verfolgung von denenselben und insonderheit von dem abgelebten Pfarrer Rooß zu Gebroth / welcher gar passionirt auff die Catholische ware/ außstehen müssen und dahero auch bewogen worden/ daß er Gelegenheit gesucht auß hießigen Ambt zu kommen / wie er dann nach Absterben seiner ersten Frauen seinen Kindern sein Hauß und Guth zu Gebroth übergeben und mit Hinterlassung alles nacher Sobernheim gezogen / allwo er 20. Jahr gewohnet / endigte seine Aussag und wurde erlassen.

Lunæ den 3ten Februarij 1727. Wurde der 5te Constitut Georg Willhem Michel im Gerichtschöfft zu Winterburg gleich vorigen befragt und hat nach gegebener Hand=Treu an Eydsstatt außgesagt.

## Ad Generalia.

Ad 1mum. Georg Wilhelm Michel.

ad 2dum. Ohngefehr 2. bis 63. Jahr alt.

ad 3tium. Seye zu Mercksheim gebürtig.

ad 4tum

ad 4tum. Lutherischer Religion.

ad 5tum. Zu Winterburg.

ad 6tum. Seye 7. oder 38. Jahr hieselbsten wohnhafft.

## Ad Specialia.

Ad 1mum. Ja wüste noch wohl daß der Catholische Gottes-Dienst in der Kirch zu Winterburg zu Frantzösischen Zeiten gehalten worden/ wäre eine rothe Fahn in der Kirchen auffgestellet geweßen/ in welchen Jahren aber könnte er nicht sagen.

ad 2dum. Könnte es gleichfalls nicht sagen.

ad 3tium. Wüste nicht was es für Geistliche geweßen/ glaubte doch/ daß er durch die Franciscaner zu Spachbrücken versehen worden.

ad 4tum. Könnte es gleichfalls nicht sagen.

ad 5tum. Wüste es nicht.

ad 6tum. Wüste es gleichfals nicht.

ad 7mum. & 8vum. Wüste gleichfals nichts hievon/ wäre noch jung geweßen/ und hätte kein acht darauff gehabt/ wäre ihm in Vergessen kommen/ & dimissus.

Deßgleichen wurde der 6te Constitut Valentin Clôs Einwohner und Kirchen-Censor zu Winterburg über dieselbe Interrogatoria præmissis præmittendis abgehört und sagte nach gegebener Hand-Treu auß.

## Ad Generalia,

Ad 1mum. Valentin Clôs.

ad 2dum. Etlich und 60. Jahr alt.

ad 3tium. In Winterburg gebohren.

ad 4tum. Lutherischer Religion Kirchen Censor.

ad 5tum. Wohne in Winterburg.

ad 6tum. Habe beständig in Winterburg gewohnt.

## Ad Specialia.

ad 1mum. Wüste wohl daß die Catholische in der Kirch zu Winterbach ihren Gottes-Dienst gehalten/ wüste aber nicht/ daß sie solchen hier in der Kirch zu Winterburg jemahls gehabt/ auch wäre ihme ohnbekand in welchen Jahren hätte gehört/ daß der alte Collector Rooß den Catholischen die Kirch zu Winterbach gegeben habe/ worin sie gangen/ es wäre als ein Pater von Spachbrücken herüber kommen und durch den Thal nach Winterbach gangen.

ad 2dum. Wüste es nicht / wäre schon lang.
ad 3tium. Könnte es nicht sagen.
ad 4tum. Könte nichts darvon sagen.
ad 5tum. Wüste gar nichts.
ad 6tum. Wüste nichts davon.
ad 7mum, & 8vum. Similiter nescit.

Martis den 4ten Februarij 1727. Wurde der 7te Constitut Hector Beischer Gerichts-Schöff und Kirchen Censor præmissis præmittendis gleichfals vernommen / sagte auß

## Ad Generalia.

Ad 1mum. Hector Beischer.
ad 2dum. Werde den 19ten Junij 78. Jahr alt.
ad 3tium. Zu Ippenschied im Ambt gebürthig.
ad 4tum. Lutherischer Religion.
ad 5tum. Wohne zu Winterbach.
ad 6tum. Hätte zeit lebens in dem Ambt gewohnt.

## Ad Specialia.

Ad 1mum. Ja wüste sich noch wohl zu errinnern / daß die Catholische ihren Gottes-Dienst anfänglich in der Kirch zu Winterbach eine zeitlang gehalten / nachgehends wären sie in die zu Winterburg gegangen und hätten solchen in derselben Kirch continuirt / wie lang aber und in welchen Jahren wüste er nicht mehr / wäre in dem Frantzösischen Kriegs-Zeiten geweßen.
ad 2dum. Könnte solches eigentlich nicht sagen.
ad 3tium. Ja durch die Patres, zu Spachbrücken.
ad 4tum, Wüste es nicht hätte kein acht darauff gehabt.
ad 5tum. Wüste die Ursach nicht.
ad 6tum. Wüste niemandt.
ad 7mum. & 8vum. Similiter nescit. Wurde also erlassen.

In fidem hujus Extractûs Protocolli,

L.S.

Erhardus Nopp.

Copia.

Lit. B.

# Copia.

## Extractus Wallhäußer Ambts Protocolli,

Actum Dahlberg Veneris den 31. Januarij 1727.

Præsentibus Herrn Ambts-Keller Leydecker Herrn Johann Jörg Schultheiß zu Dahlberg / & me Ioanne Michaële Rem Gericht-Schreiber zu Wallhaußen.

Nachdem von Seithen des Ambts Winterburg die Nachbarliche Ansuchung über die hier untergesetzte Interrogatoria etliche Gezeugen an Ayds-statt abzuhören / als ist heut dato der alte Schreiner Andreas Koch von Dahlberg dahier bescheyden und nachdem er Hand-Treu an Aydsstatt abgelegt folgender Gestalt vernommen worden.

## Interrogatoria Generalia.

1mo. Wie Zeug heiße?

Ad 1mum. Andreas Koch.

2do. Wie alt?

ad 2dum. 94. Jahr.

3tio. Wo er gebohren?

ad 3tium. Zu Courten in Franckreich.

4to. Was Religion?

ad 4tum. Catholisch.

5to. Wo er wohne?

ad 5tum. Zu Dahlberg im Dahl.

6to. Ob er nicht ehedessen ein zeitlang im Ambt Winterburg gewohnet.

ad 6tum. Ja hätte zu Winterburg geheurathet / negst 3. Jahr darinnen gewohnet und nachgehends beständig darin gearbeithet.

## Specialia.

1mo. Ob Zeug wisse daß ehedessen daß Catholische Religions-Exercitium in der Kirch zu Winterburg gehalten worden / wann und in welchen Jahren.

ad 1mum. Ja wüste sich dessen wohl zu erinneren / daß das Catholische Religions-Exercitium erstlich zu Winterbach nachgehends in der Kirch zu Winterburg seye gehalten worden / und hätte Zeug selbsten den Gottes-Dienst an Sonn- und Feyer-Tägen beygewohnet.

2do. Ob nicht solches sonderlich vor- in- und nachdem Rißwyckischen Friedens-Schluß in gedachter Kirch gehalten worden.

ad 2dum. Wüste wohl daß vor dem Ryßwickischen Frieden der Gottes-Dienst ordinari an allen Sonn- und Feyer-Tägen in der Kirch zu Winterburg

terburg gehalten worden / weil aber die Patres nichts davon bekommen / hätten sie den ordinari Gottes-Dienst unterlassen jedoch noch bey vorfallenden Casualien solche jedesmahl in der Kirch zu Winterburg ohngehindert versehen / auch dabey Meß und Predig gehalten und solches in- und nach dem Ryswickischen Friedens-Schluß / wüste zwar das Jahr nicht eigentlich zu nennen / wann die Patres von Spachbrücken mit dem ordinari Gottes-Dienst cessirt / wäre doch nit lang vor dem gemeldten Friedens-Schluß geweßen.

3tio. Ob nicht durch die Franciscaner zu Spachbrücken der Gottes-Dienst darin versehen worden.

ad 3tium. Ja wäre anfänglich durch Pater Clemens, und nachgehends durch einen Welschen deßen Nahmen er vergessen / versehen worden.

4to. In welchem Jahr die Franciscaner zum letztenmahl den Gottesdienst darinn gehalten.

ad 4tum Wüste es nicht eigentlich / wie oben ad 2dum beantworthet / wäre doch nicht weith von dem Friedens-Schluß geweßen.

5to. Warum die Franciscaner in den nachfolgenden Jahren den Gottes-Dienst nicht mehr darin gehalten?

ad 5tum. So lang als Zeug zu Winterburg gewohnet / hat er denen Patribus die Kost an Sonn- und Feyer-Tägen gegeben / als er aber von da nach Dahlberg gezogen / wäre niemand in Winterburg geweßen / so denen Patribus die Kost forth gereicht / hätten auch sonst kein Salarium gehabt / folglich auß dießer Ursach selbsten nachgelassen.

6to. Wer sie dann abgehalten.

ad 6tum Hätte sie sonsten niemand abgehalten / außer etliche Jahr nach dem Rißwyckischen Frieden wäre ein Catholischer Wirth zu Winterburg gestorben / welchen die Patres mit den Catholischen begraben wollen / da dann die Lutherische solches nicht gestattet und den Catholischen mit Gewalth hinweg genommen und begraben hätten.

7mo. Ob solcher Unterlaß des Gottes-Dienstes an die Catholische Mit-Herrschafft berichtet und folgsamb

ad 7mum Nein wüste nichts davon / daß es an die Herrschafft berichtet worden.

8vo. Mit derselben wissen und Willen der Gottes-Dienst daselbsten still gestanden seye.

ad 8vum. Nein wüste nichts hiervon.

9no. Was Zeugen sonsten hiervon wissend seye?

ad 9num. Wüste weither nichts & sic dimissus.

## Actum Spachbrücken eodem die.

Præsentibus Herrn Ambts-Keller Leydecker & me Ioanne Michaële Rem Gericht-Schreiber zu Wallhaußen.

Wurden Herr Johannes Walch Schultheiß und Ludwig Becker Gerichts-

richts-Mann hierselbsten über obgedachte Interrogatoria Generalia & Specialia gleichfals vernommen und haben præmissis præmitendis handtreulich außgesagt Herr Schultheiß Walch.

## Ad Generalia.

Ad 1mum. Johannes Walch.
ad 2dum. 52. Jahr.
ad 3tium. zu Spachbrücken.
ad 4tum. Catholisch.
ad 5tum. Zu Spachbrücken.
ad 6tum. Negative.

## Specialia.

Ad 1mum. Wüste gar wohl daß die Patres den Gottes-Dienst erst zu Winterbach nachgehents zu Winterburg gethan / könte aber nicht eigentlich sagen in was für Jahren.

ad 2dum. Wüste wohl / daß vor- und in- aber daß nach dem Rißwyckischen Frieden dießes Catholische Religions-Exercitium sey gehalten worden / könte er nicht sagen.

ad 3tium. Affirmative.

ad 4tum. Könnte es eigentlich nicht sagen.

ad 5tum. Weilen ihnen niemand etwas zur subsistenz geben.

ad 6tum. Hätte sie niemand davon abgehalten außer Anno 1698. hätten die Lutheraner die Patres nicht mehr in die Kirch lassen wollen / als sie des Johannes Renson sein Kind Tauffen wollen / Wobey als damahliger Schulmeister mit beygewohnet.

ad 7mum. Wüste nichts hiervon.

ad 8vum. Nein wüste nichts hiervon.

ad 9num. Wüste weiter nichts.

## Ludwig Becker.

## Ad Generalia

Ad 1mum. Ludwig Becker.

ad 2dum. 46. Jahr.

ad 3tium. Zu Gebroth im Ambt Winterburg.

ad 4tum. Catholisch.

ad 5tum. Zu Spachbrücken.

ad 6tum. Hätte 21. Jahr. im Ambt Winterburg gewohnt.

Specia-

# Specialia.

ad 1mum. Ja wüste es gar wohl/wäre noch ein junger Knab geweßen/hätte selbsten zum öfftern als die Frantzoßen auff dem Winterburger Schloß gelegen/ mit seinem verstorbenen Bruder Meß gedient in der Kirch zu Winterburg.

ad 2dum. Wüste daß das Exercitium Catholischer Religion vor dem Rißwyckischen Frieden zu Winterburg seye gehalten worden/daß aber der ordinari Gottes-Dienst nach dem Frieden geschehen seye/ könte er nicht sagen/ hätten doch forthgefahren Kinder zu tauffen und pastoralia zu versehen.

ad 3tium. affirmative.

ad 4tum. Könte es eigentlich nicht sagen.

ad 5tum. Wüste kein andere Ursach als dieße/ weil ihnen damahls niemand was gegeben.

ad 6tum. Wüste nicht wer sie abgehalten.

ad 7mum. Wüste nichts davon.

ad 8vum. Nein wüste nichts hiervon.

ad 9num. Wüste weither nichts hiervon/ als daß er damahlen von seinem Vatter seel. gehört/ daß der alte Collector Rooß denen Catholischen offerirt/ sie wolten ihnen die Winterbacher Kirch privativè einraumen/ von jeder Lutherischen Kirch etwas an der Competenz abnehmen und denen Patribus zueignen/ ein neu-Schul-Hauß auffbauen laßen/ damit die Herrn Patres die Schul aldorten vor die Catholische halten können/ wann sie die übrige Kirchen im Ambt Winterburg hätten überlassen wollen. & sic dimissi.

Actum Anno Mense & die ut supra in Fidem scripsi & subscripsi Sigilloque meo munivi.

(L. S.) Johann Adam Leydecker Keller der Herrschafft Dahlberg.

(L. S.) Johann Michel Rem Gericht-Schreiber.

Lit. C.

Lit. C.

Extract Seßbacher Weißthumb die Getzbacher Kirchen Gerechtigkeit und Pfarhauß betreffend von Peter Kramer der Zeit Koppensteinischen Ambtmann; Anno 1589. den 3ten Decembr. erneuert.

Dießes ist das Weißthumb und altes Herkommen uff uns Sendschöffen NB. der Pfarr-Kirchen zu Hetzbach hergebracht / wie nachfolget.

It. Den Bau der Kirchen betreffend soll der Pastor den Chor in Bau halten und die Lehen-Herren die Kirch auch im bau halten.

It. Des Kirch-Spiehls vier Dörffer / Daubach / Eckweiler / Seßbach und Gelweiler haben im Bau zu erhalten den Kerner und Ringmauer; Bethe-Bücher und Gesang-Bücher.

Daß dießer Extract seinen mir vorgelegten altem Weißthumb in allem vollkommentlich gleichlauthend und einstimmend seye / ein solches bezeuge und attestire krafft eigenhändiger Unterschrifft und Pettschafft ꝛc. Naumburg den 4ten Februarij 1727.

L. S. Carl Hadamar mppria.

Gantz zu Endte waren unterschrieben sub dato Gellweiler den 22ten Sebtembr. 1685. Gabriel Grahs Schultheiß des Ambts Coppenstein.

Johann Lorentz Gerichts-Schöffen;
Hannes Frantz Hoffweiler Gerichts-Schöffen;
Johann Fuchs Gerichts-Schöffen;
Johann Arnold Schöller Gerichts-Schöffen;
Johannes Bron Gerichts-Schöffen.

L. S.
Gerichts-
Insiegel.

# Copia Lit. D.

Wir sämbtliche unterschriebene abgeschickte Nahmens gantzer Gemeind Seßbach bezeugen hiemit und contestiren auffrichtig / daß wir mit Herren Pfarreren Fückstein von Weiler den Gottes-Dienst betreffend wohl zu frieden und content seyn / jedoch weilen die Weyler Gemeinde sich etwan beschwehret finden dörffte / daß ihnen hierdurch etwas an ihrem Gottesdienst abgehen solte / so wünscheten wir und möchten gantz gerne sehen / daß die Bedienung von Eckweiler auß- bey uns geschehen möge / da entweder Herr Pfar-

rer Forst unsere gnädigste Fürstin die Frau Marggräffin von Baaden für seinen Bischoff in geistlichen Sachen zu Seßbach erkennen, oder widrigen falls ein andere Herren Pfarreren daselbst Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht zu Baaden sich als seinen Bischoff in Seßbach unterwerffen würde / solte aber keines von beyden geschehen / so seind wir in allem gehorsamb gantz willig gewarthend / wie und was Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht unsere gnädigste Fürstin und Frau in dießer Sachen gnädigst befehlen und verordnen werde; geben Seßbach den 3ten Februarij 1727.

Caspar Keller Gerichts-Schöffen;
Michel Stauch Gerichts-Schöffen;
Johann Jovius Faber Kirchen-Censor;
Beckem Ich Peter Friederich.

Lit. E.

## Extract Ambts-Bericht /

De dato Naumburg den 7ten Januarij 1727.

Gnädigst anbefohlener massen die wieder Einsetzung des Lutherischen Pfarrer Forsten von Eckweiler in die Filial Seßbach betreffend habe mich den 30. Decembris verflossenen Jahrs nach gedachtem Seßbach erhoben / bemeldtem Pfarrer Forst von Eckweiler vor mich bescheiden / meine auffhabende gnädigste Commission des mehreren eröffnet / der gäntzlichen Hoffnung er würde die angetragene gnädigste Restitution in die so vermeintliche Filial Seßbach wie billig und recht mit unterthänigstem Danck gehorsambst acceptiren und bescheidentlich erkennen. Ich habe mich aber in meiner Hoffnung betrogen / anerwogen der Herr Pfarrer mich / ob ich dann etwan durch diesen Bericht und einzuhohlende gnädigste Resolution und rescript ihme so viel bedeuten wolte / daß das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden Baaden als Bischoff zu Seßbach wäre / wann deme also / so könte er dieße wieder Einsetzung nicht acceptiren / dieweilen er zu Seßbach keinen anderen Bischoffen erkennete als allein des Herren Hertzogen zu Birckenfeldt Hochfürstliche Durchleucht / könte auch nicht gestatten / daß das Hoch-Fürstliche Hauß Baaden die Seßbacher Kirchen-Gefälle als Bischoff zu Seßbach nach Belieben zu reguliren sich anmassen solte / wolte jedoch alles einem Löblichen Consistorio schuldigster massen berichten und von dort auß das resolutum erwarten.

Lit. F.

Lit. F.

# Unterthänigste Folgleistung mit angehenckter auch widerholter Supplication,

Pro

## Mandato Pœnali de non ampliùs turbando in

Possessione antiquissima Superioritatis territorialis & Jurium circa sacra in Pago Lötzbeuren / neque ampliùs turbando in possessione immemoriali Iuris circa sacra in Communione citerioris Comitatus Sponheimensis communiter exerciti, & demùm de restituendo damna & expensas per ipsas turbationes causata S. C. cum citatione solita.

In Sachen

## Baaden Baaden.

Contra

## Herrn Christian den III. Pfaltzgrafen zu Birckenfeld.

Mit Beylagen à Nro. 1. usque ad Num. 118.

Exhibirt beym hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht den 28. Aprilis 1723.

Hochgebohrner Reichs-Graf ꝛc.

In aussen rubricirter Sach findet man zu mehrerer der Sachen Klarheit zu præmittiren für nöthig / wie es ohne dem bekant ist / wasgestalten Rupertus IV. Pfaltzgraf bey Rhein sich mit Elisabetha einer Gräfin von Sponheim im 13ten Sæculo vermählet; und obschon Derselbe vor seinem Herrn Vatter ohne Erben gestorben / dannoch das Chur-Hauß Pfaltz durch diese Heyrath seu dotis vel donationis titulô einen fünfften Theil der Einkünfften an der vorderen Graffschafft Sponheim jedoch ohne einigen Antheil an der Iurisdiction und Lands-Hoheit erworben / wie dann Johann Graf von Sponheim post mortem dicti Ruperti sich mit Pfaltzgrafen Ludwigen diesert wegen in Burg-Frieden eingelassen hat.

Es ist auch nicht minder bekant / daß Marggraff Rudolph von Baaden die Gräfin Mathildem von Sponheim ingleichen Graf Friederich von Veldentz ebenfalls eine Sponheimische Tochter geheurathet habe: Dahero dann geschehen ist / daß Graf Johann von Sponheim / als er bey sich den Abgang männlicher Succession erwogen / nicht allein Marggrafen Bernarden von Baaden und Graffen Friederich von Veldentz als seine nächste Vetteren zu Erben aller seiner Graf- und Herrschafften; Land und Leuten instituirt; gesetzt und geordnet / sondern auch

zwischen

zwischen denenselben bloß zu dem End / damit Fried und Einigkeit unter ihnen erhalten und allem Zanck und Hader vorgebogen werden möge / eine beständige ewige wahre unzertheilte Gemeinschafft disponirt / nicht minder auch das Majorat und primogenitur-Recht gestifftet / dabey ferner verordnet hat / daß zwyspalten und Irrungen vor sicheren Schieds-Leuten / so für beede Theile benahmset werden / gehoben und decidirt werden solten; und was dergleichen nach Inhalt beyliegenden so genanten Beinheimischen Entscheids de Anno 1425. mehr seyn mag: welcher dann ex parte tam testatoris & disponentis quàm hæredum beschworen worden.

Nachdemahlen nun Pfaltzgraf Stephanus, welcher nach seines Herrn Vatters Ruperti III. disposition das Hertzogthum Zweybrücken und Simmeren zu seinem Erbschaffts-Antheil empfangen / sich mit Grafen Friederichs von Veldenz Erb-Tochter Anna vermählet / so ist weiter erfolgt / daß ebengedachter Pfaltz-Graf Stephan / so dann Marggraf Jacob von Baaden und Graf Friederich von Veldentz Anno 1433. beyliegenden Vertrag sub. N. 2. aufgerichtet / Krafft dessen sie vorberührten Beinheimischen Entscheid bestättiget / sofort sich zur Gemeinschafft jedoch mit dem ausdrücklichen Beding verbunden / daß jetzt und zu ewigen Zeiten *ihrer keiner oder deren Erben gegen den andern einigerley Vorthel suchen / angehen / für Hand nehmen / begehren / oder darnach streben solle / heimlich oder offentlich / mit demweiteren Anhang / es wäre dann / daß dieselbe oder ihre Erben miteinander zu Rathe warden die obgemeldte Graffschafften zu theilen ꝛc.* Wie dann auch hierauf die Burgfrieden von Zeit zu Zeiten beschworen worden.

Nun aber in der Genealogie weiter fortzugehen / da ist bekant / daß gedachter Pfaltzgraf Stephanus zwey Söhne Fridericum und Ludovicum hinterlassen / wovon der erste nach vätterlicher disposition das Fürstenthum Simmeren mit dem Antheil der vorderen Graffschafft Sponheim / der zweyte aber Anno 1459 Zweybrücken und Veldentz sambt dem Antheil der hinderen Graffschafft Sponheim empfangen habe.

Nachdeme sich nun das Hauß Zweybrücken in verschidene Linien als in die von Neuburg / Sultzbach / Vohenstraus zertheilet / als ist auch fast um selbige Zeit der Stammen der Herren Pfaltzgraffen von Birckenfeld bekant worden / wie dann Pfaltzgraff Carl aus disposition seines Herrn Vatteren Pfaltzgrafen Wolffgangen von Zweybrücken die halbe hindere Graffschafft Sponheim apanagii locò empfangen und von dem dahin gehörigen Gemeinschafftlichen Schloß Birckenfeld sich Titul und Nahmen beygelegt hat.

Es folgte demselbem Anno 1600. sein Herr Sohn Pfaltzgraff Georg Wilhelm in diesem Anno 1669. in linea recta Pfaltzgraf Carl Otto, als aber derselbe Anno 1671. ohne Erben das Zeitliche verliesse / succedirte Anno 1672. in dieser gemeinschafftlichen hinderen Graffschafft Pfaltzgraf Christianus II. ein Sohn Pfaltzgrafen Christiani I. zweyten Sohns Caroli altè fati, welcher durch die Heyrath mit der Pfaltzgräfin Magdalena Catharina, einer Tochter Hertzogens Ioannis II. zu Zweybrücken die Herrschafft Bischweiler erworben und dahero sich einen Pfaltzgrafen von Bischweiler zu benahmsen Anlaß genommen.

Nachdemmahlen aber obgedachter Herr Pfaltzgraf Christian der II. von Margrafen Wilhelmen zu Baaden nach beschwornen alten Verträgen und Burgfrieden in die Gemeinschafft gedachter Graffschafft admittirt worden / hat sich derselbe alsogleich unterfangen dörffen die uhralte Anfangs zwischen Baaden Veldentz / Simmeren und Zweybrückten / demnach aber zwischen Baaden und vorerzehlten Herren Pfaltzgrafen Carl Georg Wilhelm und Carl Otto in Frieden und

Einigkeit

Einigkeit vom Sæculo her sowohl in sacris als profanis geführte gemeinschafftliche Regierungs-Form vollkomen zu zerstöhren und übern Hauffen zu werffen; wie dann dieser Herr und dessen unruhige Räthe ein Vorrecht und præcipuum nach dem anderen wider Baaden als Mit-Gemeins-Herrn vorangezogenen Vertrags sub No. 2. ungehindert zu erzwingen beständig beflissen ware / welches dann auch um so leichter hat entreprenirt werden können / als berührter Herr Pfaltzgraf Christian der II. sich zu Frantzösischen Diensten ergeben und bey denen darauf erfolgten Kriegs-Zeiten die Gelegenheit gefunden hatte / unter Beystand der Cron Franckreich / welche den gantzen Hunds-Rücken überzogen; wider den Marggrafen / welcher Ihro Käyserl. Majestät und dem Reich sich mit Gut und Blut sacrificirt hatte / jetztangezogene tam quoad sacra quàm politica auf præcipua und prærogativen gefaste Absichten durchzudringen.

Nachdemahlen nun Anno 1719. und folgenden Jahren die A.C. verwandte Stände wider Catholische Churfürsten und Stände eine grosse Menge Religions-Beschwerden beym Reichs-Convent zu Regenspurg zusammen fliessen lassen / so hat auch der jetzo regierende Herr Pfaltzgraf Christian der III. zu Birckenfeld die Anzahl der gravirten zu vermehren und die dem Hochfürstlichen Hauß Baaden wider obenangezogene Birckenfeldische turbationes und Eingriffe abgedrungene Nothwehr und Defension als Religions-Beschwerden vorzutragen / insonderheit aber bey diesem höchsten Gericht wider das Hauß Baaden pro mandatis S. C. um deßwillen anzuruffen sich nicht entsehen dörffen / weilen dasselbe nicht zugeben wollen noch können / daß hochbesagter Herr Pfaltzgraf und dessen einseitiges in der Gemeinschafft nichtiglich aufgeworffenes Consistorium sich vermessen / den Pfarrer des zur vorderen Graffschafft Sponheim gehörigen Dorffs Lötzbeuren zu excommuniciren / von seinem Pfarr-Dienst zu entsetzen / und einen anderen dorthin mit unerhörter Gewaltthat einzudringen.

Dieses alles nun per ipsos actus possessorios zu justificiren und sonderheitlich darzuthun / daß das Hochfürstliche Hauß Baaden mit denen Pfaltzgrafen allezeit in beständiger Gemeinschafft tam quoad sacra quàm politica in der hinderen Grafschafft Sponheim biß aufs Jahr 1672. als auf die Zeiten Herrn Pfaltzgrafen Christiani des II. als turbatoris gewesen und annoch seye; nicht minder daß das Dorff Lötzbeuren ipso facto allezeit ein appertinentz-Stuck der vorderen Graffschafft Sponheim beständig gewesen und annoch dahin gehörig seye; So ist man gemüßiget sowohl zu unterthänigster Folgleistung auf dieses höchsten Gerichts jüngst ausgangene Decretum, als auch zu Ableinung der bey dem publico durch ohnnöthiges Birckenfeldisches Geschrey von der Sachen erweckten ungleichen impression erstlich von dem Statu Condominij circa sacra in der hinderen Graffschafft; secundò de Situ & proprietate des Dorffs Lötzbeuren / so dann de jure circa sacra ibidem exercito nachfolgende in facti veritate sich befindende Erzehlungen vorzutragen und zu deduciren.

## Status Condominii Baadensis circa sacra in der hinderen Graffschafft Sponheim.

In der Zeit als das Fürstliche Hauß Baaden mit denen Pfaltzgräflichen Häusseren Simmeren und Zweybrücken sowohl die hindere als vordere Graffschafft Sponheim in Gemeinschafft besessen / seynd die politica & Ecclesiastica zwischen beeden Theilen in Gemeinschafft pacificè tractirt und verhandlet worden / wie dann in berührter Gemeinschafft die Pfarrer der hinderen Graf-

schafft nicht nur ihres Wohlverhaltens halber mit Competenz-additionen begnädiget und zu ferneren fleißigen Ambts-Verrichtungen angewiesen / sondern auch ihres leichtsinnigen und ärgerlichen Verhaltens halber mit gebührender Straff angesehen worden / wie solches nach denen Beylagen sub No. 3. 4. in den Jahren 1544. und 1571. geschehen ist.

Nachdemahlen nun die hindere Graffschafft Sponheim von Simmeren an das Hauß Zweybrücken zur Halbscheid vertragen wurde / hat dasselbe mit seinen Mit-Gemeins-Herren denen Marggrafen von Baaden die Curam circa sacra über die protestirende Unterthanen daselbst gleichfals pacificè fortgetrieben; gestalten dann Dieselbe Anno 1574. auf dem Trarbacher Gemeins-Tag den Pfarrer zu Cleinich / um willen derselbe Ehebruchs / des Vollsauffens und anderer Verbrechen wegen berüchtiget ware / in die Inquisition gezogen und solchemnach des Pfarr-Diensts entlassen haben sub No. 5. nicht minder auch verordnet worden / daß von beeder Gemeins-Herren Cantzleyen die Kirchen und Schul-Visitation verrichtet werden solle sub No. 6.

Es haben auch darauf beede Gemeins-Herren Anno 1575. auf dem Trarbacher Gemeins-Abschieds-Tag sub No. 7. nicht nur der geistlichen Einkünfften halber Verordnung gethan / sondern es haben auch die Marggrafen die hin- und wieder vacant wordene Altar-Gefälle nach ihrem Belieben conferirt sub No. 8.

Welche der geistlichen Einkünfften halber gemachte Verordnung Anno 1577. auf dem Gemeins-Tag zu Trarbach nicht allein widerholt / sondern auch Vermög eben angezogenen Anno 1577. sodann 1581. erfolgten Gemeins-Abschieden zwischen Marggraffen Philippen als einem Catholischen Fürsten / sodann dem Hertzogen von Zweybrücken und Birckenfeld weiter vertragen und pacificirt / auch hernäst im Gemeins-Abschied de Anno 1589. abermahls bestättigt wurde / daß die Lutherische Pfarrer in beeder Herren Nahmen auf- und angenommen / auch abgeschafft / so fort die Præsentations-Schreiben in beeden Canzleyen verfertiget / besiegelt / und dem Ambtmann / darunter der Pfarr- oder Schul-Diener gesessen / überschickt werden solten: Die Visitationes der Kirchen und Schulen aber solten gleichfals auch gemeinschafftlich vorgenommen und Marggräflichen Theils der Ober-Ambtmann zu Trarbach darzu gebraucht werden vid. N. 9.

Diesem zu Folg dann haben die Pfaltz-Zweybrückische Räthe nach der Beylag N. 10. nicht allein die gemeinsame Kirchen und Schul-Visitation bey dem Marggrafen erinnert / sondern es seynd auch gedachte Kirchen- und Schul-Visitationes würcklich Anno 1591. in Gemeinschafft vorgenommen und von denen Visitatoren an die beede Gemeins-Herren Baaden und Birckenfeld die Relationes abgestattet worden sub N. 11.

Allermassen dann in dem darauf Anno 1592. gefolgten gemeins-Tag von denen beeden Gemeins-Herren beliebt worden die von denen Visitatoren übergebene Kirchen-Puncten in der gemeinschafftlichen Cantzley zu Trarbach oder aus beeden Fürstlichen Cantzleyen besonders zu expediren und in alle Aemter zu schicken / wie dann auch solches ipsô factô erfolgt ist. vid. N. 12.

Es wurden auch ferner bey diesen Gemeins-Tägen in friedlicher Gemeinschafft die Closter- und andere geistliche Gefälle besorget / massen dann des sæcularisirten Closters Wolff Mobilia gemeinschafftlich inventirt und zu jeder Cantzley eine Designation überschickt / sub N. 13.

In solcher höchst-rühmlichen Einigkeit und zu Befolgung der angezogenen Gemeins-Abschieden und Verträgen haben die Pfaltzgrafen von Birckenfeld auf den Fall eines abgangenen und widerbestellenden oder auch Verbrechens halber dimittirenden Pfarrers mit denen Marggrafen in Vertrauen communicirt / und

sich

sich miteinander über ein so anders in vertrauter Freundschafft verstanden; dann Anno 1598. unterm 21tem Januarii hat Hertzog Carl denen Marggräflichen Stadthalter und Räthen zu der ledig wordenen Caplaney zu Trarbach den Schulmeister Fiedeler daselbst vorgeschlagen / mit dem Anhang / daß Se. Durchleucht nicht zweifelten / Dieselbe werden in solchen Vorschlag zu consentiren kein Bedencken haben sub N. 14.

Ingleichen auch als der Pfarrer zu Trarbach durch übles Aufführen der Abschaffung sich würdig gemacht / hat Herr Pfaltzgraff Carl in selbigem 1698ten Jahr mit denen Marggräflichen Cantzlern und Räthen nach der Beylag sub. N. 15. in Vertrauen deßhalber communicirt / denenselben ein Project der Entlassung sub. N. 16. zugeschickt / und daß solches Baadischer Seits / wanns gefällig / mittels Subscription expedirt werden möge / gebetten; Es schlagt auch weiters hochgedachter Herr Pfaltzgraf zu berührter hierdurch vacant werdender Pfarrey Traben Georg Rößer zum Pfarrer vor / und schlüsset das an die hohe Gemeins-Herrschafft pro vocatione gestellte Memoriale sub. N. 17. bey.

Ebenmässig ist Anno 1599. der Pfarrer zu Eckweyler von beeden Gemeins-Herren des Pfarr-Diensts entlassen / und dabeneben in Gemeinschafft verordnet worden / daß weilen derselbe Verbrechens halber aus der Graffschafft entwichen / also selbiger bey Wiederbetretten ergriffen und in leidentliche Custodie gesteckt werden solte / sub. N. 18. und 19.

Es hat darauffhin der Collator Valentinum Faber zu dieser Pfarrey beeden Gemeins-Herrschafften sub N. 20. præsentirt / welches dann Herrn Pfaltzgraffen Carl bewogen mit denen Marggräflichen Baadischen Cantzlern und Räthen sub N. 21. zu communiciren und zugleich ein gemeinschafftliches Aufnahms- und Installations-Decret für denselben sub N. 22. zu überschicken / mit dem Zusatz / der Hertzog sich versehete / daß die Baadische ihres Theils dasselbe mit nothwendiger Subscription und Besiegelung zu vollziehen und folgends an gehörige Ort zu überschicken kein Bedenckens tragen würden.

Ebenfals auch / wann ein Pfarrer Alters- oder Blödigkeit halber seinen Dienst resignirt / derselbe solches in beeder Gemeins-Herren Hände zu verrichten sich schuldig erkannt / wie solches Anno 1598. geschehen sub N. 23.

Auff diesen Fuß haben die Marggrafen Philippus und Eduard Fortunat als der Catholischen Religion zugethane Fürsten mit ihren Mitgemeins-Herren denen Pfaltzgrafen als der protestirenden Religion verwandten Fürsten in Gemeinschafft das Ius Episcopale über ihre gemeinschafftliche Lutherische hinder Graffschafft Sponheimische Unterthanen actualiter in Fried und Einigkeit exercirt; Nachdeme nun nach Anno 1601. erfolgten Absterben Marggrafens Eduardi Fortunati Herr Marggraff Georg Friederich in die gemeinschafftliche hindere Grafschafft Sponheimische Regierung getretten / hat Er auf dem erzehlten Fuß das Ius Episcopale mit den Gemeins-Herren oder der Pfalz-Birckenfeldischen Vormundschafft fortgetrieben / gestalten dann Anno 1605. nach beyliegendem Extract sub N. 24. abgehaltenen Gemeins-Tag zuforderist eine general Kirchen- und Schul-Visitation beschlossen / so fort denen Visitatoribus sub N. 25. hierzu Vollmacht ertheilt / dieselbe aber insonderheit auff die Anno 1577. und 1590. unter Regierung obgedachter beeder Catholischen Mit-Gemeins-Herren denen damahligen Visitatoribus ertheilte Instruction verwiesen wurden.

Massen dann auch Anno 1616. von beeden Gemeins-Herren auff dem gewöhnlichen Gemeins-Tag nach der Beylag sub N. 26. nicht allein eine abermahlige gemeinschafftliche Kirchen und Schul-Visitation in Proposition gebracht und beschlossen / sondern auch die gemeinschafftliche Obsorg / so viel die An- und Absezung

tzung der Pfarrer / sodann Kirchen-Einkünfften betrifft / in Frieden und guter Verständnuß continuirt worden; gestalten dann hochgedachter Marggraff Georg Friederich Anno 1607. nach der Beylag sub. N. 27. die Pfarrey zu Castellaun bestellt und die Birckenfeldische hierzu mit beygetretten.

Jngleichen wurde auch Anno 1614. der Schulmeister zu Traben von beeden Gemeins-Herrschafften zu einem Caplan auf Castellaun bestelt / Laut Beylag sub. N. 28.

Was die Kirchen und geistliche Gefälle betrifft / da haben die Gemeins-Herren auf den Gemeins-Tag de Anno 1609. nach der Beylag sub N. 29. ein und anders disponirt / nicht minder auch Anno 1611. aus den Gemeinschafftlichen Gefällen des Closters Wolff denen Kirchen-Visitatoribus discretiones und præsenten gemacht / sub. N. 30.

Nachdeme nun Anno 1622. Marggraff Willhelm unter Käyserlicher Authorität die Regierung der Marggrafschafft sodann der hinderen Graffschafft Sponheim angetretten / haben Se. Durchleucht mit ihren Gemeins-Herren Hertzogen Georg Wilhelmen in vorerzehlter Form die Iura Episcopalia und circa sacra über ihre gemeinschafftliche A. C. verwandte Unterthanen gedachter hinderen Graffschafft in allen Zufällen fernerhin continuirt und fortgesetzet / wie dann hochgedachter Herr Pfaltzgraff Georg Wilhelm 1623. nach der Beylag sub. N. 31. 32. mit dem Marggraffen wegen Widerbestellung der Pfarrey Winningen in Freundschafft communicirt / und den Marggrafen durch vorangezogene so theuer errichtete pacta und Verträge zu ertheilung seines Consenses bewogen und obligirt; und obschon in ebengedachten sonderlich im 1624ten und nachfolgenden Jahren die Catholische Religion in denen vornehmsten Orten der hinderen Graffschafft Sponheim Religio dominans ware / und der Marggraff denen Lutherischen Unterthanen / so lang selbige sich friedlich und gebührend auffgeführt / ihr Religions-Exercitium vergünstiget; obschon auch nicht minder der Marggraff von Baaden in privativa possessione der geistlichen Revenüen, insonderheit des Closters Wolff und Probstey Enkirch gewesen / wie solches aus beyliegendem Instrumento Notariatûs seu rotulo testium sub N. 33. deß mehrern zu sehen / so hat es dannoch zwischen beeden Gemeins-Herren ab dem von denen Marggraffen besagter massen vergünstigten Augspurgischen Confessions-Exercitio nun und dann Gelegenheit gegeben über die gemeinschafftliche Lutherische Unterthanen das Ius Episcopale in Gemeinschafft zu exerciren: Dann als sich Anno 1624. zugetragen / daß der Lutherische Pfarrer zu Allenbach die ihme von beeden Gemeins-Herren anbefohlene Proclamation zu verrichten geweigert / hat der Marggraff nicht allein demselben mit einer ansehnlichen Geld-Straff angesehen / sondern auch wider denselben mit der Cassation zu verfahren zwar entschlossen / jedoch aber auff intercession des Herrn Pfaltzgrafens als Mit-Gemeins-Herrn sich bewegen lassen / denselben auff Enkirch als einen Diaconum zu transferiren / sub N. 34.

Als auch der Lutherische Schuldienst zu Herstein Anno 1624. vacant wurde / hat der Herr Pfaltzgraff dessen Besetzung nicht einseithig vorgenommen / sondern darüber mit dem Marggraffen in Freundschafft communicirt / und desselben Consens und Genehmhaltung sich ausgebetten / laut Beylag sub N. 35.

Nun haben zwar die beede Gemeins-Herren in gedachtem Jahr 1624. keine mehrere Gelegenheit gehabt / noch auch sich Fälle zugetragen ihr Ius Epicopale über die Gemeinschafftliche Lutherische Kirchen / Schulen und Unterthanen in Gemeinschafft zu exerciren / dieses auch aus Mangel des objecti nicht wohl geschehen können / weilen in gemeldtem Jahr 1624. die Religio Catholica wie zuvor allegirt / die Religio prædominans ware / also zwar / daß der Herr Pfaltzgraff und

Hertzog von Birckenfeld so wohl in diesen als folgenden Jahren um das Nothdürfftige pro exercitio Religionis suæ den Marggraffen bittlich zu ersuchen / sich gleichsam verbunden zu seyn erkant hat: Dann als Anno 1625. der Pfarrer zu Meißweiler mit Todt abgangen / hat Herr Pfaltzgraff Georg Wilhelm den Marggraffen nach der Beylag sub. N. 36. freundlich zugeschrieben / des Candidati an beede Gemeins-Herren um die Aufnahm gestelte Memoriale sub N. 37. beygeschlossen / und den Marggräflichen Consens ausgebetten.

Es wurde nicht minder im Jahr 1626. das Rectorat zu Trarbach vacant und ledig / weßhalben der Herr Pfaltzgraff dem angerühmten Herkommen gemäß nach der Beylag sub N. 38. mit dem Marggraffen communicirt / eines Candidati Memoriale an beede Gemeins-Herren sub N. 39. beygeschlossen / und von wegen dessen Wiederbesetzung die Marggräfliche Mitteinwilligung begehrt; worauff dann der Marggraff in Ansehung der alten pro forma regiminis errichteten Verträgen und Herkommen nach der Beylag sub N. 40. die gebettene Einwilligung ertheilt hat.

Ebenfals wurde Anno 1627. in Gemeinschafft mit Baaden die Caplaney und Schuldienst zu Winningen nach vorhergangener Correspondenz sub N. 41. 42. auff dem Fuß des alten Herkommens wieder besetzt.

Ferner als Anno 1627. der Schulmeister zu Trarbach bey dem Landschreiber und Inspectore daselbsten um willen einer schlechten Schulhaltung von dasiger Burgerschafft verklagt wurde / haben zwar obgemeldte beede der Landschreiber und Inspector nach vorhergangener Untersuchung die Klag an den Herrn Pfaltzgraffen gebracht: es haben aber Se. Durchleucht befohlen / daß dieselbe diesen Verlauff vor allen Dingen an den Marggraffen als den Mit-Gemeins-Herrn berichten / und dessen Befehl hierunter vernehmen solten / welches dann auch gedachte beede gehorsamlich nach der Beylag sub N. 43. vollzogen.

Woraufhin dann der Marggraff den Schulmeister in Ansehung dessen hohen Alters die Haltung eines Substituti nach der Anlage sub N. 44. erlaubt.

Auff gleiche Weiß wurde Anno 1628. der Schuldienst zu Herstein wiederum besetzet sub N. 45.

Als auch Anno 1628. der Herr Pfaltzgraff dem Marggraffen um die Wiederbestellung der Pfarr Enkirch nach der Beylag sub N. 46 belangt / und des Candidati Memoriale sub N. 47. beygeschlossen / die Marggräfliche Resolution aber darauff nicht so gleich erfolgt / haben Pfaltz-Birckenfeldische Räthe bey dem Marggraffen um die Resolution und Consens, damit die Pfarr Enkirch wieder besetzet werden mögte / nach der Beylag sub N. 48. gantz angelegentlich angesucht.

In solchem tramite dann ist die Cura circa sacra, oder das Ius Episcopale in Gemeinschafft und wahren guten Vertrauen zwischen den beeden Fürstlichen Häusseren Baaden und Birckenfeld continuirt und fortgesetzet worden: Allermassen dann im Jahr 1647. der gemeinschafftliche Inspector zu Trarbach nach der Beylag sub N. 49. aus beweglichen Ursachen um einen dritten Præceptorem anhaltet und supplicirt.

Ob zwar nun Anno 1655. sich zugetragen / daß der Herr Pfaltzgraff Georg Wilhelm zu Birckenfeld sich bewegen lassen mittels einseitiger Bestellung der Kirchen und Schulen das Ius Episcopale mit Ausschliessung des Marggraffens zu exerciren / und hierzu mit Bestellung der Pfarrey Winningen den Anfang zu machen / also zwar daß dieses Beginnen dem uhralten von hundert und mehr Jahren in der Gemeins-Herrschafft hergebrachten-durch so viele Verträge / Gemeins-Abschiede und Actus bestärckten Frieden fast den ersten Stoß gegeben hätte; So hat aber der Herr Marggraff solcher vermeinter Anmassung nicht allein wie-

 dersprochen

versprochen/ sondern auch obgedachten einseitig bestelten Pfarrer weder an Besoldung etwas zu reichen noch demselben pro tali, sondern vielmehr pro refractario anzusehen befohlen/ dem Herrn Pfaltzgraffen aber nach der Beylag sub N. 50. dessen Unfug zu erkennen gegeben; ob zwar nun auch eben höchstgemeldten Herrn Pfaltzgraffens Fürstl. Durchleucht in beyliegendem Dero Antwort-Schreiben sub N. 51. hierwider einzuwenden vermeinen wollen/ daß die in dem Marggräflichen Schreiben angezogene Verträge und Herkommen als Conventiones Statuum durch das Iuramentum Pacis, in so weit als sie dem anno decretorio 1624. zuwider wären/ auffgehoben seyen; so haben aber Dieselbe sich endlichen besser begriffen/ sonderheitlich aber sich zu Gemüth gehen lassen/ daß das Instrumentum Pacis auff dergleichen quoad formam reipublicæ gubernandæ hin und wieder vorhandene pacta keine intention gehabt/ nicht weniger auch wohl gefasset/ daß der annus decretorius mehr für Baaden als Birckenfeld militire/ ja so gar diesem gleichsam von dem Exercitio Iuris Episcopalis platterdings ausschliesse/ und dahero denen Candidatis in Krafft der alten Verträgen befohlen/ daß sie bey dem Marggraffen um der Vocation, Præsentation und Confirmation willen sich gleicher gestalten supplicando anmelden solten/ wie dann auch solches nach der Beylag sub N. 52. befolgt/ so forthin die Marggräfliche Bewilligung/ und daß die Præsentation gemeinschafftlich geschehen solle/ die behörige Verordnung sub N. 53. ertheilt worden.

Auff diesem post hanc contradictionem beederseits von neuem agnoscirten und bestättigten alten Herkommen haben des Herrn Pfaltzgraffens Georg Wilhelm Fürstl. Durchleucht 1657. nach der Beylag sub N. 54. um den Marggräflichen Consens und Mit-Confirmation zu Wiederbestellung der Pfarrey Bell angesucht/ worzu sich der Candidatus mit einem an beede Gemeins-Herren gestelten von gemeldten Herrn Hertzog dem Marggraffen communicirten sub N. 55. hiebey liegendem Memoriali angemeldet: Worauff dann auch der Marggraff nach der Beylag sub N. 56. den Candidatum angenommen/ und seiner Præsentation halber dem Amtmann des Orts das Behörige rescribirt.

Als auch in selbigem 1657ten Jahr die Pfarreyen zu Gödenroth und Alterkültz vacant worden/ und sich hierum die Candidati mit beyliegenden Memorialien sub N. 57. 58. bey beeden ihren Gemeins-Herrschafften um die Auffnahm gebetten/ hat der Herr Marggraff nach der Beylag sub N. 59. den einen auff beständig den andern nur auff ein Jahr bestelt und angenommen.

Imgleichen wurde Anno 1658. das Diaconat zu Winningen durch Resignation des Pfarrers Roßbachers vacant um welches bey beeden Gemeins-Herren Johann Georg Hargard sich angemeldet/ und ihn hierzu zubeförderen und zu vociren gebetten sub N. 60. Womit dann auch der Marggraff den Candidatum sub N. 61. begnädiget/ und derselbe hiernechst von dem Gemeinschafftlichen Inspectore und dem Amtmann des Orts dem Herkommen gemäß præsentirt und installirt worden/ sub N. 62.

Nachdeme nun auch der Pfarrer zu Alterkültz 1659. nach der Beylag sub N. 63. seine dimissoriales bey dem Marggraffen gesucht und erhalten/ und darauff Sebastian Becker bey denen Gemeins-Herren nach der Beylag sub N. 64. um die Vocation supplicirt/ hat der Marggraff denselben 1660. nach der Beylag sub N. 65. angenommen/ und dem Herkommen gemäß zu præsentiren befohlen/ nicht minder auch dem Herrn Pfaltzgraffen hievon nach der Beylag sub N. 66. in Antwort die Nachricht gegeben.

In diesem friedlichen guten Vertrauen haben die beede Gemeins-Herren in gemeinschafftlicher Besorgung des protestirenden Kirchen-Wesens durch Auffnehmung

nung und Dimission der Kirchen- und Schul-Dieneren / auch Vermehrung ihrer Besoldungen aus denen gemeinschafftlichen Kirchen- und Closter-Gefällen / sodann durch gemeinschafftliche Cognition und Judicatur über derenselben Thun und Lassen sich ferner gemeinschafftlich verstanden / wie dann 1666. auff Absterben des gemeinschafftlichen Inspectoris Artopæi zu Trarbach der Herr Pfaltzgraff dem Marggraffen nach der Beylag sub. N. 67. den Superintendenten deren Rheingraffen Nicolaum Langerhans zu dieser Function vorschlagt / und bittet an den gemeinschafftlichen Landschreiber zu Trarbach der Præsentation halber Befehl zu ertheilen; Als nun der Marggraff über des Candidati Qualitäten den Bericht und Information empfangen / ist nach der Beylag sub. N. 68. der gemeinschafftlichen Præsentation halber das Gehörige dem alten Herkommen gemäß vollzogen worden.

Anno 1668. seynd die Pfarrdiensten zu Herstein und das Diaconat zu Castellaun in Gemeinschafft mit tauglichen Subjectis versehen worden sub. N. 69.

In denen Jahren 1666. 1667. 1669. aber seynd dem Rectori zu Trarbach auff dessen bittliches Ansuchen sub N. 70. nach der Beylag sub N. 71. dem Inspectori aber sub N. 72. aus den gemeinschafftlichen Kirchen-Gefällen von dem Marggraffen ansehnliche additiones in der Besoldung zugelegt worden.

Was aber die gemeinschafftliche Cognition und Beurtheilung über der gemeinschafftlichen Pfarrern Thun und Lassen betrifft / da hat sich Anno 1655. zugetragen / daß der Inspector zu Trarbach um willen derselbe aus der Kirchen zu Wolff einem Kelch zu profanen Gebrauch entwendet habe / bey denen Gemeins-Herren in die Inquisition verfallen / allermassen dann derselbe vor denenselben in der Beylag sub N. 73. solche Auflag von sich abzuleinen sehr bemühet ware.

Aus welchem allem dann sattsam erhellet und erwiesen wird / daß das Fürstliche Hauß Baaden in Gemeinschafft mit denen Chur- und Fürstlichen Häusseren Chur-Pfaltz / Zweybrücken und Birckenfeld von Anbegin der Religions-Zwiespalten an biß aufs Jahr 1673. folgsam weit über hundert Jahr ohne einige Interruption und zwar in ipso anno decretorio tam in possessione & exercitio Iuris Episcopalis & Redituum Ecclesiasticorum quàm in possessione & Exercitio Religionis Catholicæ gewesen und annoch seye; diesem allem aber ohnangesehen und ungeachtet hat der Herr Pfaltzgraf Christian der Zweyte [redacted] / welcher nach Absterben Pfaltzgraffens Carl Otto als Agnatus in die gemeinschafftliche Regierung kame / Anno 1673. sich unterfangen wider den in die Hände seines Mit-Gemeins-Herrn des Marggraffens so theuer abgeschwornen Burg-Frieden / wider die zwischen denen Vor-Elteren sancirte Gemeins-Abschiede und Verträge / wider das uhralte auff diesen sich gründende, ja in dem so hoch angerühmten termino decretorio practicirte Herkommen in einem gemeinschafftlichen Land sich für einen Bischoffen auffzuwerffen / ein einseithiges Consistorium unter allerhand excessiven Gewaltthaten einzudringen / seinen Mit-Gemeins-Herrn von allem dem / was ihm in diesem Fall von GOtt / sodann aus angezogenen und erwiesenen alten Herkommen / nicht minder aus den Reichs-Constitutionen und Friedens-Schlüssen gebührt / de facto zu verdringen / ja so gar die A. C. verwandte Pfarrer und Kirchen-Diener sich mit einem besonderen Eyd / daß sie niemand anders als ihn den Pfaltzgraffen für ihren Bischoffen erkennen wolten / particulariter verknüpffen und endlich durch Zerstöhrung der deducirten uhralten gemeinschafftlichen Regierungs-Form in der hinderen Graffschafft Sponheim solche Zerrüttung und Unwesen erweckt und angestellet / daß Zeither dem an statt des uhralten Friedens und Fürstlichen Vertrauens nichts anders als beständiger Zanck und Hader / Mißtrauen und Verwirrung daselbst gehegt und angetroffen werden.

Nun

Nun hat man zwar von Seithen Baaden die Hoffnung geschöpfft / es wurden des Herrn Pfaltzgrafens Fürstl. Durchleucht nach vorangezogenen Beyspiel Pfaltzgraffens Georg Wilhelms de Anno 1655. durch gütliche Conferenzien und Vorstellungen sich haben bewegen lassen das uhralte Herkommen / das Instrumentum Pacis, sodann die Religion und Profan-Frieden / welche viam facti und das Selbstgericht bey Straff des Friedenbruchs verbieten / zu Gemüth zu fassen / von denen ungebührlichen Thätlichkeiten aber abzustehen / und das zwischen denen Gemeins-Herren von uhralten Zeiten her cultivirte Fürstliche Vertrauen auch ihres Orts fortzupflantzen; Es haben aber die Pfaltz-Birckenfeldischen Räthe in der Anno 1679. abgehaltener gütlicher Conferenz sothane gute Zuversicht gäntzlich illudirt / indeme sie sagen dörften / sie disputirten dem Fürstlichen Hauß Baden nicht das Jus Episcopale, sondern nur dessen Exercitium sub. N. 74.

Da nun Baadischer Seiths hierab gemerckt wurde / daß bey denen Pfaltz-Birckenfeldischen Räthen weder die heilsame Frieden-Schlüsse und Reichs-Constitutionen weder vorerzehlte durch so viele Verträge und Eydschwür der Vor-Elteren bestärckte Anno 1655. ad allegatam Contradictionem Badensem von neuem erkante und angenommene alte gemeinschafftliche Regierungs-Form Platz und Ingress finden können / dahingegen aber niemand zuzumuthen ist seine uhralte hergebrachte Possession ad alterius turbationem alsogleich zu dimittiren / sondern vielmehr ein jeder beflissen und befügt ist / darwider durch zulängliche Rettungs-Mittel sich selbsten so gut möglich zu schützen; Also hat auch das Fürstliche Hauß Baaden wider erzehlte Pfaltz-Birckenfeldische-an sich verbottene facta und Eingrieff zu erhaltung besagter uhralten gemeinschafftlichen Regierungs-Form die Nothwehr / jedoch mit besonderem Glimpff und Moderamine zu ergreiffen sich gemüssiget gesehen: Allermassen man dann die von dem Herrn Pfaltzgraffen einseitig angeordnete und ohne Vorbewust des Mit-Gemeins-Herrn eingeschobene Lutherische Pfarrer verworffen / dieselbe weder pro talibus erkant / noch ihnen aus denen Closter- und anderen geistlichen Gefällen zur Unterhaltung das geringste reichen lassen.

Nun haben zwar des Herrn Pfaltzgraffens Fürstl. Durchleucht wohl erkennt / und sich zu Gemüth geführt / daß aus ihren unzulässigen factis in der gemeinschafftlichen Regierung nichts anders als höchst Verderbliche Verwirrung und Mißtrauen erwachsen würden / dabeneben auch durch ungleiche Informationes sich schmeichlen lassen / als wann deroselben zu einer privativen Bischöfflichen oder geistlichen Obrigkeit einiges Recht und Fug gebührte / und dahero sich Anno 1680. gegen den Marggraffen erklärt und versprochen / über diese Begebenheiten per impartiales compromissarios judiciren und sprechen zu lassen; welches dann auch der Marggraf aus Lieb zu Frieden und Einigkeit sich gefallen lassen / und sofort dem Herrn Pfaltzgraffen auf erfolgtem Birckenfeldischen Verzug nach der Beylag sub N. 75. um Erfüllung des anerbottenen und verglichenen Compromissi erinnert; Es hat sich aber bald darnach im Werck geäussert / daß die Birckenfeldische Erklärung keine andere Absichten als den Marggraffen mit süssen aber leeren Worten einzuschläfferen gehabt habe / anerwogen des Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Durchleucht an statt der angehofften Erfüllung nicht allein auff der Fortsetzung des noviter introducirten anmaßlichen Consistorij und zwar in solcher Zeit / wo der Marggraf von der Cron Franckreich aus der hinderen Grafschafft Sponheim vertrieben ware / zu beharren vermeint / sondern auch so gar Deroselben Mit-Gemeins Herren dem Marggraffen sein eigenes Religions-Exercitium daselbst zu negiren / und de facto zu verhinderen sich unterfangen; Solchemnach aber griffen zwar die Birckenfeldische

Räthe

Räthe zur Feder / und bemüheten sich / ein solches unverantwortliches Verfahren unter allerhand hervor gesuchten Schein und Prætexten / sonderlich aber durch eigensinnigen denen Frieden-Schlüssen angedichteten Verstand zu verfechten: wie dann dieselbe sich vermessen dörffen den Annô 1655. besagter massen von Pfaltzgraffen Georg Wilhelm selbsten für unstatthafft erkanten Einwurff zu wiederholen / und so fort gantz kecker Weiß daher zu schreiben / daß die zwischen denen Gemeins-Herren vorhandene Verträge durch das Instrumentum vollkommen aufgehoben / und also von keiner Verbindlichkeit mehr seyen / mit dem weiteren Zusatz / daß / obschon das Fürstliche Hauß Baaden Possessionem Anni 1624. vor sich hätte / dannoch solche violenta wäre / und folgsam als vitiosa zu verwerffen.

Bey allen diesen seltsamen Principiis aber ware des Fürstlichen Hauses Baaden angestammte Sanfftmuth und Liebe zu Fried und Einigkeit so groß / daß dasselbe an statt der erlaubten geschwinden Rettungs-Mittelen sich nochmahls bemühete / den von Birckenfeld unter nichtigen Schein-Ursachen angefangenen / zu Erfechtung eines ungebührlichen / und zwar in dieser Gemeinschafft per pacta jurata sonderbahr verbottenen Prædominats angesehenen Kriegs durch gütliche Manier abzuwenden: Es ware aber bey denen Birckenfeldischen Räthen die Abneigung zum Frieden und Einigkeit sonderheitlich die Begierde zu dem pro scopo sich vorgestellten Prædominat also tieff eingewurtzelt / daß alles dasjenige / was sonsten ein discretes und friedliebendes Gemüth anzunehmen und zu fassen pflegt / bey denenselben nicht den geringsten Platz hat finden können / wie solches aus beyliegenden Extracten der abgehaltenen Conferenzien de Anno 1685. sub N. 76. 77. zu ersehen ist.

Allermassen dann auch kurtz darauf gedachte Birckenfeldische Räthe zu Behauptung des nichtiglich eingeführten Consistorii unter fremden verbottenen Beystand mit allerhand Thätlichkeiten zugefahren / insonderheit aber wider den gemeinschafftlichen Inspectorem Horbium zu Trarbach ob Crimina hæreseos, ipsi insimulatæ mit einer übereilten Cassirung einseitig zu procediren sich vermessen dörffen; Dahero dann / gleichwie das Fürstliche Hauß Baaden vor GOtt und der Nachkommenschafft nicht zu verantworten gewust / denen höchst-schädlichen Birckenfeldischen Gewaltthaten den freyen ungehinderten Lauff zu lassen / um so weniger / als nunmehro überall hervor scheinte / daß man Birckenfeldischer Seiten sich nichts anders zum Ziel und Endzweck vorgestellet / als die alte gemeinschafftliche Regierungs-Form / ja die Naturam Communionis selbsten völlig umzustürtzen / und das jenige / was beeden Theilen pro indiviso zukommet / als ein privativum und prædominium an sich zu reissen / und solches durch heim- und offentliche verbottene Weeg hartnäckig zu behaupten; Also hat das Fürstliche Hauß Baaden sich getrungen sehen müssen obgedachter einseitigen super dictum Crimen unterfangener Cognition sich de facto zu widersetzen / und zwar also / daß man 1mò alle diejenige / welche denen einseitigen Birckenfeldischen Mandatis zu solchem ungerechten Verfahren Hülff und Gehorsam geleistet / theils mit Zuruckhaltung ihrer Competentien / wie dem Caplan zu Trarbach sub N. 78. widerfahren / theils mit Geld-Straffen / wie der Rector Gymnasii daselbst sub N. 79. empfunden / angesehen / 2dò aber den Pfarrer Horbium bey seinem Amt so lang gehandhabt / biß de crimine hæreseos nach der uhralten / und novissimè per facta ista iniqua unterbrochenen gemeinschafftlichen Regierungs-Form / oder auch allenfalls von dem Fürstlichen Hauß Baaden ebenmässig ritè cognoscirt worden: zumahlen man dann Baadischer Seits aus Landsfürstlichem Gewalt und tragender Obsorg circa sacra, auch damit nebens der daselbst tolerirter Augspurgischen Confession keine

neue Lehr und Secten einreissen mögten / sich der Cognition super accusato hæreseos Crimine würcklich unterzogen / und so fort besagten Inspectorem Horbium über seine Doctrin zur Red gestellet; darauf hin 3tens die acta auf die unpartheyische Universität zu Jena verschickt / und beyliegendes Responsum sub N. 80. darüber eingeholt hat; alldieweilen nun besagter Inspector Krafft desselben declarirt wurde / seiner Lehr und Doctrin nach ein Christlicher eifriger Gottsförchtiger Theologus zu seyn / also hat auch 4tens das Fürstliche Hauß Baaden nach Inhalt des angezogenen Responsi in der Sach weiters verordnet / was Rechtens ist.

Man hat sich auch Baadischer Seits weiters gemüssiget gesehen die zu Vernichtung des aufgeworffenen einseitigen Consistorii ausgelassene Verordnungen alles Ernstes zu wiederholen und zu exequiren / also zwar / daß obbesagten Kirchen- und Schul-Bedienten / welche bey ebengemeldten nichtigen Consistorio die Vocation und Præsentation erhalten / weder einige Besoldung gereicht / noch dieselbe pro talibus erkennt worden / wie solches aus denen Beylagen sub N. 81. 82. sich des mehrern ausweiset: Da hingegen aber das Fürstl. Hauß Baaden das demselben zukommende Jus circa sacra, und was demselben ankleben mag / per ipsum exercitium beybehalten hat; gestalten dann Anno 1715. der gemeinschafftliche Inspector zu Trarbach nach der Beylag sub N. 83. auch andere zu erwehnter Kirchen ritè und der Gebühr nach aufgenommene Diener zur Cognition und Beurtheilung gezogen / nicht minder auch alles das / was das Jus Episcopale mit sich bringt / und wie es die Zufälle und Gelegenheit erforderten / actu exercirt worden.

Nun haben zwar die Pfaltz-Birckenfeldische Räthe wider disseitiges Exercitium Juris circa sacra, sodann zu Behauptung des sich eingebildeten einseitigen Bischofflichen Ober-Gewalts sich abermahls zur Feder und Correspondenz gewendet / insonderheit aber als eine wohlgethane Sach verfechten wollen / daß dieselbe denen Catholischen gemeinschafftlichen Unterthanen ihr wohlhergebrachtes publicum religionis exercitium vermeintlich inhibirt / ja so gar denenselben befohlen / ihre Kinder zu Empfahung des heiligen Tauffs ausserhalb Lands zu tragen / folgsam diese mit denen Juden / welchen die Einführung eines Rabiners zur Beschneidung erlaubt zu werden pflegt / nicht paris, sondern pejoris conditionis zu seyn vermessentlich declariren dörffen; Man ware aber Baadischer Seits gemüssiget sothanes verwegene- dem Mit-Gemeins-Herrn gleichsam zum Spott und Verachtung gereichende Beginnen gegen den Herrn Pfaltzgrafen nach der Beylag sub N. 84. zu ahnden;

Nun haben zwar die Birckenfeldische Räthe Inhalts der Beylag sub N. 85. ex tenore articuli III. & IV. Pacis Rysvvicensis, sodann *ex artic. V. §. territorii jure* 43. *Inst. Pac.* ihre verbottene Thaten zu bemäntelen sich sehr bemühet; Es ist aber von Seiten Baaden nach der Beylag sub N. 86. der prætextus turbationis, nicht minder die assertio violentiæ, mit welcher disseitige Possessio exercitii Religionis Catholicæ de Anno 1624. behafftet seyn solle / samt allem dem / was weiters von ihnen ineptè angeführt / handgreifflich abgewiesen und entkräfftet worden: Nun haben zwar ferners die Pfaltz-Birckenfeldische Räthe aus habituirter pertinacia nach der Beylag sub N. 87. nicht allein zum Schein ihres unzulässigen Verfahrens ein und anderen Ungrund / insonderheit aber nochmahls vorangezogenen §. 43. sodann weiters den- bereits Annò 1655. in sensum sinistrum detorquirten- damahls aber ad hujus remonstrationes besser begriffenen §. *Pacta autem art. V. Inst. Pac.* abermahls angeführt / sondern auch so vermessen gewesen / zu asseriren / daß die Catholische Stände des Juris Episcopalis über ihre Lutherische

therische Unterthanen unfähig seyen / und solches assertum contra notorissimam imò quotidianam Imperii praxim zum Fundament darzustellen sich nicht gescheuet haben; Es wurde aber auch auf solche temerität von Seiten Baaden nach der Beylag sub N. 88. solchergestalten geantwortet/ daß dagegen mit Bestand und Warheits-Grund nichts hat geantwortet werden mögen.

Nachdemahlen nun des Herrn Pfaltzgrafens Christian des Zweyten Fürstl. Durchleucht Annô 1716. Todts verblichen / haben vorerzehlte- durch die Birckenfeldische unzulässige facta turbationum erfolgte Verwirrungen fortgewährt / welche man abermahls durch gütliche Conferenzien / und zwar Annô 1717. zu heben / und das alte- erzehlter massen durch die Birckenfeldische facta zerrissene Fürstl. gute Vernehmen wieder herzustellen von Seiten Baaden sich alles Ernstes beflissen / alldieweilen aber die habitualis turbantium pertinacia eben so wenig wie zuvor hat überwunden werden können / und dahero nichts übrig ware / als diesen Confusionen entweder durch Kayserliche Mandata pœnalia de non ampliùs turbando, um welche man den ordentlichen Richter anruffen würde / oder per arbitrium impartialis tertii, oder auch per divisionem ipsam hinweg zu raumen; jetzt regierender Herr Pfaltzgraf und dessen Räthe aber den Ausspruch eines Compromissi zu erwählen sich gefallen lassen: also wurde zwischen beeden Fürstlichen Häusseren unter Fürstl. Hand und Siegel aufs verbindlichste verabredet und beschlossen / gemeldte- in der Länge erzehlte Mißhelligkeiten per Compromissarios decidiren zu lassen / jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt / daß / wann in 8. Monathen Zeit darin nicht wurde erkant oder gesprochen werden / daß alsdann das Fürstliche Hauß Baaden an diese durch die Birckenfeldische Thätlichkeiten und Absichten gantz verwirrete Communion nicht mehr gebunden seyn / sondern demselben ipsô factô zur division zu schreiten frey stehen solte.

Es hat aber diese so theuer versprochene Remission ad cognitionem impartialium keine bessere Wirckung als die vorige Birckenfeldische Sincerationes gehabt / zumahlen sich gleich Anfangs in dem Werck gezeigt / daß die Birckenfeldische Räthe aus Mißtrauen zur Sach niemahls einigen Willen oder Ernst gehabt / die angezogene in der Gemeinschafft verübte- in allen Gesetzen und Reichs-Constitutionen verbottene- à natura Communionis ipsa bereits verdammte facta einem Richter oder impartiali zur Judicatur vorzulegen: Dann / obschon Ihro Hochfürstl. Durchleucht die regierende Frau Marggräfin von Baaden auf die Erfüllung obangezogener Remission ad impartiales beständig getrieben / so ist dannoch vom Gegentheil die Erkantnuß der impartialen bald durch den vorgeschützten Mangel der Räthen / da doch zu Verletzung der Baadischen Condominial-Rechten deren überflüssig gebraucht werden / bald durch andere Ausflüchten zu evitiren gesucht worden; Dahero man auch Baadischer Seits auf die division zu provociren gemüssigt ist / um so mehr / als es bey sothaner Evitirung des Richters nicht verblieben / sondern des Herrn Pfaltzgrafens Fürstl. Durchleucht durch ihre Friedens-hässige / auf nichts anders als auf die Zerrüttung des gantzen Systematis studirende Räthe sich weiters bewegen lassen / Annô 1721. sub N. 89. eine neue Kirchen-Ordnung für die gemeinschafftliche hintere Grafschafft Sponheim durch den Druck bekant zu machen / dieselbe hin und wieder zu distribuiren / und darin unter anderen dem nichtiglich aufgeworffenen- in zwey Personen / als dem gemeinschafftlichen Inspectore zu Trarbach / sodann einem Birckenfeldischen Rath daselbst / Nahmens Koch / bestehenden Consistorio, nicht minder auch denen gemeinschafftlichen der A. C. zugethanen Unterthanen solche anmaßliche Ordnungen und Regulen vorzuschreiben und zu publiciren / daß dardurch von Seiten Birckenfeld

zufor-

zuforderist dem Juri circa sacra, serenissimæ domui Badensi pro indiviso actualiter competenti den letzten Hertzenstoß zu geben / sodann weiters unterm Schein und Prætext eines privativen geistlichen Gewalts die gantze Regierung nach und nach an sich zu ziehen tentirt und getrachtet werden wollen: allermassen dann §. 5. 7. 8. 13. 14. gedachter anmaßlicher Kirchen-Ordnung für allerhand Zufälle und Verbrechen / so von unvordencklicher Zeit her zur gemeinschafftlichen Cognition und Abstraffung gehört haben / ein besonderes einseitiges Gericht in diesem gemeinschafftlichen Land / und zwar cum notabili & jurisdictionis & territorii violatione angeordnet / §. 6. aber den Beruff der Kirchen- und Schul-Diener / sodann die Cognition über derselben Leben und Wandel / weiters deren dimission, translocation, suspension &c. wider offt angezogene alte Verträge und Gemeins-Abschiede / und endlichen contra statum Anni 1624. ipsum sich privativè zugeeignet / so fort den Mit-Gemeins-Herrn ipso facto davon auszuschliessen und zu entsetzen sich vermessen wollen; bey welchem allem aber die Pfaltz-Birckenfeldische Räthe durch ihre ausserordentliche Hitz und Begierde sich also verblenden lassen / daß sie in gemeldter Kirchen-Ordnung selbsten frey eingestehen / daß vorhero kein einseitiges Pfaltz-Birckenfeldisches Consistorium in der gemeinschafftlichen Grafschafft gewesen seye / massen dann Cap. 2. vom Consistorio ingenuè bekennet wird daß von ihren Vorfahren von vielen Jahren her beschlossen gewesen wäre / ein ordentliches Consistorium aufzurichten / welchen Entschluß aber Hertzog Christian der II. aus Krafft eines- in Kirchen-Sachen einseitig tragenden Ober-Gewalts inß Werck gebracht hätte / welches so viel zu heissen scheinet / daß Sr. Durchleucht Vorfahren lange Zeit vorhero sich entschlossen gehabt / ihren Mit-Gemeins-Herrn aus der Possession des gemeinschafftlichen Juris Episcopalis zu entsetzen und zu verdringen.

Dieses alles nun mit desto kräfftiger Thathandlung zu Werck zu richten / haben des Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Durchleucht alle gemeinschafftliche Pfarrer und Schul-Bedienten angehalten / Ihme einen leiblichen Eyd zu GOtt zu schwören / daß sie niemand anders / als höchstgemeldten Herrn Pfaltzgrafen in dieser Gemeinschafft pro Episcopo & Domino circa sacra erkennen wolten und solten / wie solches aus dem Pfaltz-Birckenfeldischen Schreiben sub sequenti Nro des mehrern zu sehen ist.

Und obschon dergleichen Juramenta denen gemeinschafftlichen Unterthanen noch zur Zeit nicht zugemuthet werden / so seynd dannoch in vorangezogener vermeintlicher Kirchen-Ordnung denenselben solche- von Excommunicationen / Kirchen-Censuren / und anderen dergleichen erschröcklichen Dingen redende dispositiones und Verordnungen vorgeschrieben / daß dieselbe glauben / und persuadirt seyn mögen / daß der Herr Pfalsgraf von Birckenfeld in dieser Gemeinschafft über Himmel und Höll einen besonderen Gewalt besitzen müsse; Dieses nun denen armen gemeinschafftlichen Unterthanen durch das Werck selbsten desto stärcker einzudrucken / ist kurtz darauf erfolgt / daß das in Communione privativum, folgsam Chimærische Consistorium eine eitele Excommunication wider den Lutherischen Pfarrer des Dorffs Lötzbeuren / so zur vorderen Grafschafft Sponheim gehört / um deßwillen / daß derselbe sich an seine natürliche Baadische Lands-Herrschafft in denen erlittenen ungerechten Verfolgungen gewendet / nach der Beylag sub N. 90. abzudrucken / und da beneben an gedachtem Ort aus vorgeschützten Antrieb eines Bischofflichen Gewalts solche Tumulten und Gewaltthaten auszuüben sich unterfangen / daß dergleichen von einen Bischoffen wenig oder gar niemahls mögen gehört worden seyn / vermuthlich aus dieser Ab-

ficht / hierdurch bey denen gemeinschafftlichen Unterthanen für den Mit-Gemeins-Herrn den Herrn Pfaltzgrafen / als einen gantz frischer Dingen aufgeworffenen Pabst und Ober-Bischoffen eine absonderliche Forcht und Liebe zu erwecken und anzuflammen. Es scheint auch / daß gemeldtes Consistorium sein vorgesetztes Ziel hierin einiger massen erreicht haben mag / dann gleichwie nichts leichters und gewöhnlicheres ist / als von äusserlichen Gestalten und Begebenheiten denen einfältigen Unterthanen impressiones zu machen / also ist auch erfolgt / daß offtgemeldte gemeinschafftliche Unterthanen dem Herrn Hertzogen von Birckenfeld / um willen Se. Durchleucht mit dem erschröcklichen Donner der Censuren und Excommunicationen erzehlter massen darein schlagen / theils eine besondere Forcht und Liebe / theils auch dem Verlaut nach particular reiche Beysteuren / und zwar zu nicht geringen Veracht der Fürstl. Baadischen Mit-Herrschafft zuzuwenden sich bewegen lassen; Nun haben zwar die Pfaltz-Birckenfeldische Räthe auß falschem Wahn / oder vielmehr aus hervor gesuchtem Schein vorgeben wollen / als wann gedachtes Dorff Lötzbeuren der Landsfürstlichen Superiorität halber zur hinteren gemeinschafftlichen, nicht aber zur vorderen privativen Graffschafft Sponheim gehörig seye; es wäre aber auf den Fall / da es sich also / wie nicht / verhielte / gleichwohl niemahls zu verantworten und zu justificiren / sondern vielmehr als ein entsetzliches, nie erhörtes turbationis & violentiæ factum anzuklagen / und so fort durch Kayserliche Mandata pœnalia zu züchtigen / daß der Herr Pfaltzgraf oder Dero Birckenfeldische Räthe um dessentwillen / daß der betrangte Pfarrer sich ans Fürstliche Hauß Baaden / posito, als an seinen Mit-Gemeins-Herrn wider das passionirte und überall tam nulliter quàm per facta iniquissima fortgewanderte Consistorium um Hülff gewendet / solche der gantzen Nachbarschafft zur Aergernus gewesene Excommunications-Händel anzustellen sich nicht entblödet haben.

Nun seynd zwar durch die, auf jetzt erzehlte Begebenheit zwischen beeden Fürstlichen hohen Personen veranlassete sub N. 91. 92. beyliegende Correspondenzien die Birckenfeldische Unbefugnussen solchergestalten klar und handgreifflich gezeigt worden / daß man der Zuversicht gelebt / es würden die Pfaltz-Birckenfeldische Räthe in sich gangen seyn / so fort den begangenen Fehler erkennt und bereuet haben; Es haben aber dieselbe an statt dessen sich zur unanständigen Hitz commovirt / und vom unzeitigen Eiffer sich also bezwingen lassen / daß sie das sub N. 93. beyliegende, aus einer vergallten Feder hergeflossene, mehr die Personal-Fürstliche Freundschafft kränckende, als zur Sach dienliche Schreiben ihrem gnädigsten Herrn dem Pfaltzgrafen zur Unterschrifft vorzulegen sich nicht entfärben dörffen: gleichwie aber Ihro Hochfürstl. Durchleucht die regierende Frau Marggräfin sich in eine solche, zwischen Fürstlichen Personen gantz ungewöhnliche Correspondenz weiter einzulassen / oder vielmehr der ungebührlichen Hitz der Birckenfeldischen Räthen sich zu exponiren Bedenckens gefunden / also ist obgedachtes Birckenfeldisches Schreiben nach der Beylag sub N. 94. von der Fürstlich-Baadischen Regierung an jene punctatim beantwortet worden.

Damit aber pro 2dò der Situs & proprietas des, zur Birckenfeldischen Klag specialiter Anlaß gegebenen Dorffs Lötzbeuren / so dann die dem Fürstlichen Hauß Baaden darüber privativè gebührende Possessio Juris territorialis circa sacra & profana klar deducirt und erwiesen werden möge / so findet man nöthig solches von dem Ursprung her biß auf die jüngste Zeiten zu bewerckstelligen:

Allermassen dann unwiedersprechlich ist / wasgestalten offtbesagtes Dorff Lötzbeuren in alten Zeiten von dem Chur-Hauß Pfaltz als ein demselben heimgefallenes

Lehen consideriret / und dem Hauß Baaden nach vorhero abgethanen ein- und anderen Irrungen wiederum von neuem zu Lehen verliehen worden / gestalten dann Churfürst Friederich den 17ten Decembris 1573. nach der Beylag sub N. 95. Marggrafen Philippsen den 18. Tag Monats Jan. 1574. zur würcklichen Lehens-Empfängnus pro termino angesetzet hat: Worauf dann der Marggraf unterm 16. Jan. gedachten Jahrs nach der Beylag sub N. 96. der persönlichen Erscheinung halber sich entschuldiget / und statt dessen seine Abgesandte zur würcklicher Lehens-Empfahung abgeordnet hatte.

Es ist aber die Belehnung über Lötzbeuren und Oertzig nicht vor sich gangen / sondern nach beyliegendem Extract aus der gedachten Baadischen Abgesandten mitgegebenen Instruction sub N. 97. biß zur anderen Zeit verschoben / der Marggraf aber endlichen aus Einrathen Pfaltzgrafen Johannsen als Mit-Gemeins-Herrn der hinteren Grafschafft Sponheim um deßwillen von der Lehens-Erkanntnus abgewendet worden / weilen dieser behaupten wollen / daß gedachte beede Dörffer Lötzbeuren und Oertzig zur hinteren Grafschafft Sponheim gehörten.

Es erfolgte aber hierdurch / daß das Chur-Hauß Pfaltz eben gedachte Dörffer als einige nach der Beylag sub N. 98. Reichs-lehenbahre Stuck bey der vorderen Grafschafft beybehalten und den Marggraffen in den gemeinschafftlichen derselben Genuß zu zwey Fünfftheil aufgenommen und kommen lassen: gestalten dann auch Annô 1580. als das gemeinschafftliche Archiv zu Trarbach registrirt / und alle Aembter und Dorffschafften / so zur hinteren Grafschafft gehörig sind / verzeichnet wurden / das Dorff Lötzbeuren von denen Beambten und Unterthanen als ein dahin gehöriges Stuck keines Weegs angegeben worden / wie solche die Beylag sub N. 99. des mehrern ausweiset; Diesem unangesehen aber hat sich im Anfang des 16ten Sæculi zugetragen / daß das Hauß Baaden mit seinen Mit-Gemeins-Herrn dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld die Oerther so wohl quo ad politica als Ecclesiastica wider das Chur-Hauß Pfaltz für die hintere Grafschaft Sponheim unitis viribus zu vindiciren vermeinten. Allermassen dann Annô 1614. die hintere Grafschafft Sponheim nach beyligendem Bericht sub N. 100. dem Marggraffen notificirt / daß das Ober-Ambt Kirchberg eine Heyrath zwischen einem von Chur-Pfaltz wieder begnädigten Blutschänder in Lötzbeuren / und einer hinter Grafschafft Sponheimischen leibeigenen Persohn von Beuren vor sich gehen lassen wolle / und sub N. 101. umb Manumission der letztern gesonnen habe;

Es haben auch die Pfaltz-Sponheim-Birckenfeldische Räthe dieser Sachen halber an den Marggrafen sub N. 102. Nachricht gegeben / mit dem Anhang / daß gleichwie Sie besorgten / daß sie mit ihren Schreiben bey den Chur-Pfältzischen Hoffmeister und Räthen wenig richten und erlangen würden; also sie es des Marggrafen Gutduncken / wie der Sach zu rathen seye / überlassen wolten; Worauf der Marggraf veranlasset worden unterm 19ten Julii 1614. an Chur-Pfaltz nach der Beylag sub N. 103. dieser Sachen halber zu schreiben.

Es ist aber durch beyliegende Churfürstliche Antwort vom 28ten Decembris gedachten Jahrs sub N. 104. 105. die Sponheimische Prætension abgeschlagen / und der Marggraf zur Ruhe verwiesen worden / dahingegen aber das Ober-Amt Kirchberg mit dem Exercitio der Landsfürstlichen Obrigkeit quo ad civilia & criminalia fortgefahren.

Was nun auch die Jura circa sacra anbelangt / da weiset sich aus dem untern 28ten Augusti 1619. von dem gemeinschafftlichen Amt Trarbach an den Marg-

Marggrafen von Baaden abgelassenem Bericht-Schreiben sub N. 106. daß Sie die Collatores der Pfarrey zu Lötzbeuren / die Walpotten von Bassenheim zu Olbrucken disponirt / den Schulmeister zu Traben zum vacant wordenen Pfarrdienst dahin zu benahmsen / und obschon die Kirchberger durch den Pfarrer zu Sohren unter Beystand 50. Schützen und 12. Reisigen zwo Predigen thun lassen / dannoch die gemeinschafftliche Sponheimische Bediente das Tempo gefunden / auf Bartholomäi-Tag / welcher im Amt Kirchberg nicht gefeyert wurde / besagten Schulmeister als Pfarrer im Nahmen des Marggrafens und dessen Mit-Gemeins-Herrn durch den gemeinschafftlichen Inspectorem zu Trarbach im Dorff Lötzbeuren zu præsentiren und zu installiren: Es ist aber auf dieses gemeinschafftliche Verfahren erfolgt / daß das Ober-Amt Kirchberg den neu-eingeführten Pfarrer Anfangs dehortirt / nachgehends aber denselben auf sein im predigen erfolgtes Beharren mit 300. Mann Schützen gefänglich nach Kirchberg zu Fuß abgeführt / sein Weib aber aus dem Pfarrhaus verwiesen / mehrern Inhalts an den Marggrafen unterm 28ten Octobris 1619. erlassenen Berichts sub N. 107.

Obschon nur der Marggraf an Churpfältzische Statthalter und Räthe sich diesertwegen nach der Beylag sub N. 108. beklagt / und die Freylassung des gefangenen Pfarrers begehrt / so hat aber solches nichts verfangen / sondern die Chur-Pfältzische ihre jura circa sacra daselbst mit stattlichen Gründen behauptet / mit Vermelden / daß sie auf die Sponheimische Gewaltthaten / wie nemlich dieselbe den Kirchberger Amts-Bothen aus der Kirchen gestossen / die Kirchen aufgeschlagen / die Seil abgeschnitten / den Churpfältzischen Pfarrer von der Cantzel abgezogen / und sich mit gewehrter Hand widersetzet / gemüssiget worden sich bey ihren Gerechtsamen zu handhaben; setzen aber auf Verlangen der beeden Gemeins-Herren zu gütlicher Vergleichung den 5ten Decembris pro termino, Laut Beylag sub N. 109.

Alldieweilen aber der Marggraf nach der Beylag sub N. 110. um weitere Nachricht und der Sachen Erforschung ans Amt Trarbach den Befehl erlassen / auch mit Deroselben Gemeins-Herren Pfaltzgrafen Georg Wilhelmen sub N. 111. und anderen correspondirt / welcher die direction des Wercks dem Marggrafen überlasset / der Marggraf aber unterm 13. Julii 1620. die Churpfältzische Statthalter und Räthe sub N. 112. um einen neuen termino pro compositione amicabili ersucht / immittelst aber die Kriegs-Zeiten / insonderheit die Böhmische Unruhen sich auch in Teutschland erstrecket: also ist diese vorgehabte gütliche Unterredung zu Wasser worden / immittelst aber das Chur-Hauß Pfaltz in possessione der Lands-Superiorität so wohl circa profana als sacra in Gemeinschafft mit Baaden biß ad tempus divisionis Annô 1707. subsecutæ verblieben / gestalten dann die Pfarrer zu Lötzbeuren / sodann die Kirchen-Censores daselbst im Jahr 1653. auf Instanz der Unterthanen sub N. 113. von dem Ober-Amt Kirchberg sub N. 114. angenommen / insonderheit aber der letzt-verstorbene Pfarrer Wagner Annô 1684. von der vorderen Grafschafft Sponheim vocirt / in Huldigung genommen und installirt worden / sub N. 115.

Nachdemahlen nun dieser Annô 1716. mit Todt abgangen / hat zwar der verstorbene Herr Pfaltzgraf von Birckenfeld Fürstl. Durchleucht sich unterfangen einen Pfarrer in des Verstorbenen Stelle dahin zu bestellen; alldieweilen aber das Hochfürstliche Hauß Baaden diesem Beginnen nicht allein widersprochen / sondern auch so gar den Birckenfeldischen Einsetzungs-Actum cassirt und verworffen / und so fort auf frischer That den Pfarrer Schicken nach der Beylag sub N. 116. zu der erledigten Pfarrey Lötzbeuren vocirt und confirmirt; also

so

so ist auch besagter Pfarrer von dem Fürstlich-Baadischen verordneten Kirchen-Inspectore zu Kirchberg ritè examinirt worden / mehrern Inhalts der Beylag sub N. 117.

Daß nun aber der Baadische Regierungs-Rath Colson mit der ihme ausdrücklich anbefohlener Installation so lang zuruck gehalten und verzögert / biß die Birckenfeldische Räthe einseitig ohne Vorbewust des Mit-Gemeins-Herrn gedachten von dem Hauß Baaden vocirten / confirmirten / examinirten / und auf sein Amt angewiesenen Pfarrer Schicken in höchster Still und Geheim den Kirchen-Vorstehern præsentirt / auch denselben Annô 1717. aus Arglistigkeit mit zur gemeinschafftlichen Huldigung zu Trarbach ohne disseitiges Vorwissen eingeschoben / solches mag dem Hochfürstlichen Hauß Baaden als actus merè clandestini ad notitiam nostram non delati gar nicht præjudiciren;

Mit welchem allen dann die privativa possessio vel quasi des Juris Episcopalis über das Dorff Lötzbeuren / imgleichen / daß dasselbe quoad Superioritatem territorialem, in welcher Krafft Inst. Pacis das Jus circa sacra den wahren Grund findet / nicht zur hinteren- sonderen zur vorderen Graffschafft Sponheim gehöre / durch unverwerffliche Documenta sattsam erwiesen / oder doch allenfalls handgreifflich dargethan worden / daß das Jus circa sacra in gedachten Dorff entweder ex actibus signatis de Anno 1619. sub N. 111. 112. 113. & seq. deductis, oder auch juxta formam regiminis, sub N. 3. 4. 5. & seq. demonstratam, nicht dem Herrn Pfaltzgrafen von Birckenfeld privativè, sondern zur Gemeinschafft mit Baaden actualiter gehörig gewesen / und annoch seyn müsse; Dahero dann des Herrn Pfaltzgraffen von Birckenfeld Verfahren um so unverantwortlicher ist / als Se. Durchleucht allem diesem ungeachtet in der hinteren Graffschafft Sponheim ein einseitiges Consistorium mit Ausschliessung des Marggrafens auffzurichten / sich selbsten aber in einer Gemeinschafft exemplô, penes protestantes planè inauditô, zu einem Bischoffen darzustellen / und durch alles dieses die uhralte- so offt und vielfältig von Dero Vorfahren beschworne- auf so verbindlichen Verträgen beruhende Regierungs-Form zu empfindlichen Schaden und Nachtheil des Mit-Gemeins-Herrn vollkommen umzustürtzen / ja so gar den nichtigen Gewalt des chimærischen Consistorii in ein fremdes Land zu extendiren / und daselbst nach vorangezogener Beylag sub N. 118. als ein auffgeworffener Ober-Bischoff mit Excommunicationen despoticè um sich zu werffen / den Excommunicatum von seinem Pfarrdienst viâ facti, absque prævia causæ cognitione zu verstossen / und einen anderen in dessen Stelle durch unbeschreibliche Gewaltthaten einzudringen / wie solches alles aus dem vorhergehenden des mehrern erwiesen und ausgeführt worden ist; Und mag endlich diese von dem Hauß Baaden solchergestalten klar und handgreifflich erwiesene possessio juris circa sacra durch die von Seiten Pfaltz-Birckenfeld bey diesem höchsten Gericht unterm 26ten Februarii jüngsthin producirte so genante unterthänigste Folgleistung und Anzeig weder zweifelhafft noch verdächtig gemacht werden: Dann was das erste Birckenfeldische assertum pro jure privativo circa sacra und dessen vermeinte Prob. sub Lit. A. betrifft / da will zwar der hin und wieder annoch vorhandene Abdruck zeigen / als wann Annô 1600. Pfaltzgraf Carl von Birckenfeld befohlen habe / die Pfaltz-Zweybrückische Kirchen-Ordnung in einer kleineren Form nachzudrucken / Laut Titel-Blats in verbis: *In diese kleinere Form zu bringen und zu drucken befohlen*; Es scheint zwar auch / daß die præmittirte Vorrede gleichsam die Gestalt eines an Beamte / Kirchen- und Schuldiener / auch Unterthanen der Graffschafft Sponheim ausgangenen Birckenfeldischen Befehls seye; jedoch aber / wann alles genau erwogen wird / so findet sich solches nicht allein

lein keineswegs / sondern es mag berührtes assertum zur intention und Stützen des Birckenfeldischen Consistorii oder Juris privativi circa sacra gar nichts beytragen: Dann was den Inhalt gedachter Vorrede betrifft / da wird von Hertzogen Carl gesagt und betheuert / daß / gleichwie Sie ihre Augspurgische Glaubens-Bekantnuß auf ihres gnädigen lieben Herrn Vatters seel. evulgirte Kirchen-Ordnung / und darin angezogene Schrifften einig setzeten und fundirten / im gantzen Werck aber nichts geändert / glossirt / darzu oder davon gethan / ausser etlichen wenigen feinen Christlichen Lieder / also Sie auch bey dieser Christlichen Glaubens-Bekantnuß biß an ihr End verbleiben wolten; Was nun die Materialia betrifft / ist das gantze Werck nichts anders / als ein Catechismus / die Ordnung des Gottes-Diensts / die Ausspendung der Sacramenten / und was weiters zu dieser Glaubens-Bekantnuß gehören mag; Sie eröffnen diesemnach causam moventem & efficientem, warum Sie Dero Herrn Vattern Christliche Confession in kleinerem Format hätten nachdrucken lassen / nemlich / damit Sie dem gemeinen Mann desto bekantlicher gemacht / und so wohl in Häusseren als in Kirchen desto bequemlicher gebraucht / und ein jeder ohne Unterschied des Stands daraus sich informiren könte.

Dahero dann diese Glaubens-Bekantnuß und Kirchen-Ordnung allen Inwohneren ohne Unterschied / was für Religion dieselbe seyen / von dem Herrn Pfaltzgrafen recommendirt / auch zu Verhütung der Neuerungen / unnöthigen Gezancks und Mißverstands / auch Abwendung einer heydnischen Sicherheit und unchristlichen Wesens geprediget und anbefohlen worden: welches alles solche Dinge seynd / welche pro re nata theils zu dem Predig-Amt / theils auch ad curam Principis circa sacra gerechnet werden können / dahero dann auch der Marggraf in eventum die intention des Herrn Pfaltzgrafens / welcher in dicta sua doctrina fidei modum & limites, in populo verò pacem & concordiam stabiliren wolte / wohl tacitè geschehen lassen können / ohne daß dem Herrn Pfaltzgrafen hierdurch ein actus privativæ potestatis circa sacra wäre zugestanden worden / anerwogen die actus unius Condomini, die Jura Condominii in alterius præjudicium nicht kräncken / wohl aber dieselbe ipsô factô bestättigen können / Communio enim est simultanea possessio.

Klock. *tom.* 3. *consf.* 124. *n.* 112.

Compossessio.

Cothmann. *vol.* 1. *resp.* 1. *n.* 33.

Fraternitas.

Carpzov. *lib.* 5. *tit.* 3. *resp.* 22. *n.* 5.

Und dahero keiner wider den anderen ex usu rei communis, qui cuilibet socio in solidum competit,

*L.* 6. §. 2. *de com. divid.*

einiges Vorrecht / præcipuum oder dergleichen per præscriptionem aut actus exercitos erwerben kan.

Da nun Pfaltzgraf Carl auf solche Weiß die gantze Zweybrückische Kirchen-Ordnung als das Fundament ihres Glaubens ohne Ab- oder Zusatz nachdrucken lassen / so hat auch nothwendiger Weiß der Titul: von Lasteren / Ehebruch ꝛc. insonderheit aber die Meldung eines zukünfftigen / zwar nicht Birckenfeldischen / sondern Zweybrückischen Consistorii mitgedruckt werden müssen; Daß aber aus diesem allem von denen Birckenfeldischen der Schluß gemacht werden wolle / daß der Herr Pfaltzgraff von Birckenfeld schon damahls ein privativum Consistorium in der Gemeinschafft gehabt / oder dessen Auffrichtung sich vorgenommen hätten / solches kan mit Warheit weder ex ipsa litera & mente der Kir-

chen-Ordnung / wie angemercket ist / erzwungen / noch auch ex ipsis actibus ab Anno 1600. usque ad Annum 1672. communiter exercitis eruirt werden / wohl aber ist im Gegentheil aus denenselben / wie zuvor ausgeführt worden / das klare Widerspiel handgreiflich erwiesen werden; Bey allem diesem aber ist zu erwegen / was für eine grosse Differenz seye inter ordinationem sacrorum, & inter Judicium Ecclesiasticum seu Consistorium; dann in Religione jam tum tolerata seu permissa kan eine huic conformis sacrorum ordinatio, Catechismus und dergleichen von einem privato wohl zusammen getragen / und ad usum gebracht / nicht aber pro Convenientia talis Religionis ein geistliches Consistorium auffgerichtet werden / sondern dieses gehört ad facultatem & eminentiam Principis.

Dahero dann auch sehr unverantwortlich ist / daß der Herr Pfaltzgraf von Birckenfeld von dieser Zweybrückischen Annô 1600. nachgedruckten fremden Kirchen-Ordnung vermeinten Anlaß genommen / ein privativum Consistorium in ein gemeinschafftliches Land zu intrudiren / ja es ist gleichsam recht ungereimt und vermessen / daß die Pfaltz-Birckenfeldische Herren Räthe in der Vorrede §. Dannenhero nachdeme &c. welche der gedruckten Anordnung des Consistorii de Anno 1721. vorgesetzet worden / zu allegiren sich haben unterfangen dörffen / daß / weilen Deroselben hochseel. Vor-Elteren eine Kirchen-Ordnung einseitig eingeführt / und dabey sich die introduction des Consistorii ausdrücklich vorbehalten hätten / also der Herr Pfaltzgraf solches anjetzo zu Werck richten wolte.

Ferner ist ein noch weit schwächeres assertum des privativi juris circa sacra in dem Dorff Lötzbeuren / wann gesagt werden will / man habe offtangezogene Zweybrückische und Birckenfeldische Glaubens-Bekantnuß und Kirchen-Ordnung de Anno 1570. und 1600. in der Kirchen zu Lötzbeuren gefunden / auch daß der Lutherische Gottesdienst darnach seye verrichtet worden; dann wann schon die Sach sich also / wie ohne Prob erzehlt wird / verhielte / so inferirt doch ein solches keine privativam potestatem circa sacra daselbst / angesehen / gleichwie das Werck keine particulare absonderliche Pfaltz-Birckenfeldische / sondern eine gemeine Augspurgische Glaubens-Bekantnuß und Ordnung in der Kirchen ist / also hat auch dieselbe von denen aufm Hundsruck benachbarten Confessionisten ratione constituti wohl angenommen und gebraucht werden können / ohne sich des Compilatoris vel constituentis Gewalt oder Jurisdiction zu unterwerffen; wie wenig aber alle diese Pfaltz-Birckenfeldische pro jure privativo circa sacra vorgetragene asserta in facto ipso den Stich halten / solches erscheinet klar und handgreifflich aus deme / daß der Marggraf Annô 1620. nach der Beylag sub N. 116. das Kirchen-Wesen oder die Jura circa sacra zu Lötzbeuren nicht allein in Gemeinschafft besorget / sondern so gar auch auf Bitten des Pfaltzgrafens dabey das Directorium und Ruder geführt hat.

Was die übrige Pfaltz-Birckenfeldische de putativo jure solitario circa sacra gemachte enarrationes betrifft / seynd selbige nichts anders / als eben diejenige facta turbationum, welche das Hochfürstliche Hauß Baaden anklagt / und zu derenselben Steurung um nachdrückliche Mandata angeruffen hat / dahero auch die vom Gegentheil zum Beweißthum sothaner narratorum producirte Documenta sub Lit. B. usque ad Lit. L. inclusivè als Geständnussen oder probationes accusatæ dictæ turbationis utiliter angenommen werden können.

Es fallet endlich die übrige Structura gedachter Folgleistung ebenfalls auch als Bodenloß dahin / allermassen dann der von Seiten Birckenfeld beygelegte Extractus Protocolli Regiminis de Anno 1672. sub Lit. N. als ein solenne Birckenfeldische Geständnuß der- in gedachtem Jahr zum erstenmahl unterfangenen turbatio-

bationen acceptirt wird: Dann/ nachdeme man Hochfürstlich-Baadischer Seits vernommen/ daß offt angezogener in die Gemeinschafft auffgenommener Pfaltzgraff Christian der II. zu Bischweiler sich Annô 1672. unterfangen wollen/ ein privativum Consistorium in der Gemeinschafft auffzuwerffen/ also ist gleich darauff dagegen protestirt/ und darwider als eine turbatio formæ regiminis antiquæ gesprochen worden; Und obschon die Birckenfeldische zu Beschönung einer solchen Thätlichkeit damahls/ wie anjetzo/ die Zweybrückische Kirchen-Ordnung anführen dörffen/ so hat doch denenselben nicht gebührt/ unter solchem Prætext und Schein dergleichen facta iniqua unter eigener und fremder Auctorität auszuüben/ und darmit so lang/ biß man Baadischer Seits zur ordentlichen Klag gezwungen worden/ fortzufahren: Es mag auch die von Marggraffen Wilhelmo Annô 1622. bey der Huldigung der gemeinschafftlichen Sponheimischen Unterthanen von sich gestellte-in gedachter Beylag sub Lit. N. allegirte schrifftliche Erklärung eben so wenig zum Behelff des asserirten Juris solitarii circa sacra etwas beytragen/ weilen der Marggraff darin nichts anders verspricht und zusagt/ als die Lutherische Religions-verwandte Unterthanen in der Gemeinschafft/ si pacificè vivant, zu dulten/ dahingegen aber zeigen zu vollkommener Entkräfftung dicti asserti Birckenfeldiani die vielfältige disseits angezogene Verträge/ actus & facta handgreifflich/ daß das Lutherische Kirchen-Wesen von Annô 1544. an/ insonderheit Annô 1624. biß ad tempora turbationis de Anno 1672. 1673. und so fort in beständiger unterbrochener Gemeinschafft/ auch in bestem Vertrauen und Einigkeit besorget worden seye;

Es wird auch ferner aus mehrgedachter Beylag sub Lit. N. die Birckenfeldische Geständnuß utiliter angenommen/ daß nemlich der Marggraff gegen die von Birckenfeld unterwundene thätliche Auffwerffung eines privativen Consistorii gesprochen/ und also gleich in alle Aemter die inhibitiones ausgehen lassen/ demselben und dessen nichtigen Decretis Respect und Folge zu leisten/ wie solches Versu: Dannenhero bitten die zum Consistorio verordnete Räthe ꝛc. zu sehen ist.

Endlichen und letztens aber wird die Pfaltz-Birckenfeldische §. ultimô ausgedruckte Confessio utilissimè angenommen/ daß nemlich in alten und vorigen Zeiten die Instructiones für Kirchen- und Schul-Visitationen von Baaden und Pfaltz gemeinschafftlich ertheilt und ausgefertiget worden seyen; Es will zwar Birckenfeldischer Seits hiebey die Auslegung gemacht werden/ als wann die Visitationes von wegen vielen mit unterlauffenden Policey-Weesens gemeinschafftlich ausgefertiget worden/ dabeneben auch anführen/ als wann die- denen Visitatoribus vorgeschriebene Puncten dergestalten beschaffen/ daß ein Catholischer Gemeins-Herr Vermög seiner Confession selbige nicht allerdings approbiren oder befehlen helffen könne;

Es ist aber erstlich zu consideriren/ daß diese Distinction von denen Vorfahren weder in facto noch in verbis jemahls gemacht oder gebraucht/ sondern es ist deren gemeinschafftliche Regierungs-Sorg so wohl auf die sacra als politica tam animô quàm ipsô factô gerichtet gewesen und verwaltet worden/ wie dieses alles ex prædeductis Sonnen-klar erwiesen ist.

Dahero abermahls als eine unverantwortliche That angeklagt werden muß/ daß Pfaltz-Birckenfeld unter dergleichen hervor gesuchten Schein sich selbsten Recht zu schaffen/ und so fort das Hochfürstliche Hauß Baaden nicht nur von dem in Communione besitzlich hergebrachten jure circa sacra, sondern auch so gar von denen dabey mit unterlauffenden Politicis thätlichen ausschliessen und verdringen wolle;

Daß

Daß aber fürs andere die Birckenfeldische Herren Räthe vermeynen wollen / es hätte Baaden dergleichen Kirchen- und Schul-Visitationes ohne Approbation der Lutherischen Religion nicht verordnen können / solches ist eine unnöthige als vergebliche Sorg / dann unlaugbar ist / daß / nachdeme Populus Augustanæ Confessioni addictus sich der legitimæ Potestati Ecclesiasticæ entzogen / und eine andere Religion angenommen hat / derselbe also gleich quoad sacra fidei suæ ad Potestatem Principis gehören / und dahin gerechnet werden müsse / und dieses zwar ex jure naturæ: Dahero dann auch ein Catholischer Lands-Fürst / welcher sich in necessitate tolerandi religionem contrariam befindet / befugt / ja schuldig und verbunden ist / in specie seinen Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen Kirchen-Ordnung oder ordinationem sacrorum, huic doctrinæ conformem vorzuschreiben / zu diesem End / ut pax & concordia circa illam religionem conservetur, & nè præter toleratam istam fidem, in republica adhuc alia superinducantur dogmata; wordurch aber keine Approbatio oder Cooperatio formalis, sondern nur materialis & permissiva erfolgt / gestalten dann auch so wohl Catholische- als Acatholische Fürsten die Rabiner der Juden zu setzen oder zu bestättigen pflegen / citra tamen notam assumpti vel approbati Judaismi &c.

Was ultimò die sub lit. O. beygelegte gegentheilige articulos probatoriales anbelangt / denenselben wird hiemit solenniter wiedersprochen / weilen selbige theils anhero nicht gehörig / theils aber / sonderlich à primo usque ad 65. exclusivè ungereimbt / und dahero zum Beweisthum eines solitarii juris circa sacra nicht / wohl aber im Gegentheil pro probandis turbationibus à Domo Baadensi accusatis etwas beytragen können; Dann gesetzt / daß alle diese in cumulo zusammen getragene Articuli von denen benamsten- Religioni Protestantium anhangenden mit einem juramento de agnoscendo Principem Birkenfeldensem pro Archi-Episcopo beladenen- folgsam in hac materia respectivè ob vinculum particulare nimiumque affectum untauglichen Zeugen bejahet werden solten / so ist die Frag / und wohl zu consideriren / ob die affirmirende Actus vor- oder nach dem Jahr 1672. exercirt worden? si prius, so seynd Sie juxta formam regiminis, antea fusè deductam in Gemeinschafft zwischen Baaden und Birckenfeld wieder das Ober-Ambt Kirchberg ausgeübt worden; Dann gleichwie Birckenfeld Annò 1619. und 1620. dem Marggraffen überlassen und anvertrauet / die Potestatem circa sacra & profana in dem Dorff Lötzbeuren für die Gemeinschafft wider den Churfürsten von Pfaltz zu behaupten und zu verfechten / so muß dann der Herr Pfaltzgraff von Birckenfeld anjetzo probiren / daß derselbe post dictum annum 1619. und zwar ante 1672. besagte curam circa sacra wider höchst gedachtes Chur-Hauß Pfaltz und den Marggraffen von Baaden als Gemeins-Herrn der vorderen Graffschafft Sponheim / wohin das Dorff Lötzbeuren gehört / ipsò factò, und zwar respectu Baaden solitariè exercirt und vindicirt habe / welches darzuthun aber dem Herrn Pfaltzgraffen unmöglich fallen wird.

Si posterius, so gehören alle diese facta als angekagte turbationes ad membrum secundum des- von dem Hochfürstlichen Hauß Baaden wider Birckenfeld angestelten und jetzo weiter ausführenden Mandat Processes; Dahero dann auch alle solche articuli zu gegenwärtigem Process non ad alium effectum, quàm pro meliori manifestatione turbationum Birkenfeldensium, si quid dubii fortè in his superesset, angenommen / anderen falls aber nicht nur dieselbe als impertinentes, sonderen auch die Zeugen selbsten als inhabiles widersprochen werden: wie dann auch nunmehro aus allem diesem sattsam hervorscheinet und unlaugbar ist / daß gleichwie die Possessio

Baaden-

Baadensis ex una- und die turbationes Birckenfeldenses ex altera parte hoffentlich zur Genügen erwiesen worden / also auch dahier das Possessorium summariissimum, welches nur in Fällen / ubi Possessio litigiosa, oder die Sorg eines Auffruhrs vorhanden ist / Platz haben könne und solle;

*C.O.p.2.tit.21.§.ob auch* ꝛc.

Wann dann gnädigster Graff und Herr in denen heylsamen Reichs-Satz- und Ordnungen dergleichen Selbstgerichten / Gewaltthaten / und unerhörte Vermessenheiten ohne Ansehen der Persohnen / was Würden oder Stands dieselbe seyn mögen / alles Ernstes verbotten seynd / dieses allerhöchsten Gerichts Jurisdiction aber zu Steurung solcher Thätlichkeiten / auch Manutenirung eines Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich getreuesten Reichs-Stands bey seiner von unvordencklichen Jahren in dem Dorff Lötzbeuren besitzlich hergebrachten Lands-Fürstl. Obrigkeit / und derselben anklebenden Jurium circa Sacra, nicht minder des ebensals von unvordencklichen Zeiten her in der hinteren Graffschafft Sponheim actualiter hergebrachten Condominii circa sacra ex causæ & personarum qualitate sattsam fundirt ist; Also gelanget an Euer Hochgräfl. Excellentz Anwalds unterthänigstes Bitten / dieselbe geruhen wollen / Seiner Durchleuchtigsten Frauen Principalin præviâ cassatione der für den- defacto intrudirten Pfarrer Brach decretirten Manutenentz entgegen und wider Herren Pfaltz-Graffens Christiani den IIIten von Birckenfeld Fürstl. Durchl. ein Mandatum pœnale de non ampliùs turbando in possessione antiquissima superioritatis territorialis & jurium circa sacra in dem Dorff Lötzbeuren / neque ampliùs turbando in possessione immemoriali juris circa sacra in communione citerioris Comitatûs Sponheimensis exerciti, & demum de restituendo damna & expensas per istas turbationes causata S. C. cum citatione solita fürderlich zu erkennen / und darinn zuvorderist obgedachte Manutenentz zu cassiren / so dann Herren beklagten bey nahmhaffter Pœn zu gebieten / daß derselbe das Hochfürstl. Hauß Baaden als kundbahren Lands-Fürsten des zur vorderen Graffschafft Sponheim gehörigen Dorffs Lötzbeuren / nicht allein in seinem daselbst von unvordencklichen Jahren besitzlich hergebrachten privativo jure territoriali und Juribus circa sacra, sondern auch in seinem in der gemeinschafftlichen hinteren Graffschafft Sponheim ab immemoriali quoque tempore actualiter hergebrachten gemeinschafftlichen Juris circa Sacra ins künfftig unperturbirt lassen / so fort das einseitige nichtige Consistorium abschaffen / sich mit klagendem Hochfürstl. Hauß Baaden zu Anordnung eines gemeinsamen Consistorii, so fern es nöthig / nach Anweisung der beschwornen alten Verträgen / des uralten Herkommens und Abschieden / freundlich vernehmen / und endlichen alle demselben durch die angeklagte Turbationes bißhero verursachte Kösten und Schaden ersetzen solle. Hierüber ꝛc.

S Die

# Die Gravamina des Ober-Ambts Mahlberg betreffend.

Es ist quoad Statum Religionis in dieser Herrschafft Zeither dem Baadischen Friedens-Schluß nichts geändert / ausgenommen / daß denen A. C. verwandten Unterthanen daselbst verschiedene Religions-Favores zugeleget worden.

Nun ist zu wissen / daß ebengemeldten Unterthanen in dieser Herrschafft ex Lege Imperii kein Jus Religionis competire: dann der Annus Decretorius, falls sie selbigen pro Exercitio Religionis suæ erweisen möchten / thut die Lands-Herrschafft daselbst in ihrem jure reformandi, so da ist / die Einführung der eigenen, und Gedultung der widrigen Religion, modo huic addicti pacificè & debitè se gerant, nichts præjudiciren; anerwogen das Fürstliche Hauß Baaden Baaden tum ex Sententia Cæsaris, tum ex Amnestia, zu seinen Landen restituirt worden: Terminus autem, sagt der *Textus Instr. Pacis*, nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite amnestiæ, aut aliunde restituendi veniunt.

Nun hat Marggraff Wilhelm / als ex his causis restitutus, juxta mentem Pacis Monasteriensis sich des Juris reformandi in der gantzen Marggraffschafft publicè & nemine contradicente bedient; in der Herrschafft Mahlberg aber denen A. C. Verwandten aus blosser Fürstlicher Gnad / in der Zuversicht / ut quietè & debitè viverent, das offentliche Exercitium mit Zugebung eines Predigers und Helffers in denen Catholischen Kirchen zu Küppenheim und Friesenheim verstattet / denen übrigen von diesem Orth weit entlegenen aber vergünstiget / sich der benachbarten frembden, ihnen nahe situirten Prediger in allen Zufällen frey und offentlich zu bedienen; wie dann auch dieser ex gratia Principis also disponirte Status Aug. Confessionis ab inde biß auff jetzige Zeiten unverruckt verblieben ist.

Nachdemahlen nun besagte verwegene A. C. verwandte Mahlberger Unterthanen / insonderheit die von Ichenheim / Dundenheim / Ottenheim und Friesenheim ꝛc. Zeither einigen Jahren die Anordnung eigener Prediger / Kirchen- und Schuldiener / durch Tumulten / Auffstand / Rebellionen und Insolentien ihrer Lands-Herrschafft abzupressen sich vermessen / auch zugleich bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg ihre angebohrne Lands-Herrschafft durch frevelhaffte, mit erdichteten Umständen zum Nachtheil der Warheit malitiosè exaggerirte Klagden offentlich zu verunglimpffen / hingegen aber den wider ihre Obrigkeit verübten Muthwillen geflissentlich zu verschweigen sich nicht gescheuet haben: Also lasset man Euer Kayserlichen Majestät allergerechtesten Beurtheilung anheim gestellet seyn / ob das Fürstliche Hauß Baaden verbunden seye / diese rebellische Unterthanen in seinen Landen ferner zu dulten? oder / ob nicht dasselbe vielmehr befugt seye / wider solche unruhige und seditiose Köpffe die in pace religiosa & Monasteriensi auff solchem Fall verordnete emigrationem coactivè, und zwar in pœnam rebellantium, zu exequiren? Insonderheit da dieselbe sich nunmehro gegen ihre natürliche angebohrne Lands-Herrschafft mit Gut und Blut zusammen geschworen / derselben keinen Gehorsam und Respect weiter zu erweisen / dieses auch mit solcher Thätlichkeit bewürcket haben / daß ich gemüßiget worden / an dem Rädelsführer Hanß Reuther / nach vorgangener der Sachen Untersuchung beyliegende auff eine blosse Lands-Verweisung sprechende gelinde Urthel sub N. 5. exequiren zu lassen / in der Hoffnung / daß seine Complices und

übrige

übrige zur Rebellion zusammen geschworne Unterthanen sich hieran zur Besserung würden gespiegelt haben.

Es ist aber im Gegentheil vielmehr erfolgt / daß sie in Krafft gemeldter Conjuration die angewiesene in der Nachbarschafft wohnende fremde Pfarrer verworffen / und einen eigenen selbsten zu bestellen den Entschluß genommen / auch zu dessen würcklicher Vollziehung mit eigenmächtiger Annehmung eines Schulmeisters den Anfang gemacht; massen sie dann denselben / aller darwider ausgangener Herrschafftlicher Mandaten und Executionen ungeachtet / bey sich solchergestalten gehandhabet / daß sie auch dem Scharffrichter und dessen Knecht / welcher um deßwillen / weil keine andere Mittel etwas verfangen wollen / zu Außweisung des Schulmeisters endlichen abgeschickt wurde / mit bewaffneter Hand / auch Versetzung gefährlicher Wunden also tractirt und zugerichtet / daß der letztere auff dem Platz gleichsam für todt liegen geblieben / der erste aber mit dem zur Defension gebrauchten Schwerdt wider die Raserey dieses Pöbels sein Leben salviren müssen; wie solches das darüber abgehaltene Protocollum Notariale außweiset.

Es ist auch bey dieser wider die Lands-Herrschafft zusammen geschworner und erzehlter massen thätlich unterfangener Rebellion nicht verblieben / sondern es hat sich derselben Maliz so weit hinauß gestrecket / daß sie so gar ihren Ca- N.
tholischen Mit-Burgeren durch Hunger / dem Catholischen Pfarrer aber auf andere Weiß / den Todt anzudrohen / ja so gar diese Drohungen / so viel als in ihrem bösen Willen und Kräfften gestanden / mittels gefährlicher Schiessung in gemeldten Pfarrers Behausung und Außübung anderer Insolentien zur Würcklichkeit zu bringen sich vermessen dörffen / dergestalten / daß weder Beamter noch Vorsteher wider Mord und Todtschlag oder andere harte Verletzungen daselbsten mehr sicher seynd; wie solches die Beylag N. 6. des weiteren außweiset. N. 6.

An welcher Auffwicklung und Rebellion der in der Herrschafft Lahr wohnhaffte / von seinem gnädigsten Lands-Fürsten des Herrn Marggraffens von Baaden Durlach Lbdn. auff mein Begehren zwar mehrmahlen dehortirte / aber auff seiner Hartnäckigkeit beharrende Evangelische Pfarrer / Special genannt / consilio & facto grossen Antheil hat / dergestalten / daß es fast das Ansehen gewinnet / als wann in der Herrschafft Mahlberg die vorlängst verdammte / so vieler armen Bauersleuthen Blutvergiessen verursachte Doctrina Münzeri und Pfeifferi wieder hervor brechen wolle / welche præter communionem bonorum die Rebellionen wider Obrigkeiten als zulässige Dinge dem einfältigen Bauersmann lehren und predigen dörffen / jedoch aber für solche Arbeit durch gerechte Anordnung Hertzog Georgens zu Sachsen / und Landgraffen Philippsen zu Hessen Anno 1525. mit vielen Bauren und anderen Theilhabern hingerichtet und enthauptet worden.

Ob zwar nun übrigens diese Mahlbergische vermeinte Religions-Gravamina um deßwillen von selbsten als Bodenloß hinweg fallen / weilen dieselbe besagter massen keineswegs ex anno decretorio, sondern bloß allein ex gratia Principis exercitium aliquod publicum Religionis begehren können / so hat man dannoch specialiter, von Punct zu Puncten in der Beylag sub N. 7. darauf ant- N. 7
worten wollen / bloß zu dem End / damit Euer Kayserliche Majestät daraus ersehen mögen / daß diesen rebellischen Unterthanen Zeither dem Baadischen Friedens-Schluß ex mera gratia mehr favores zugewendet worden seyen / als sie vorhero gehabt und genossen haben.

Diesemnach dann / gleichwie der Religions-Frieden und das Instrumentum Pacis nichts anders als obligationes reciprocæ seynd / folgsam auch non aliter quàm juxta regulas juris, sicut quilibet alius contractus, judicirt werden können und müssen: Gestalten dann auch das Instrumentum Pacis *art.* 5. §. 1. *in fine* æqualitatem exactam mutuamque zum Grund des Friedens und Einigkeit inter status utriusque Religionis gelegt hat / also zwar / quod uni parti justum, alteri quoque justum sit, violentiâ omni & viâ facti inter utramque partem perpetuò prohibitâ; Und dann das Fürstliche Hauß Baaden Baaden mit allen Hoch- und Löbl. Catholischen Ständen der vesten Zuversicht lebe / Euer Kayserliche Majestät werden die von denen Augspurg. Conf. verwandten Hoch- und Löbl. Mit-Ständen auch denen Unterthanen in grosser Menge zusammen geflossene Religions-Gravamina ad dictam regulam æqualitatis exactæ mutuæque exploriren / und sofort in diesen und andern Religions-Sachen solcher Gestalten zuverfahren sich allergnädigst gefallen lassen / auff daß das im Römischen Reich teutscher Nation zwischen Haupt und Gliedern / so dann unter diesen selbsten das so höchstnöthige unitatis & charitatis vinculum unzerrissen erhalten werden möge;

Also gelanget an Euer Kayserl. Majestät mein allergehorsamstes Bitten auch hiermit ins besondere / Sie allergnädigst geruhen wollen / auff die Mahlbergische Tumulten und Rebellionen eben dasjenige allergerechtigst zu decretiren und vollziehen zu lassen / was ein der Augspurgischen Confession zugethaner Stand aus Lands-Fürstlichem Gewalt wider seine mit gleichem Laster der Rebellion und Auffstands beladene Catholische Unterthanen zu verordnen und zu exequiren befugt ist. rc. rc.

Rastatt den 28. May 1723.

## Num. 5.

# *Sententia.*

In Inquisitions-Sachen wider Hanß Reuteren / Burger zu Ottenheim wird nach verlesen- und reifflich erwogenen Acten hiemit zu Recht erkannt / daß / um willen er gegen seine angebohrne Lands-Herrschafft / und dero Abgeordnete in der Gemeinde Auffruhr erwecket / und Widersetzlichkeit angesponnen / heimliche Verbindnussen veranlasset und beförderet / mit in Handen gehabten und geladenem Gewehr auff die Fürstliche Ambts-abgeschickte Executores zu schiessen / und denenselben eine Kugel durch den Kopff zu jagen gefährlichen gedrohet / der Execution sich würcklich widersetzet / und das abgepfändete Viehe eigenmächtig zuruck genommen / auch andere Mitburger zur gleichmäßigen Widersetzlichkeit angereitzet / er zu seiner wohlverdienten Straff / auch anderen widerspenstigen Bauren zum Abscheu nach abgeschworner Urphed / der Baadischen Landen / sonderlich aber der Herrschafft Mahlberg / auff ewig verwiesen werden / und von nun an zu Verhütung fernerer gefährlichen Anstifftungen erst ermeldter Herrschafft auff sechs Stund weit im Bezirck bey Vermeydung der Straff des Meineyds sich nicht näheren / übrigens auch aus seinem zuruckbleibenden Gütel die auffgeloffene Kösten zu bezahlen gehalten seyn solle; und dieses v. R. w. Decretum Rastatt in Consf. Aul. den 13. Jan. 1723.

Num. 6.

Num. 6. Notabilis.

# Gründliche / durch Zeugen und andere Kundschafften / theils coram Commissione, theils coram Notario & Testibus bestättigte Nachricht: Was die Mahlberger- Augspurgischer Confession zugethane Unterthanen / insonderheit die von Ottenheim nicht allein wider ihre Lands-Herrschafft für Auffstand / Rebellion und Ungehorsam / Verachtung ꝛc. begangen / sondern auch wider ihre Catholische Mit-Burgere für Insolentien / Verletzungen / Muthwillen / und andere auf Mord und Todschlag gleichsam angesehene Thätlichkeiten Zeithero verübt haben.

1mò, wie Pflicht-vergessen dieselbe gegen ihre eigene Lands-Herrschafft gesambter Hand auffzustehen- auff Haab und Gut / Leib und Blut eine lasterhaffte Verbindnuß wider dieselbe zu errichten / und via facti denen Lands-herrschafftlichen Gebott- und Verbotten gewaltsam sich zu wiedersetzen sich unterstanden / auch in solchen Laster-Bund noch andere mehrers getreue Unterthanen zu verwicklen gesucht haben / solches ist eine Lands-kündige- und die umliegende Nachbarschafft selbsten höchst- ärgerende- durch die gerichtliche Commissions-Acta sattsam verificirte Sache / wie dann dieselbe

2dò in solchem Halsstarr noch täglich / und zwar also continuiren / daß sie auff die- von gnädigster Herrschafft oder dero Regierung / oder auch von dem vorgesetzten Ober-Ambtmann ausgehende Mandata, sie mögen die Religion, Policey / oder andere Sachen betreffen / nicht den geringsten Gehorsam oder Respect leisten / wie solches die ad Protocollum Notarii von denen Vorgesetzten juratò angegebene Actus des mehreren weisen / gestalten dann auch

3tiò dieselbe weder Kirchen- noch Forst- Jagd- und Wald- weniger andere Policey-Ordnung mehr halten / und jenige / so deren Aufsicht anvertraut ist / aus Forcht niedergeschlagen zu werden / sie nicht einmahl zur Gebühr anweisen noch anhalten dörffen / wie solches Schultheiß und Ober-Jägere ad dictum protocollum specificè anzeigen;

4tò vorenthalten dieselbe dem von gnädigster Herrschafft ihnen vorgesetzten Schultheiß nicht allein seine Besoldung / sondern respectiren auch seinen Staab im geringsten mehr / dahero dann

5tò folgt / daß / wann er dieselbe zum Einzug der herrschafftlichen Geldern auff die Stuben zusammen berufft / der eine heut / der andere morgen / und ein jeder erscheint und außbleibt / wie es ihm nur selbsten gefällt.

6tò ist nach eingeschicktem Zeugen-Verhör und Protocollo Notariali die Verbitterung wider die Catholische Religion so groß / daß ihre Kinder / wo nicht auß Geheiß / jedoch auß Zulassung der Eltern / die vorm Dorff stehende Creutze mit Koth l.v. zu bewerffen / auch darein zu hauen / den Muthwillen verüben: Ja es haben diese A.C. verwandte Unterthanen ein Bündnuß unter sich gemacht / denen Catholischen Handwercks-Leuthen / so ihre Mit-Burger seynd keinen Kreutzer zu verdienen zu geben; mit der angehengten gefährlichen Redens-Art: Sie wolten die Catholische Hund schon außhüngern; wie dann auch in effectu erfolgt / daß sie bey denen Catholischen daselbst sitzenden Barbierer / Becken / Schneider / und andern Handwercks-Leuthen nicht das geringste arbeiten lassen / sondern die nöthige Arbeit von frembden Orthen hernehmen und bezahlen /

Ja so gar wird von ihnen weder dem Ober-Amtmann noch anderen herrschafftlichen Bedienten / noch weniger dem im Orth wohnenden Schultheißen und Ober-Jägeren an Fischen / oder von denen ihnen von Herrschaffts wegen in Bestand und Fang überlassenen wilden Andvöglen das geringste um die baare auch bessere Bezahlung / als sie sonsten daraus erlösen / gereicht;

7mò, ingleichen entziehen und negiren sie dem Catholischen Pfarrer und Schulmeister daselbst alles dasjenige / was sie Zeither unvordencklichen Jahren demselben zu præstiren verbunden seynd; so ist auch

8vò bey denenselben die Verbitterung wider die Catholische Religion so groß / daß nicht allein dem Pfarrer ein gefährlicher Schuß ins Zimmer geschehen / sondern daß auch kein Catholischer nächtlicher Weil wegen Gefahr / mörderisch angefallen oder übel tractirt zu werden / ausser Hauß zu gehen sich unterstehen darff / ja so gar in diesem kaum sicher seynd; gestalten schon unterschiedlichen die Fenster eingeschlagen / dem Schulmeister aber zum fallen und Halßbrechen nächtlicher Weil die Fallstrick zubereitet / Zaun und Haag niedergerissen / junge Obst-Bäum abgehauen / auch einem Ochsen / so einem Catholischen zuständig / aus Muthwillen der l. v. Schweifft auff der Weid abgeschnidten worden / wovon derselbe crepiren müssen / breiteren Inhalts bemeldten Instrumenti. Und disponiren dieselbe übrigens

9nò, ohne weitere bey der Obrigkeit machende Anfrag / auch ohne Vorbewust ihrer Catholischen Mit-Burgern mit denen Gemeinds-Geldern vor sich allein nach ihrem Wohlgefallen / wie sie dann das vergangene 1722te Jahr über 275. Fl. 52. Kr. aus dem Gemeins-Säckel aus eigener Authorität verwendet haben / wie dieses die Commissions-Acta des mehreren bestättigen.

## Num. 7.

## Betrifft das Ober-Amt Mahlberg.

### Gravamen Generale

| | |
|---|---|
| 1. | Ad 1mum. |
| Annô 1720. hat der Ober-Amtmann Olikli wider der gnädigsten Herrschafft Intention sich unterstanden zu verordnen / daß Eheleute zweyer Religionen ihre Kinder Catholisch erziehen lassen solten. | Ist eine ohnverschämte Unwahrheit / inmassen von denen ehemaligen Lands-Herren diese Verordnung schon vor 60. und 70. Jahren beschehen ist. |
| 2. | Ad 2dum. |
| Annô 1725. hat man dem Evangelischen Pfarrer Mahler die Dimission gegeben / und die Pfarr dem weit entlegenen Pfarrer zu Küppenheim auffgetragen / auch dem Prælaten zu Schuttern die sonst zu der Evangelischen Pfarr zu entrichten schuldig gewesene 10. Ohm Wein und 12. Viertl Korn entlassen. | Es ist zwar nicht ohne / daß auß Permission der Lands-Herrschafft der Pfarrer Mahler / welcher in der Herrschafft Lahr wohnhafft ist / die Friesenheimer eine Zeit lang von Hauß auß versehen; Es hat aber gnädigste Herrschafft ihre Ursachen gehabt / warum sie die Kläger nicht durch einen fremden / sondern durch den Pfarrer zu Küppenheim / welchem zu diesem End ein Helffer zugesellet |

let worden / providiren lassen / und ist der Anhang / als wann Küppenheim weiter als Lahr entlegen / falsch / und von keiner Consideration; Daß aber das GOtteshauß Schuttern die Erhaltung des, der Augspurgischen Confession zugewandten Pfarrers zu Friesenheim nicht schuldig seye / solches kan dasselbe / und zwar durch Kayserliche Absolutoria selbsten nöthigen Falls erweisen.

3.

Daß man / ohngeachtet der von dem Ober-Amt zugestandener Erlaubnuß benachbarte Edelmännische Pfarrer zu gebrauchen / nach der daselbstigen Beylag Lit. C. dergleichen substituirte Pfarrer schimpfflich abgewiesen.

Ad 3tium.

Ist unerfindlich.

4.

Nebst andern Evangelischen / auch diese Gemeind citirt / denen Catholischen Missionariis oder Buß-Predigern zuzuhören.

Ad 4tum.

Ist zwar nicht ohne / daß sie zur Buß und Pœnitenz eingeladen worden; weilen aber selbige sich hierzu nicht bequemen noch verstehen wollen / so ist auch per Mandatum Principis darauff verordnet / daß sie zu dergleichen fürs künfftige nicht mehr citirt und beruffen werden solten.

5.

II. Küppenheim.

Sieben Unterthanen / jeden um 10. Thaler gestrafft / weil sie nicht in ihres gewesenen Pfarrers Lorrej Kirchen gehen wollen.

Ad 5tum.

Ist falsch / sondern weilen auf Anzeig ihres eigenen Pfarrers sie keinen GOttesdienst mehr frequentiren wollen / seynd dieselbige durch obige Straff / wie billich / darzu compellirt worden.

6.

Johann Göhringer und Jacob Zipff von Sultz / wellen sie ihre Kinder zu Lahr tauffen lassen / jeden um 10. Thaler gestrafft.

Ad 6tum.

Ratio: Weilen selbige die Landsherrschafftliche, schon vor 70. biß 80. Jahren ergangene Verordnungen contravenirt haben. 13

7.

III. Ichenheim.

Keinen Evangelischen Vorgesetzten oder Gerichtsmann mehr leyde / und die Evangelische Unterthanen zwinge / bey Besetzung der gemeinen Aemter / keinen andern / als den Catholischen ihre Vota zu geben.

Ad 7timum.

Enthalten solches obberührte schon vor so langen Jahren ergangene Verordnungen.

8.

Die Evangelischen ebenfalls unter angedroheter herrschafftlicher Straff nach Küppenheim citirt / erstermeldten Catholischen Buß-Predigern zuzuhören / und die Unkösten an Opffern / Unterhaltung / und andern Stücken denenselben zu bezahlen.

Ad 8tavum.

Cessat, weilen es per Rescriptum Principis ohnedem pro futuro aufgehoben / daß aber dieselbe die Unkösten an Opffern haben zahlen müssen / ist eine ohnverschämte L. v. Lugen.

9. Daß

9.

Daß Theobald Kuntzen Haußfrau/ welche ihres verstorbenen Bruders Clauß Schäffers Kind von 3. Jahren an Kindsstatt angenommen/ um 75. Gulden gestrafft/ weil sie gedachtes Kind/ dessen Mutter hernach mit einem Catholischen sich verheurathet/ und zu gedachter Religion sich bekennt/ zu Meissenheim/ einem Ritterständlichen Flecken/ zum H. Abendmahl gehen lassen.

Ad 9num.

Ist wegen übergangenen alten herrschafftlichen Gebotts der Gebühr nach gestrafft worden.

10.

Der Catholische Priester wieder 100. jährige in denen schweren Kriegs-Zeiten zur Last der Evangelischen Interessenten beybehaltene Observanz, den Heu- und Hanff-Zehenden bey der von dem Ober-Amt angesetzten Straff à 50. Reichsthaler in natura prætendire.

Ad 10mum.

Ist keine neue/ sondern schon vor 30. und mehr Jahren introducirte/ zumalen an sich billige Sach.

11.

## IV. Dundenheim.

Jacob Rothen von einem Catholischen Burger Clauß Würthen zwey Stück Ackers außgelöst und aberkannt worden/ so auch

12.

Clauß Trostenhammern und Hanß Schnabeln widerfahren.

Ad 11mum & 12mum.

Weilen prævia causæ cognitione weder einem noch dem andern es de jure gebührt hat.

13.

## V. Ottenheim.

Johann Jacob Kilius/ so zu Kriegs-Zeiten die Würthschafft geführt/ bey erlangtem Frieden und Ankunfft eines fremden Catholischen davon weichen müssen.

Ad 13tium.

Nicht auß dieser Ursach/ sondern der tertius ist als plus offerens, weilen die Gemeins-Stuben denen Gemeinden zum Besten auff gewisse Jahr um den Zinß verlehnt/ und respectivè versteigert zu werden pflegen/ darzu gelanget.

14.

Hanß Reutern/ weil er ein Kind in die Evangelische Schul und Lehr nach Lahr gethan/ Anfangs 20. Gulden zur Straff angesetzt/ selbe aber hernach auff 100. Gulden extendirt worden.

Ad 14tum.

Propter transgressionem legis, so schon vor viertzig und mehr Jahren von dem Lands-Herrn errichtet worden/ cessiret aber dermahlen ohnedem/ weilen auß sonderbahrer Fürstlicher Clemenz und Gnad denen A. C. Verwandten in der Herrschafft Mahlberg ihre Kinder in die Schul zu schicken erlaubt worden/ wohin sie wollen.

15. Eben

15.

Eben dieser Hanß Reuter um 2. Gulden gestrafft worden / weil er mit Approbation des Schultheissen und Gemeind einen Evangelischen Pferdts-Hirten gedungen / welcher Hirt darauff des Diensts entlassen / und dagegen ein fremder Catholischer angenommen worden.

Ad 15tum.

Falsum; sondern weilen derselbe gegen des Schultheißen und Gerichts-Verordnung seinem eigensinnigen Kopf nach einen Hirten annehmen wollen.

16.

Die Ottenheimer / ohngeachtet damahlen die Benachbarte wegen entstandener harten und gefährlichen Vieheseuch nicht gern in solcher Revier herum hantirt / dannoch zu dem vorgewesten Pfarrscheur-Bau bey 15. Gulden Straffe das Holtz und andere Materialien beyzubringen gezwungen / die Contravenienten auch darmit belegt worden / ob gleich Theobald Heimburger um ein nahmhafftes Pferdt darüber gekommen.

Ad 16tum.

Weilen sie gegen die langwührige Observanz dem herrschafftlichen Gebott sich widersetzet.

## Aus dem Additamento ad Nrum CXV.

1.

Küppenheim.

Ob schon der Pfarrer daselbst per Conniventiam einen Vicarium halten dörffen / der Gemeinde wegen nicht zugleich mit restituirten Salarii die Beschwerde zugewachsen / jetzund 2. Personen zu versorgen / da sie vorher kaum einen erhalten sollen / auch keiner von diesen beyden Geistlichen sich eines behörigen Fürstlichen Vocations-Befehls getrösten können.

Ad 1mum.

Die Herren Condecimatores seynd zu nichts weiters / als zu Salarirung des Catholischen Pfarrherrn verbunden / und haben die A. C. Verwandte den ihrigen ex propriis zu salariren sich verbindlich gemacht; Und ohngeachtet nun die Lands-Herrschafft ex mera gratia ihnen noch einen Vicarium zugelassen / nur damit sie alle Sonntäg an beeden Orten / Friesenheim und Küppenheim ihren GOttesdienst halten können / so wollen sie dannoch denenselben / gegen die langwührige Observanz, gegen ihrers Pfarrers und Vicarii öffters beym Ober-Amt gemachte Instanz und geführte Klag / auch darüber ergangene Verordnung / nur den halben Unterhalt reichen.

2.

Der Catholische Pfarrer die Evangelische / als ohnlängst offentlich auf dem Kirchhof / da sie eben auß der Kirch gangen / geschehen / nöthigte / vor dem Venerabile niederzufallen.

Ad 2dum.

Falsum, sondern hat selbige an die herrschafftliche Verordnung angewiesen / daß / wann sie dem hochwürdigsten Gut keine Reverenz je bezeigen wolten / sie sich retiriren könten.

3.

Der Mahlbergische Ober-Amtmann Schuld daran trage / daß noch keine Schul gehalten werde / weilen er immer zur Antwort gäbe:

Ad 3tium.

Ist eine ohnverschämte Unwarheit / sondern gleichwie dieselbe durch herrschafftliche Verordnung angewiesen / daß

er habe deßhalben keinen Befehl / doch wehre ers nicht / und er heisse es nicht / und darmit die Leuth forchtsam mache.

wann sie Schulmeister haben wollen / sie solche vorhero dem Ober-Amt zur Examination præsentiren / und darüber von gnädigster Herrschaft die Genehmhaltung erwarten sollen; also haben dieselbe sich hierzu niemahlen bequemen / sondern den eigenen Meister spielen / und propria authoritate Schulmeister annehmen wollen; wie dann auch mehrentheils dieses erdichtete Dinge seynd.

## Ichenheim.

Ohngeachtet gedachter Ober-Amtmann / gleich er mit den übrigen Evangelischen Gemeinden gethan / von dieser auff den 26. Martii 1722. deputirte zu sich citiret / und ihnen die von der Herrschafft verwilligte Religions- und andere Puncten dahin publicirt / daß sie Erlaubnuß haben solten

1mò Ihre Kinder zur Schul zu schicken / wo sie wolten.

2dò Hebammen ihrer Religion zu erwählen / und selbe zur Confirmation dem Ober-Amtmann zu præsentiren.

3tiò An die benachbarte Ritterständische Pfarrer sich zu halten / und nimmer gezwungen seyn.

4tò Der Catholischen gantze Feyertäg anders / als einen halben Tag / und die halbe Feyertäg gar nimmer zu feyren / doch / daß man den Catholischen GOttesdienst mit grossem Geräusch nicht störe / oder auch

5tò Das Venerabile fußfällig zu veneriren / ingleichen

6tò Die Würthschafften und andere gemeine Beynutzungen ohne Unterscheid der Religion an die meistbiethende zu verleyhen.

Derselbe dannoch / als die Gemeind wenige Zeit hernach Schul-Diener und Hebammen erwählt / solchen nicht bestättigen wollen / und vorgegeben / er habe keinen Befehl darzu.

## Dundenheim.

Die erhaltene Resolution pto. Abstellung der widerrechtlichen Außlösungen nur auff künfftige Fälle restringiret / das Gravamen aber ratione præteriti beharret worden / vid. obbemeldte casus, zu welchem nachfolgender hinzu zu setzen / daß Theobald Rothen / von Matthias Lehnmann einem Catholischen / eine Hoffstatt außgelöst- und dem letztern zugesprochen worden.

## Ad Dundenheim.

Bekant ist / daß das Jus retractûs, pro majori commerciorum libertate, in den gemeinen Rechten verworffen seye / dahero ad consuetudines & statuta locorum provocirt werden muß / wann man darauf sich fundiren will; Nun ist auch bekannt / daß die Lutherische Unterthanen der Herrschafft Mahlberg vor 50. Jahren die straffbahre Bündnuß unter sich gemacht / daß sie keinen Catholischen Unterthanen bey ihren Kauff- und Verkauffen zulassen wolten / also zwar / daß / wann ein Catholischer von jenen titulô emptionis ungefehr etwas an sich gebracht / denselben non aliâ, quàm odii in religionem ratione, unter dem zu Hülff genommenen vermeinten Näherungs-Recht wieder darvon abzutreiben sich unterstanden; Dahero dann die Marggraffen schon damahls / nemlich vor 40. Jahren / diese den Religions-Haß zum Fundament habende üble Gewonheit daselbst per legem singularem auffgehoben / und hierdurch antiquam commercii libertatem bestättiget.

Ob schon man nun sattsam erhebliche Ursach gehabt hätte / auf dieser uhralten in den Rechten wohlgegründeten Landsfürstlichen Verordnung strictè halten zu lassen / so seynd dannoch ihre Hochfürstliche Durchleucht die Regierende Frau Marggräfin / auff mehrmahliges suppliciren ihrer Lutherischen Unterthanen / auß blosser Gnad bewogen worden / zwischen beeder Religionen Unterthanen

nen daselbst das Jus retractûs, jedoch mit sicherem Beding und Clausulen zur Ubung kommen zu lassen.

Nachdeme man aber seithero wahrgenommen/ daß bemeldte A. C. verwante Unterthane diese Fürstliche Gnad mißbrauchen/ und sub prætextu besagten Näherungs-Rechts von denen Catholischen Unterthänen die vor 20. und mehr Jahren gekauffte Güter/ und zwar auß einem blossen Religions-Haß / vindiciren/ und nach der bey ihnen gemein wordenen, so feindseelig als rachbegierigen, auff morden/ verderben und Todtschlag abzielenden Redens-Art sich offentlich vernehmen lassen/ daß sie die Catholische Hunde außhüngern/ verderben und vertilgen wolten; massen dann der angezogene Theobald Roth einen vor 20. Jahren vorgangenen Kauff als Agnatus zu retrahiren sich vermessen/ da doch der jetzige Besitzer und vermeinter Kläger in pari gradu consanguinitatis mit jenem stehet; welches aber als eine singularis hujus petulantiæ nota anzumercken ist.

Also ist auch die Lands-Herrschafft nunmehro Ambts halber verbunden/ in Erwegung solchen muthwilligen Mißbrauchs/ und deren hieraus erwachsenden beschwerlichen Unruhen das, non rationis, sed meræ gratiæ interventu verstattete Jus retractûs wieder zu cassiren/ und die libertatem emendi vendendi antiquam von neuem wieder einzuführen und zu bestättigen.

## Ottenheim.

1.

Seynd im Jahr 1716. wider das Herkommen 4. Männer auß dem jederzeit gantz Evangelisch gewesten Gericht/ woselbsten auch die einmal erwählte hiebevor Tag Lebens geblieben/ genommen/ und davor 2. Catholische und soviel Evangelische Subjecta, wiewol die letztere wiederum nur respectivè auf drey viertel- auch ein Jahr/ substituiret worden.

2.

Eodem Anno der Catholische Pfarrer/ statt der ihme hiebevor wegen des Etterzehenden von der Gemeind überhaupt bezahlten 16. Fl. angefangen/ denselben in natura zu fordern/ worinnen ihn auch das Ober-Amt unter Ansetzung hoher Straff manutenirt.

3.

Im Januario 1722. durch harte Bedrohung/ wider altes Herkommen/ dem Catholischen Pfarrer den sogenannten Heiligen-Wein in der Frohn zu führen auffgedrungen worden.

4.

Ob gleich die Gemeind bey geäusserter gnädigster Propension sich die Hoffnung eines glücklichen Außgang ihrer Religions-Sach ge-

## Ad Ottenheim.

1.

Grundfalsch/ sondern seynd daselbsten schon vor 60. Jahren Catholische Gerichts-Leuthe gewesen.

2.

Der Etterzehenden gebühret dem "Pfarrer/ und stehet ihme frey/ ob er "selbigen in natura einthun oder verlehnen "will. "

3.

Ist eine von 20. und mehr Jahren übliche Sach.

4.

Ist die gröste Calumnie, worgegen der Beamte gegen den gewissenlosen- und zu der Unterthanen grössten Schamacht/

macht/ der Beamte dannoch/ als es auf seinen Bericht ankommen/ und die arme Leuthe solchen von ihm abholen wollen/ grosse Unfreundlichkeit/ Lästern und Drohen geäussert/ unter andern sagend: Man solte nur fortgehen/ es erhalte bey ihm kein Evangelischer sein Recht; Item: Man werde nicht nachlassen/ biß man sie von Haab und Gut bringe/ von Land und Leuthen verjage/ und den Galgen auff den Rucken brenne: Es solten einige wohl acht geben/ und daheim seyn/ wann man sie des Nacht auß den Bethern außheben wolte xc.

den und Ruin bloß alleinig seinem Privat-Nutzen und Gewinn-suchenden Schrifften-Steller und s. v. bekanten Lugenschmidt die behörige Satisfaction sich reserviret.

5.

Im April gedachten Jahrs/ als bey Beerdigung Hanß Maurers Kinds die Ritterständische Pfarrer ihr Officium abgeschlagen/ der Catholische Pfarrherr loci den ad hunc actum erbettenen Durlachischen Pfarrer von Hugschweyer weder in die Kirch/ noch auf den Kirchhoff lassen wollen.

5.

Weilen gegen herrschafftliche Verordnung/ auch eigenem Erbieten des Almenswehler Pfarrers/ so Altenheim/ gleich seinen Vorfahrern/ versehen will/ sie diesen nicht/ sondern mit Gewalt einen tertium haben wollen.

6.

Die im April c. a. vermög gnädigster Erlaubnuß (vid. supra voc. Ichenheim) ordentlich erwählte Evangelische Hebamm Ursula Kayserin von dem Ober-Amt nicht confirmirt worden.

6.

Ist eine ohnverschämte s. v. Lugen/ und ist auch kein einige Hebamm dem Ober-Amt/ gleich sie doch angewiesen seynd/ præsentiret worden.

7.

Die oben mit berührte herrschafftliche Concession, die Catholische halbe Feyertäge nicht mehr halten zu dörffen/ ex post facto von dem Ober-Amt/ daß sie gar keine knechtliche Arbeit/ weder im Hauß noch Feld verrichten solten/ extendirt/ und dahero Hanß Reuter/ Hanß Maurer/ Hanß Martin Stiffel/ Hanß Klugsherr/ Jacob Maurer/ Adolph Reuter und Theobald Maurer/ welche in der Creutzwochen geackert/ und s. v. Dung außgeführt/ als Ubertretter des herrschafftlichen Gebotts/ und zwar der erstere um 100. die andere 6. aber um 30. Reichsthaler gestrafft/ auch deßwegen harte Execution gesetzt/ und damit so streng verfahren worden/ daß man der gantzen Gemeind hiervor angebottene Caution wenig geachtet.

7.

Falsum, sondern/ weilen selbige nach der Sachen gründlichen Untersuchung und Befund/ auch selbsteigener Geständnuß/ die herrschafftliche Verordnungen muthwillig contraveniret haben.

8.

Obwohlen der Baadische Hoff-Rath Evers bey der in loco gehaltenen Commission das Versprechen gethan/ ihnen selbst zu einem Evangelischen Pfarrer behülfflich zu seyn/ und deßwegen expresse nacher Straßburg zu reisen/ mit dem Beysatz: Sie solten sich inzwischen nur um einen Schulmeister umsehen/ wegen der Besoldung der vorigen nachschlagen/ und ihme berichten; Er da weder das erstere vollzogen/ noch auch/ als sie einen hierzu ernanten tüchtigen Mann/ Ludwig Müllern/ nacher Rastatt zur Confirmation abgeschickt/ sich der Sach weiter angenommen/ vielweniger zulassen wollen/ daß die Leuthe von solch seinem Versprechen nur was melden dörffen. Wie dann auch der Ober-Amtmann/ als sie sich derentwegen de novo an die Herrschafft gewendet/ und von dar Befelch zuruck gebracht/ daß vom Ober-Amt

8.

Ist eine gottlose Unwarheit.

in der Sach berichtet werden solle/ auch damit zum Voraus schon/ wie favorable es geschehen dörffte/ zu verstehen gegeben/ wann er ihnen alles rein abgeschlagen/ und zur Ursach solcher abschlägigen Antwort vorgewendet/ der Frauen Marggräffin Durchleucht würden sonst mit Gewalt-meineydig gemacht werden.

9.

Hanß Reuter/ nebst Hanß Georg Häsen und Hanß Georg Heimbürger auff den 18 Dec. nach Rastatt citirt/ und biß auf den H. Weyhnacht-Abend ohne Resolution gelassen worden/ ingleichem als sie wieder nacher Hauß gegangen/ weil es geheissen: Daß die Herrschafft in dem alten Jahr nichts mehr würde außmachen/ gedachter Reuter und Heimbürger am 12. Jan. 1723. mit 4. Dragonern wiederum abgeholt/ auch der erstere/ als er sich nicht resolviren können/ mit dem anerbottenen Almentweyler Pfarrer zu frieden zu seyn/ die Urtheil erhalten/ daß er als ein Auffrührer statt der wohlverdienten Lebens-Straff/ noch auß Gnad/ des Landes auff ewig verwiesen seyn solle. Welches man auch nach genommener Urphede/ das Baadische Territorium bey 6. Stund breit in der Nähe herum nicht mehr zu betretten/ gleichbalden so scharpff vollzogen/ daß man ihme nicht mehr erlauben wollen/ nur noch einmahl nacher Hauß zu gehen/ um von seinem hochschwangeren Weib Abschied zu nehmen/ sondern mit 4. bewährten Burgern an den Rhein gebracht/ und ins Elsaß überführt/ wornach man vermuthlich seinen Cameraden durch allerhand Bedrohungen dahin gebracht/ daß er an Eydsstatt angelobet haben solle/ sich der herrschafftlichen Verordnung nicht mehr zu wiedersetzen/ da inzwischen der Gemeind selbsten die Anzeig geschehen/ daß ihnen der eigene Evangelische Pfarrer ein für allemal abgeschlagen seye/ und sie sich mit dem von Almensweyler begnügen/ ingleichen der zur Confirmation præsentirte Schulmeister alsofort das Dorff raumen sollen. Welchen Befehl der Ober-Amtmann den 20. de novo wiederholt/ mit dem Außschlag/ wann einer künfftighin dasjenige thue/ was Hanß Reuter gethan/ hätte die Fürstin Macht/ einem mit dem Schwerdt/ den andern mit dem Strang/ den dritten mit dem Feuer hinrichten zu lassen; Deme zufolg der Schultheiß gedachten Schulmeister Anfangs durch den Bothen/ und hernachmahls durch den Scharpffrichter von Küppenheim hinauß führen lassen wollen/ hieran aber durch die zusammengelauffene Gemeind verhindert worden/ welche sich ihres Schulmeisters angenommen/ und sich dadurch/ daß der Scharpffrichter Anfangs den Hirschfänger/ hernach gar das Richtschwerdt entblösset/ und darmit gegen die Schul-Stube zugedrungen/ nicht schröcken lassen.

9.

Gleichfalls lauter s. v. Lugen/ und geben die über die- gegen ihren eigenen angebohrnen Lands-Herrn erweckte Rebellion und Auffstand geführte Inquisitions-Protocolla des mehreren die Warheit.

## Friesenheim.

Der von dem Evangelischen Pfarrer Rengen mit Vorwissen des Ober-Amts bestellte und abgeschickte Vicarius am Charfreytag Annô 1721. an Verrichtung des Gottesdiensts verhindert worden/ worüber die Evangelische Gemeind/ weilen sie die Kirch/ jedoch ohne sonderlichen Gewalt eröffnet/ um 200. Fl. gestrafft/ auch dieselbe dergestalten exequirt/ daß fast 300. Fl. darauff gewendet werden müssen.

Den 24. April der Catholische Schultheiß dem auffm Todtbeth liegenden alten Zipften/ welcher in Gegenwart seines Pfarrers und anderer erbetener Evangelischer Freunden ein Testament machen wollen/ das Cathol. Gericht hierzu obtrudiret/ und jene abgewiesen.

Annô 1722. am Charfreytag die Evangeli-

## Ad Friesenheim.

Die Straff ist Laut Protocollorum erfolgt/ weilen sie viâ facti in die Kirch eingebrochen seynd.

Præscribiren die schon im 15. Sæculo auffgerichte Land-Rechten/ wie und coram quibus die Unterthanen ihren letzten Willen auffrichten sollen.

Ist die Kirch niemahlen gesperrt gewesen;

sche Gemeind übermahl an Haltung ihres Gottesdiensts verhindert. wesen; daß sie aber nicht zuwarten wollen/ biß der Catholische Gottesdienst vollendet/ sondern samtlich darvon geloffen seynd/ solches gereichet ihrem eigenen Pfarrer zum höchsten Verdruß und Klagen.

### Thiersberg.

Der Evangelischen Gemeind zu Thiersberg/ welche berechtiget das freye Religions-Exercitium in der Kirch zu Ober-Schopffheim zu üben/ wohl angemuthet werden wollen/ zu dem neuen Kirchen-Bau in Ober-Schopffheim pro rata zu concurriren/ ohne daß sie wiederum des Religions-Exercitii daselbst versichert seyn solten; Ob sie sich schon von jenem nicht völlig entschlagen/ sondern nur wegen der per Pausch gemachten Anforderung überhaupt angesetzten Rechnungen was mehrers ersehen wollen/ daher aber mit einiger Execution angesehen worden.

### Ad Thiersberg.

Werden wegen ihrer im Ober-Schopffheimer Bann liegen habender Güter/ tam quoad ordinaria, quàm quoad extraordinaria collectirt/ und weilen sie in Abrichtung dieser Schuldigkeiten saumseelig waren/ so wurden sie/ gleich denen inheimischen morosis, durch gelinde Executions-Mittel darzu compellirt.

### Oberweyer.

Der Ober-Amtmann einigen wegen falschen Müntzens inhafftirten/ wegen Annehmung der Catholischen Religion sehr hart zugesetzet/ einen so sich nicht darzu verstehen wollen/ mit dem Staupbeesen verjagen/ den andern aber/ so viel bewust/ dato noch dessentwegen im Gefängnuß liegen lassen/ damit er Weib und Kind ebenfalls zur Catholischen Religion bringen möge. Wobey zu melden/ daß der Catholische Pfarrer zu Oberweyer des auß dieser Ursach abgefallenen sogenannten Wald-Müllers Weib und Kinder der Religion halben dergestalt geängstiget/ daß sie von dem Ort entweichen müssen. Und wie diese arme Leuthe und Gemeinden die Observanz des 1624. Jahrs mit freyer Ubung ihres Evangelischen Gottesdienstes/ und was deme anhängig/ vor sich haben/ und alle die Religions-Trangsalen auß dem entstehet und herspringt/ was ihnen wider den Westphälischen Frieden auffgedrungen worden;

### Ad Oberweyer.

Ist eine unverschämte Calumnie, dargegen reservanda reserviret werden.

So wird ihnen der Kayserl. allergnädigsten Intention nach die Last dessen/ was ihnen seit dem Baadischen Frieden weiters auffgebürdet/ und in so weit die Beschwerden extendirt werden wollen/ vorerst abzunehmen/ und sie pro futuro in Sicherheit zu stellen seyn.

Wird mit Warheit nicht können erfunden werden/ daß ihnen noviter und seither dem Baadischen Frieden ichtwas Wiedriges zugemuthet worden wäre/ sondern im Gegentheil erweißlich ist/ was die Lands-Herrschafft aus sonderbarer Generosität ihnen für viele grosse neue Gnaden indessen ertheilt habe.

# Lit. B.

# Weithere Beantwortung der vier-in dem Chur-Sachsischen Extractu wieder Baaden Baaden angemerckten Religions-Beschwehrungs-Puncten.

Alldieweilen man von Seithen des Corporis protestantium der Meinung ist / als wann auß denen von Birckenfeld / so dann von der Herrschafft Mahlberg und Ober-Ambt Kirchberg wieder das Hauß Baaden Baaden vorgetragenen vielen Religions-Beschwerden nachfolgende vier Beschwerungs Puncten zu denen Kayserlichen Local-Commissionen qualificiret seyen; also findet man nothwendig so wohl zu mehrer der Sachen Erleuterung / so dann zu Entdeckung deren Unerheblichkeit das weitere folgender Gestallt zu repræsentiren.

## 1ter Beschwerungs-Punct.

Zu Frisenheim hat man den 20. Jahr treu dienenden Pfarr Vicarium dimittirt und die auß dem Closter Schutteren zu entrichtende Pfarr-Besoldung cassirt.

## Ad 1mum.

Man wird hoffentlich dem Hauß Baaden keine Leges vorschreiben wollen / daß dasselbe durch einen Frembden und Außländischen die Friesenheimer mit der Seel-Sorg versehen lassen sole; genug ist es / daß man an der Conduite deß Pfarrer Mahlers kein Wohlgefallen gehabt habe / massen ohne dem straffbahr ist / Unterthanen wieder ihre Herrschafft auffzuhetzen / wie von denen Lahrer Evangelischen Predigeren bißhero geschehen ist: und weilen an statt gemeldten frembden Pfarrers ein Vicarius oder Helffer bestellet worden; so bleibt keine Ursach zum klagen übrig; ob aber das Gottes-Hauß Schutteren jetzgemeldtem Pfarrer oder Helffer die Besoldung zu entrichten schuldig seye oder nicht; solches gehet das Hauß Baaden nichts an / und geschicht also diesem zu viel / wann man demselben die Cassirung gemeldter Besoldung imputiren will / zumahlen das Hochfürstliche Hauß Baaden über das Closter Schutteren nichts zu befehlen / noch darüber zu disponiren hat / anerwogen dasselbige in vorigen Zeiten eine unmittelbahre Reichs-Prælatur gewesen / anjetzo aber unter Oesterreichischer protection und advocatiâ stehet /

2do. | Ad 2dum.

Zu Botzheim ist die Capelle den Evangelischen genommen worden.

Dieses ist ohne Grund vorgetragen worden / dann diese Capelle ist von denen Catholischen vor- in- und nach dem Rißwickischen Frieden-Schluß quietè & nemine contradicente possidirt worden / nun hat zwar der Obrist von Botzheim; welcher Anno 1714. durch Heyrath den Hof zu Niederreidenbach an sich gebracht / und in selbigem Jahr zu besitzen angefangen / auf anstifften deß Lutherischen Pfarrers zu Weyerbach nicht nur besagte Capelle / sondern auch den Zehenden daselbst zum Nutzen obengedachten Pfarrers angesprochen; und zu solchem Ende bey der Fürstlichen Baadischen Regierung im Weegrechtens seine Action eingeführt / es ist aber nach gemelter der Sachen Untersuchung und nachdeme beede Theile genugsam angehört worden; mehrgemeldter Obrist von Botzheim mit seinem unstatthafften Gesuch Anno 1716. nach beyliegendem rescripto decisivo sub N. 1mo. abgewiesen worden;

3tio. | Ad 3tium.

Seye das Filial zu Seebach der Kirch zu Eckweyler entzogen worden.

Dieses ist ein Rechts-Streit zwischen den beeden Lutherischen Pfarreren zu Eckweiler und Seebach / wobey das Hauß Baaden indifferent ist / ob die filia, dieser oder jener Mutter werde zuerkannt werden;

4to. | Ad 4tum.

Zu Dickenschitt ist ein Catholisches Schul-Hauß gebauet worden.

Dominus Territorialis hat zum Dienst und Nutzen der Catholischen Religion und ihrer Jugend daselbst ein Schul-Hauß gebauet / wogegen Subditi kein Jus contradicendi wieder ihren Lands-Fürsten sich anmassen können / solten aber dieselbe erweisen können: daß ihnen hierdurch wahrhafftiger Schaden und Nachtheil zugezogen worden seye / ist man erbiethig / selbigen alsobald zu repariren.

## N. I.

# COPIA

## Hochfürstlichen Baadischen Regierungs-Rescripti an den Oberambtmann der vorderen Graffschafft Sponheim / in Sachen deß Obristen von Botzheim contra den Catholischen Gottes-Dienst in der Capellen zu Nieder-Reidenbach / und den 3tel Zehenden daselbst.

WAs der Obriste von Botzheim unterem dato Nieder-Reidenbach den 1tē Jul. an der Frau Marggräfin / Unsere Gnädigste Fürstin / und Frauen Hochfürstl. Durchleucht puncto deß in der Nieder-Reidenbacher Capelle biß dahin geübten exercitii Religionis Catholicæ, auch deß vom Catholischen Pasto-

re zu Naumburg genossenen 3.theil Zehendens fernerweit querulando & prætensè refutando gelangen lassen / solches ist bey Fürstlichen Hoff-Rath seines ganzen Innhalts verlesen- und in reiffe deliberation gezogen worden;

Gleichwie man nun die wieder Fürstlichen Marggraf-Baadischen Ambts-Keller Tyrri und Catholischen Pastoren eingeklagte- bey gehaltener Procession außgeübte That-Handlungen / welche auß denen beykommenden und remittirenden Anlagen weiters zu ersehen / durchaus nicht approbirt / sonderen auff eingezogenen Bericht / so Fürstlicher Marggraff Baadischer Regirungs-Rath der vorderen Graffschafft Sponheim nach vorhergehender Untersuchung anhero fordersamst abzustatten hat / zu anden wissen wird / also finden wir in der Sach selbsten deß Herrn Obristen von Botzheim Beschwerung umb so weniger begründet / als offenbahr ist / ja Er von Botzheim selbst gestehet / daß die Catholische vor-in-und nach dem Rißwickischen Frieden-Schluß in possessione exercitii Catholici, auch der Catholische Pastor in possessione deß quæstionirten 3theil Zehendens gewesen / daß nun sothanes exercitium Religionis, und perceptio Decimarum sub prætextu als seye es respect. via facti eingeführt / und dem Reformirten Pfarrherrn zu Weyerbach der Zehende ebenfalls via facti abgenommen worden / disputirlich gemacht werden wollen / erachten Wir für ein dem Rißwickischen Frieden-Schluß schnur stracks wiederlauffendes Beginnen; hat also obgemelter Fürstlicher Marggraff-Baadischer Regierungs-Rath Simon Anton Colson gegenwärtiges Hochfürstliches Regierungs-Rescriptum dem Obristen von Botzheim loco Decisi zu publiciren / und demselben zur Ruhe zu erinneren inmittelst aber sowohl den Catholischen Pastoren zu Naumburg beym Genuß deß 3theils Zehendens zu Manuteniren / als auch das exercitium Catholicum in der Nieder-Reidenbacher Capelle nach Nothdurfft zu behaupten. Rastatt den 15ten 7bris 1726.

Pro Memoria

# Die Religions-Gravamina in der hinteren Graffschafft Sponheim betreffend.

Euer Durchleuchtigste Eminentz geruhen auf deß Herrn Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld Durchl. an das Corpus Evangelicorum ergangenen- und hiebey gefügten Schreiben sich geziemmend vortragen zu lassen / wie wenig man Marggräfl. Baaden Baadischer Seits sich anschicke; Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigst wiederholten Monitoriis wegen Abstellung der Religions-Beschwerden in der gemeinschafftlichen hinteren Graffschafft Sponheim die schuldige allerunterthänigste Parition zu leisten / indeme darzu nicht nur die geringste Anstalt nicht gemacht / sondern vielmehr die in denen Nrs XX. & CXV. der Religions-Beschwerden und deren Additamentis enthaltene- auch anderer Orten denen Evangelischen zugefügte Betru-

Lit. C.

# Baaden Baadische
## Antwort
## Ad Introitum.

Mann erwartet mit schuldigstem Respect, was Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen werden / auff disseitige Einwend- und gründliche Wiederlegung der Birckenfeldischen Grund losen Beschwerden für gnädigste Entscheidung ergehen zu lassen / deme man sich dann gehorsambst zu unterziehen ohnermanglen wird / daß man aber an statt der vermeinten Parition gravamina mit gravaminibus zeither gehäufft hätte / solches ist ein Bodenloses Assertum, dann was



ckungen

ckungen betreffende gravamina mit gravaminibus gehäuffet· und die vorigen durch anderweithe Vorstellungen derer sambtlichen Evangelischẽ Pfarreren/ und zweyer Gemeinden gedachter Graffschafft vermehrt worden / inmassen nur erst den 12ten Julii einfolglich 14. Wochen nach dem dießjährigen Evangelischen Oster · Fest von der Marggräflich Baaden Baadischen Regierung zu Traben die Verordnung ergangen daß

1mo.

Von allen in gemelter Graffschafft befindlichen armen· und kaum ihren eigen nöthigen Unterhalt habenden 24. Evangelischen Pfarreren ein jeder 50. Rthler Straff unter dem von deß Herrn Pfaltz · Grafens Durchl. nicht eingestandenen Vorwandt/ weil sie ohne ihre mit gemeins Herrschafftliche special-Erlaubnuß die Feyer-Täge nicht nach dem Gregorianischen / sondern nach dem verbesserten Calender celebriret· innerhalb 14. Tägen erlegen soll/

Das erste Gravamen betrifft.

Ist ohnstreitig / daß das Exercitium Juris circa Sacra zwischen Baaden / und Birckenfeld ex æquo Jure gemeinschafftlich seye / da nun klagender Theil ohne Vorbewust / und Einwilligung seines mit Gemeins = Herrns zugefahren=und die Gemeinschafftliche Kirchen = Diener zum Gehorsamb einseitiger Anordnung obligirt / so ist dem Hauß Baaden nicht verwehrt / wieder dergleichen Anmassungen nicht allein seine Jura durch zulängliche Mittel zu salviren / sondern auch wieder die jenige Unterthanen / welche sich einer ohngebürlicher frembder Jurisdiction, und Gewalt unterworffen / ja so gar hierdurch von ihrer Mitherrschafft zu derselben Nachtheil so leichtsinnig abweichen / mit gebührender Straff anzusehen / immittels aber / weilen bemelte gemeinschafftliche Pfarrere und Kirchen=Dienere den begangenen Fehler supplicando erkennet / so hat man zwar die Straff nachgesehen / wieder die Birckenfeldische Anmassungen aber sich die Gebühr reservirt: Zumahlen man von Seithen der Baadischen Mitgemeinschafft dem Herrn Pfaltz = Grafen von Birckenfeld nicht einen Schatten eines Præcipui oder Vorrechts in Communione ista eingestehet.

2do.

Daß der Evangelischen Gemeind zu Enkirchen 100. Rthler Straff innerhalb 14. tägiger Frist zu bezahlen aufferlegt worden / weil sie ihren gewöhnlichen May = Marckt ebenfalls nach dem verbesserten Calender auff den 3ten Montag nach Osteren auf Hochfürstl. Pfaltz-Gräfl. Anordnung gehalten / welches Vorgeben aber gleicher Gestallt nicht eingeraumet wird.

Ad 2dum.

Daß die Gemeinde ohne Vorbewust ihres Lands=Herrens sich unterfangen/ ihren Jahr = Marckt zu transferiren, ist / und verbleibt ein Straff=würdiges Beginnen / wovon sie durch einen einseitigen Birckenfeldischen Befehl / und Anordnung nicht entladen = und justificirt werden können / weilen in der hinteren Graffschafft Sponheim Landskündig ist / daß dem klagenden Pfaltz-Grafen von Birckenfeld kein einseitiges Jus prohibendi vel concedendi mit Außschliessung deß Hauses Baaden competire.

3tio

3tio.

Daß die Evangelische Gemeind zu Traben 100. Rthler Straff geben soll / weil dieselbe den dasig jüngst verstorbenen Evangelischen Probstey-Verwalter in die Trabner-Kirche / und den daselbstigen Chor begraben lassen / welches jedoch vormahls gleicher Gestalten geschehen. Ferners suchet man Marggräfl. Baadischer Seiths

4to.

Die jetzt erwehnte erledigte Probstey Verwaltungs-Stelle mit einem Catholischen Subjecto zu ersetzen / obgleich selbige in- und nach dem Anno regulativo beständig bis auf diese Stund mit lauter Evangelischen Persohnen von beiden Gemeinds Herrschafften alternativè bestellt worden / über dieses auch Vermög anno 1676. errichteten Reverses die jetzige alternativa und Denomination dem Herrn Pfaltz Grafen competiret

5to.

Ist dem Evangelischen Ober-Pfarrherrn zu Trarbach verwiechenen Montag seine Jährlich fallende- und in 10. Mltr Korn 2½ Mltr Haabern und 25. Mosel-Gulden an Geld bestehende Besoldung Fürstl. Baadisch. Theils entzogen- und dem Baadisch. Ober-Ambtmann von Koppenstein daselbst angewiesen worden / biß ihme sowohl daraus / wie auch auß dem halben Zehenden des Pfarrers zu Pferds-Feld / welchen der Landschreiber zu Kirchberg mit Arrest beschlagen / sein prætendirter alter Besoldungs Ruckstand vergütet würde.

Ad 3tium.

Es gebühret denen Protestirenden in dem Chor der Kirchen zu Traben / weilen derselbe denen Catholischen privativè zugehört / keine Begräbnuß / dahero daran wohl geschehen ist / daß man dieselbe / umb willen sie zum Veracht der Baadischen Inhibitoralien von ihrer Mitgemeinschafft so leichtsinnig sich abwenden lassen / mit gebührender Straff angesehen habe.

Ad 4tum.

Was dahier vorgetragen wird / ist Grund-falsch / wie die darüber gewechslete Schreiben außweisen / zumahlen an dem Hauß Baaden anjetzo der Ordo præsentandi ist / dabey aber nimmer erweißlich / daß Baaden an ein Luterisches Subjectum verbunden seye / wie man dann auch deß Reverses keines wegs geständig ist.

Ad 5tum.

Der Ober-Ambtmann Baron von Koppenstein ist kein Baadischer Ober-Ambtmann / sondern gemeinschafftlicher Regierungs-Præsident, und Ober-Ambtmann des Ambts Trarbach / hat aber umb deßwillen / weilen er Catholischer Religion, und zu diesen Charges von Baaden ex Jure alternationis præsentirt worden / dabeneben aber zu Untertruckung der Catholischen Religion sich nicht gebrauchen lassen will / das Unglück / daß ihme die Halbscheid seiner Besoldung von Birckenfeld zeither vielen Jahren ein- und zuruck gehalten werde / dann es ist eine Birckenfeldische Gewohnheit / die Catholische Baadische Præsentatos durch Zurückhaltung der Besoldung / oder durch andere Mortificationen zu obligiren / entweder Mittels Resignation ihres Diensts / oder frühzeitigen Todt einem Birckenfeldischen Subjecto Platz zu machen; da nun alle Baadische hierunter an Birckenfeld erlassene Remonstrationen nichts verfangen wollen / hat man den Versuch gethan / ob nicht durch ein gleichmässige Zuruckbehaltung neben gemelter Besoldung die Evangelische Pfarrere necessitirt werden möchten / ihren vermeinten Ober-Bischoffen obangezogene an bemelten gemeinschafftlichen Præsidenten verübende Ungebühr zu repræsentiren / und dieses zwar nach dem Beyspiel deren unter denen Protestirenden wieder die Catholische gemein wordenen Repressalien; Nachdemahlen aber beede bemelte Pfarrer bey Baaden ihro Unschuld- und Unvermögenheit auffs beweglichste vorgestellt / hat man zwar ihnen die gebührende Competentz wieder reichen lassen / jedoch aber wieder mehrgemelte Birckenfeldische Procedur sich andere Convenientzien reservirt.

| 6to. | Ad 6tum. |
| --- | --- |
| Wird dem Evangelischen Pfarrer zu Pferdsfeld der höchst nöthige Obdach und Wohnung wider die alte Observantz Marggräfl. Seiths versaget und | Ist ohnerfindlich / daß man dem Pfarrer wider das alte Herkommen das Obdach versage / wie dann auch |

| 7mo. | Ad 7mum. |
| --- | --- |
| Dem Evangelischen Pfarrer zu Dill der grösste Theil seiner Besoldnng unter dem Prætext eines Herrschafftl. Noval-Zehendens von etlichẽ neu umbgerissen Aeckeren entzogen; Nachdem nun sowohl aus obberührten 2en Nris der Religions-Beschwerden als auch aus denen beyden Fürstlichen Schreiben/ davon das erstere denen an Ihro Kayserl. Majest. von dem Corpore Evangelicorum unterm 29ten April. A. C. erlassenen allerunterthänigsten Intercessionalibus beygefügt worden/ das andere aber eingangs allegirter massen hiermit angeschlossen ist / zur Genüge erhellet/ wie sothanes Maggfl. Baaden-Baadisches Verfahren gegen ihre Gemeinschafftl. | Reichs- und Land-kündig ist/ daß denen Dominis Territorialibus der Noval-Zehnd gebühre / es contradicirt sich aber der Gegentheil von selbsten / wann er sagt: daß dem Pfarrer der gröste Theil seiner Besoldung entzogen würde / da ihme doch nur von etlichen wenigen neu-umbgerissenen Aeckeren der Zehnd nicht gereicht würde. Und hat übrigens kein Evangelischer Unterthan/ sich gegen das Fürstl. Hauß Baaden als seinen Mitgemeins-Herrn mit Fug zu beschweren. |

Evangelische Unterthanen dem Instrumento Pacis Westphalicæ, auch eigenen alten unter sich errichteten Pactis entgegen nicht minder umb deßwillen höchst bedencklich seye / daß von 2. armen Evangelischen Geistlichen Besoldung das jenige soll genommen und bezahlt werden / was ein Maggfl. Baaden Baadischer Regierungs-Præsident, und Oberambtmann an Pfaltz-Birckenfeldischer Besoldung zu prætendiren zu haben vermeinet/ und allenfalls coram competente außzuklagen und zu liquidiren haben würde.

| 8vo. | Ad 8vum. |
| --- | --- |
| Hingegen aber wie erhebliche Ursachen auf Seithen des Herrn Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld Durchl. Vorwalten / sich über die viele und schwere Eingriffe in Dero wohlhergebrachte Jura privativa & solitaria circa sacra Evangelica in bemelter hinteren Grafschafft Sponheim zu beschwehren / und auff derselben conservation nach Anleitung der Reichs-Grund-Sätze auch Pactorum und Observantz bedacht zu seyn; als besorget man von Seithen des Corporis Evangelicorum nicht ohnbillich / daß / weil Ihro Durchl. die Frau Marggräfin durch aller-höchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst an dieselbe erlassene Dehortatoria bißher auf Ruhe- und Fried-liebende Gedancken nicht zu bringen gewesen / sie also fortfahren und gegen die | Die Birckenfeldische Jura Privativa circa sacra Evangelica seynd lauter Chymeræ und Entia rationis, zumahlen selbige von Baaden niemahls eingestanden / sondern seither 30. Jahren als facta violenta & turbativa des uhralten Herkommens / sodann als Contraventiones Instrumenti Pacis-Infringirung der Reichs-Grund-Gesätzen / Kränckung der Verträgen / Umbkehrung der Uhralten Regierungs-Form und endlichen als straffbahre Verletzungen der Condominial-Gesätzen beständig impugnirt / und per congruam inculpatam Tutelam die Baadische Condominial-Jura circa Sacra verbis & factis beybehalten worden. |

ohne dem höchst betrangte arme Evangelische Kirchen-Diener/ und Gemeinden sich noch härter bezeugen / und nicht allein dieselbe durch Eintreibung der andictirten ohnverdienten Straffen in völligen ruin setzen / ohnerachtet dem Fürstl. Hauß Baaden Baaden in gegenwärtigem

| 9no. | Ad 9num. |
| --- | --- |
| Die Feyerung deß Osters-Fests concernirenden fall kein Jus circa sacra Evangelica competiret/ folglich auch eine Straff umb so | Und stehet weder dem Hauß Birckenfeld noch denen Gemeinschafftlichen |

wei-

weniger auch einseitig/ und ohne Concurrenz von Pfalz-Birckenfeld aufferlegt werden kan/ sondern auch die übrige nur erwehnte Betrückungen theils zu continuiren/ theils würcklich zu verhängen/ sich entschliessen möchten.

Euer Durchleuchtigste Eminenz werden demnach nomine Corporis Evangelicorum mit geziemendem Respect ersucht/ es wollen dieselbe geruhen/ diese von Ihro Durchl. dem

Unterthanen zu/ in translatione sive indictione feriarum ohne Vorbewust und concurrenz ihrer mit Gemeins-Herrschafft einseitig etwas zu verhängen und einzuführen, 2c.

Herrn Pfalz-Grafen zu Birckenfeld erfolgte höchst gemüssigte Vorstellung in erleuchteste Erwegung zu ziehen/ solches auch bey Ihro Kayserl. Majest. dahin gelten zu machen/ daß mehr erwehnte Verwittibte Frau Marggräfin zu Baaden Baaden Durchl. von allen vor jetzt angezeigten neuen Unbefügnussen- und Truckungen ihrer Gemeinschafftlichen Evangelischen Unterthanen/ sonderlich von fernerweiter Anforderung- und Eintreibung der- denen Evangelischen Pfarreren/ und Gemeinden unschuldiger Weiß andictirten sehr harten Geld-Straff- auch Verkümmerung ihrer Pfarr-Besoldungen vollkommen- und gänzlich ab- hingegen aber auch dahin mit Reichs-Constitutions-mässigem Nachtruck angehalten werde. Daß zugleich wegen der in Statum Pacis Badensis einschlagenden älteren Religions-Gravaminum die höchst-nöthige schleunige Remedur erfolgen und dasiges Evangelische Kirchen-Weesen in dem Ihro Kayserl. Majest. declarirten allergnädigsten Intention gemäßen Stand hergestellt und erhalten werden möge.

## Lit. D.

## Copia Relationis der beeden Baaden Baadischen Regierungs-Räthen zu Trarbach/ an die Hochfürstliche Baaden Baadische Regierung zu Rastadt vom 17ten Junii 1726.

## Hochwohlgebohrner Freyherr/ auch Wohlgebohrne/ Hoch-Edle/ und Hochgelehrte/ Gnädige/ und Unsere Hochgeehrteste Herren.

AN Euer Gnaden/ und Unsere Hochgeehrteste Herren übersenden wir anbey das über die von Seithen Birckenfeld in denen zu Regenspurg angebrachten sogenannten gravaminibus Religionis sub lit. G. beygelegten Facti speciem abgehaltene Verhör der Vier Evangelischen Kirchen-Censoren dahir/ darab zu ersehen seyn wird/ wasgestalten sich dieselbe durch hiesigen Inspector Lierneur dahin verlauten lassen/ daß sie sich auch ihrer Gnädigsten Mittherrschafft entgegen eine Sach zum Theil fälschlich zu attestiren/ unterstanden/ verbleiben mit gebührendem Respect

Euer Gnaden/ und Unserer Hochgeehrtesten Herren

Trarbach den 17ten Junii 1726.

Gehorsame Dienere
J. Ph. Doffns.
Joann Adam Schumm.

## Actum Trarbach den 11ten April. 1726.

DEmnach von Hochfürstlichen Marggraff Baadischen Geheimbden Rath untern 25ten Februarii Anni currentis an Uns Endes-unterschriebene/ der

Befehl ergangen / hiesige Vier Evangelische Kirchen-Censores, als Marx Caspari; Daniel Metzger; Heinrich Kirst; Philipp Kayser; über die von Seiten Birckenfeld / in denen zu Regenspurg angebrachten sogenannten gravaminibus Religionis sub lit. G. beygelegten Facti speciem, welche Sie Censores atteſtiret / zu befragen / als wurden dieselbe anheut / und nachdeme Ihnen besagte Facti species vorgelesen worden / über nachfolgende Interrogatoria vernohmen.

# Interrogatoria.

## 1mo.

Ob er zu selbiger Zeit zugegen gewesen; als die zwey von hiesig. Catholischen Pastoren angeblich abgeschickte zu dem Inspector gekommen.

## Ad 1mum.

℞. Marx Caspari negativè: sondern der Herr Inspector hätte Sie Kirchen-Censores zusammen ruffen lassen / und Ihnen erzehlet was der Catholische Burger Johann und Magister vorgebracht hätten.

℞. Daniel Metzger negativè: seye nicht darbey gewesen.

℞. Heinrich Kirst / negativè seye nicht darbey gewesen.

℞. Philipp Kayser negativè.

## 2do.

Ob er das jenige / was diese Deputirte vorgebracht / gehöret habe?

## Ad 2dum.

℞. Marx Caspari negativè: habe es nicht gehöret / indeme er nicht dabey gewesen.

℞. Daniel Metzger negativè.

℞. Heinrich Kirst. negativè.

℞. Philipp Kayser: refert se.

## 3tio.

Ob das / was sie zwey Deputirte vorgebracht / deme / was in dem von Seithen Pfaltz-Birckenfeld angegebenen / so genannten Gravaminibus sub lit. G. beyliegenden Facti specie enthalten / in der Warheit also gesprochen worden seye?

## Ad 3tium.

℞. Marx Caspari: wäre nicht darbey gewesen / wißte dahero nicht / ob deme also / ließe solches dem Herrn Inspector verantworten.

℞. Daniel Metzger / er seye wie gesagt / damahls nicht darbey gewesen / als die zwey Catholische Deputirte bey den Inspector das vorgelesene vorbracht hätten / sondern nur gesehen / wie das Orgel-Werck / und die Thür daran zerbrochen gewesen / welches er auch atteſtiren wolle in dem gegebenen Atteſtato, so ihme die andere Kirchen-Censores zu unterschreiben in sein Hauß gebracht.

℞. Heinrich Kirst / wißte nicht / was die zwey Catholische Deputirte bey den Inspector gesprochen / sondern es habe gedachter Inpector Ihnen Kirchen-Censoren

ren gesagt / daß sie hingehen / und sehen solten / was an dem Orgel-Werck zerbrochen seye / welches er auch gethan / und befunden / daß selbiges zerbrochen gewesen.

℟. Philipp Kayser: Weil er nicht dabey gewesen / könte er solches nicht wissen.

4to.

Wie er dann solches attestiren können?

Ad 4tum.

℟. Marx Caspari: was die zwey Catholische Deputirte geredet / davon wiste er nichts / wohl aber hätte er gesehen / daß von der Thür / welche zu der Orgel gehet / ein Stuck von dem Neben-Altar gelegen / auch daß das Orgel-Werck erbrochen gewesen / wer aber solches gethan / wiste er nicht.

℟. Daniel Metzger; hätte nur wollen attestiren / was er gesehen.

℟. Heinrich Kirst: hätte nur attestiren wollen das jenige / was er gesehen.

℟. Philipp Kayser: hätte zum theil solches attestiret / nemblichen / was er gesehen.

5to.

Wer ihme zu solcher Attestation bewogen / oder Anlaß gegeben?

Ad 5tum.

℟. Marx Caspari: Herr Inspector habe den Auffsatz von solchem Attestato gemacht / solches ihnen vorgelesen / und zu unterschreiben vorgeleget / welches sie dann auch gethan / wolte übrigens diese seine Aussag auff Erforderen mit einem leiblichen Eyd jederzeit behaubten.

℟. Daniel Metzger referirte sich auf das / was er in Interrogatorio tertio bereiths außgesaget; wolte auch gleichfalls diese seine Aussag auf Begehren jederzeit mit einem leiblichen Eyd erhörten.

℟. Heinrich Kirst: Es hätte der Kirchen-Censor, Marx Caspari ihme den Auffsatz zu unterschreiben zugeschickt / welches er auch gethan; Diese seine Aussag wolte er auf Erforderen juratò behaubten.

℟. Philipp Kayser: Sie Kirchen-Censores wären mit dem Lutherischen Schul-Meister Leske in die Kirchen dazumahl gangen / und nachdeme sie den Augenschein über das zerbrochene Orgel-Werck eingenommen gehabt / dem Herrn Inspector davon rapport gethan / hernächst aber hätten sie den von gedachten Herrn Inspector ihnen zugeschickten Auffsatz unterschrieben; dieses alles wolte er juratò behaubten.

J. Ph. Doffus
Joann Adam Schumm.

## Lit. E.

# Warhaffte Wiederlegung der unbefügten drey Klagden des Evangelischen Pfarrers zu Castellaun.

Primò.

WAs belangt die Oesterliche so genannte Metten mit Umbgang umb die Kirch in Mitternacht / ist ein Exercitium Religionis Catholicæ / welches Acatho-

licos keines wegs in ihren Gottes-Dienst/ sondern vielleicht etwann die Benachbarte der Kirchen im Schlaff stöhren könte / ist beneben keine Neuigkeit gegen den alten Gebrauch / sondern von Herrn Joanne Löster vor 30. Jahren / wie auch von meinem Herrn Vorfahren seel. Joanne Herighs sine contradictione geübet worden / wie zu sehen sub N. I.

2do.

Die Begräbnuß der Todten an Sonn- und Feyrtägen nach unseren Vormittägigen Gottes-Dienst / ist einmahl nothwendig / wodurch aber Acatholici in ihrem Gottes-Dienst nicht gestöhret werden / massen die Todten etlichmahl schier zwey Stund weit hergebracht werden / und also vor zehen oder halben eilf Uhr nit hier ankommen können; Nun ist die bestimte Zeit deß Catholischen Gottes-Dienst umb neun Uhr / und endiget sich umb zwölff / wann dann die Leich umb neun Uhr nit gegenwärtig / so wird selbe nach unsern Gottes-Dienst begraben; und wann schon Acatholici alsdann in ihrem Mittägigen Geläut begriffen / so werden sie dannoch durch der Catholischen Geläut in ihrer Kirchen / und Gottes-Dienst gar nicht gestöret; und ist dabeneben keine Neuerung / sondern ein altes Herkommen / wie N. 2. anweiset.

3tio.

Das Glocken-Zeichen zum Ave Maria ist ebenfalls keine Neuerung / sondern ein Uhraltes Catholisches Herkommen / wie dann solches nicht allein gedachte Beylag lit. B. außweiset / sondern auch einem jedwederen Innwohneren zu Castellaun bekannt ist / daß solches zeither dreissig / viertzig Jahren / folgsam von Menschen Gedencken her / allezeit ohne contradiction geschehen ist.

N. I.

Wir zu Endes eigenhändig unterschriebene bekennen hier mit diesem Schein / und unserer Unterschrifft / daß vor ungefehr zwantzig Jahren von unserem dazumahl dahier zu Castellaun gewesenen ( nunmehro aber abgelebten ) Herrn Pastor Joannes Herighs seel. in der Oster-Nacht die gewöhnliche Metten mit dem Umbgang umb die Kirch gehalten worden / worinn wir persöhnlich beygewohnet / und solches mit Warheit attestiren können; Castellaun den 30ten 7bris 1725.

Bekenne ich Matthias Kreiff als Zeug und Gerichts-Schöpffen.
Bekenne ich Jacobus Holl von Felittenroth.

N. II.

ENdes bemelte bezeugen mit eigenhändiger Unterschrifft / welchergestalten zeit unseres Andenckens / auch von dreissig Jahren her / offt und vielmahlen / so jedermänniglich bekannt / die von denen Dorffschafften heran gebrachte Leichen / nach unseren Sonn- und feyrtägigen Gottes-Dienst / obwohlen die Lutherische in ihren mittägigen Geläut begriffen / von vorigem unseren Herrn Pastorn unter Leutung der Glocken begraben worden; wie daß auch Zeit unseres Gedenckens offt / und vielmahlen im Jahr ein Zeichen zum Ave Maria von unserem Catholischen Glöckner geben- und von uns gehöret worden seye; geben Castellaun den 7ten 8bris 1725.

Jacob Wagnes Burger in Castellaun/
Johann Wilhelm Castello W S. eigenhändig gemachtes Haußmerck.

Hoch-

## Hochedel-Gebohren-Gestreng-und Hochgelehrter mein Hochgeehrtester Herr Regierungs-Rath.

Wessen der Lutherische Schul-Meister zu Burgsponheim Johannes Giel sich gegen mich zu Regenspurg beschwehret / als wann durch die den 8ten Maij Anno currente dahin geführte Procession, und gehaltene Predig in dasiger zerfallenen Capellen eine gegen die Frieden-Schlüß lauffende Neuerung begangen hätte; solches habe ab deroselben mir großgünstig zugefertigtem Communicato (wofür schuldigsten Danck abstatte) mehreren Innhalts ersehen. Gleichwie nun Landkündig / und aus hiesigen deß Closters Sponheim annalibus erweißlich ist / daß Herr Pater Elias seel. im Jahr 1689. das contra Annum Decretorium Pacis Westphalicæ Birckenfeldischer Seits turbirte Exercitium Religionis Catholicæ zu gedachten Burg Sponheim reintroduciret / und so offt es ihme nur beliebig in dasiger alten Capellen den Gottes-Dienst ohne einige contradiction exerciret / ja so gar von dem noch lebenden Schultheißen Spengler daselbsten (wie dieser nicht in Abred seyn kan) jederzeit hierzu einen Tisch entlehnet / und darauff celebriret habe / folglichen diese Capell / welche notoriè allezeit eine Filial von hiesiger Pfarr-Kirchen gewesen / denen Catholischen ohndisputirlich zuständig seye. Also hat bemelter Schul-Meister gar keine Ursach mich einer Innovation zu beschuldigen.

Euer Hochedelgebohren meines Hochgeehrtesten Herrn Regierungs-Rath.

Sponheim den 13ten 9bris. 1725.

Gehorsam-ergebenster Diener Pater Bonifacius Soller Ord. S. Benedicti ad S. Inc. Mogt. p. t. Pastor in Sponheimb & Burgsponheim.

### Lit. E.

## Religions - Gravamina deß Hochfürstlichen Hauß Baaden wieder das Hochfürstliche Hauß Birckenfeld / die gemeinschafftliche hintere Graffschafft Sponheim betreffend.

1mo. Ist Land- und Geschichts-kündig / daß die Catholische Religion auf dem Hundsrücken von Anno 1620. biß 1629. folgsam vor- in- und nach dem Anno Decretorio insonderheit zu Trarbach / Enkirch / Castellaun / Winterburg / Kirchberg und anderen zur vorderen und hinteren Graffschafft Sponheim gehörigen Orten Religio dominans gewesen / so fort ihr publicum Religionis Exercitium überall würcklich exercirt habe;

2do. Und obschon das Fürstliche Hauß Birckenfeld als Condominus der hinteren Graffschafft Sponheim Anno 1671. angefangen hat / das Catholische Religions-Exercitium hin- und wieder auff eine besondere unfreundliche Weiß zu

turbiren / ja so gar die Catholische Religion mit der Wurtzel daselbst zu vertilgen / so ist dannoch der status prædicti Anni Decretorii durch die Cron Franckreich als Compaciscenten deß Münsterischen Friedens aus Gelegenheit deß in Anno 1688. außgebrochenen Frantzösischen Kriegs in so weit wieder hergestellet, so fort nicht allein in Kirchen und revenües reintroducirt, und in Gang gebracht, sondern auch dieser quo ad Religionem Catholicam also restituirte Kirchen-Status durch den Rißwickischen Frieden Art. 4. bestättiget worden; also zwar daß die Kirchen zu Trarbach / Irmenach / Starckenberg / Wolff / Traben / Enkirch / Dill / Castellaun / Bell / Alterkurtz / Winterburg / zwischen denen Catholischen und Protestirenden entweder gemeinschafftlich oder partagirt / und jeder Religions-Geistliche die Functiones sacras frey und uneingeschränckt zu exerciren haben; es seynd aber deme unangesehen

## 1mo.

DIe Catholische durch der Protestirenden Hitz Anno 1713. auß der Kirch zu Trarbach heraußgestossen, ihre Bilder und Altär / welche der Cardinal von Fürstenberg aufferbauen lassen / zertrümmert, und dieselbe sambt dem Catholischen Tauff-Stein vor die Kirch heraußgeworffen worden;

## 2do.

Haben die Protestirende ebenfalls post ultimam pacem denen Catholischen in deren Kirchen zu Irmenach / Wolff / Starckenberg / und Bell den Eintritt und Haltung des Gottes-Diensts verbotten und versperret; Zu Traben und Enkirch aber der Catholischen Altäre eben wie zu Trarbach / zerstört / und auf offentliche Straßen außgestellet; ingleichen ist auch

## 3tio.

Nach gedachtem Baadischen Frieden denen Catholischen Priesteren und Pfarren von dem anmaßlichen Birckenfeldischen Consistorio das Tauffen deren auß Mixtirten Ehen erfolgten Kinderen / Begräbnuß der Catholischen Todten auf den gemeinschafftlichen Kirch-Höfen / und fast alle Actus parochiales, ja so gar /

## 4to.

Denen Catholischen Priesteren der Eintritt in das gemeinschafftliche Ambt, und Städtlein Winterburg / allwo die Franciscaner zu Saarbrücken vor, und nach dem Rißwickischen Frieden den Gottes-Dienst versehen / verbotten und gesperret worden / wie solches alles nicht allein Lands-kündig; sondern auch in Cortreij Corpore Juris publici tom. 1. pag. 17. sub rubro liste de lieux compris par la derniere clause du quatrieme article du traité de Risvvick zu finden ist; am allermeisten aber hat man Baadischer Seits

## 5to.

Sich zu beschweren / daß Herr Pfaltz-Graff von Birckenfeld wieder den Annum Decretorium / und Rißwickischen Frieden-Schluß / mithin wieder das uhralte Herkommen sich für einen Ober-Bischoffen in dieser Gemeinschafftlichen Graffschafft gantz neuerlicher Dingen auffgeworffen / und in dieser qualitæt,

6to.

6to.

Obgedachte gemeinschafftliche Kirchen / und Clausen / sambt denen Renthen / und Gefällen / quoad Dominium sich allein de Facto zugeschrieben / und arrogiret; insonderheit

7mo.

Das Hochfürstl. Hauß Baaden / als Mitgemeins-Herrn contra possessionem Anni Decretorii, und wieder das Uhralte Herkommen von dem Coexercitio Juris circa Sacra, thätlich entsetzet.

8vo.

Die Protestirende Geistlichkeit vom Grösten biß zum Niedrigsten per Juramenta de non agnoscendo Episcopum nisi Condominum Birkenfeldensem de facto vinculiret / auch

9no.

Neulicher Dingen in ein Gemeinschafftliches Land ein Privatives Birckenfeldisches Consistorium, oder geistliches Gericht intrudiret; nicht minder

10mo.

Eine neue Consistorial-Ordnung Anno 1720. trucken- und publiciren lassen; hierdurch aber

11mo.

Die anmaßliche Birckenfeldische geistliche Souveraineté in das Politische Interesse solcher Gestalten eingeflochten / daß auch der in weltlichen Dingen Gemeinschafftlicher Regierungs-Gewalt nur in bloßem Namen übrig zu bleiben in Gefahr stehet.

Daß aber dieses alles lauter Neuerungen / Turbationen und Eingriffe seyen / hat man vor dem Hochpreißl. Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht unterm 28ten April. 1723. bereits vorstellig gemacht / sofort diese injustificable-omni jure verbottene facta, ad mandata cassatoria, & restitutoria genugsamb qualificirt; Massen man dann den daselbst exhibirten / und sattsamb erwiesenen Statum Condominii Baadensis circa Sacra, in der Beantwortung der Birckenfeldischen Gravaminum A. sub Nro. 4to. ad notitiam universi mit beyzutrucken / und zu publiciren gemüssiget worden: und gleichwie dann das Hauß Baaden sich wieder sothanen anmaßlichen geistlichen Birckenfeldischen Gewalt / und aus diesen erfolgten Turbationen zeithero mit erlaubter Gegenwehr und Defension seine Jura Condominii circa Sacra beyzubehalten gesucht / also seynd diese inculpatæ tutelæ Birckenfeldischer Seiths bey denen Gerichteren sowohl- als vor dem Reichs-Convent, als Religions-Gravamina mit ungemeiner Hefftigkeit zeithero vorgetragen- das Fürstliche Hauß Baaden aber hierdurch sehr traduciret- und verunglimpfft worden / dergestalten / daß man zu Ihro Kayserlichen Majestät Justitz-Eyffer das Vertrauen hat / dieselbe werden Allerhöchsten Ambts halber nicht allein obangezogene Birckenfeldische Anmassungen / und Turbationes wie allerunterthänigst gebetten / allergerechtigst abzustellen und zu cassiren, sondern auch den Statum antiquum Condominii Baadensis circa Sacra sodann die Catholische Unterthanen in ihrem offentlichen Religions-Exercitio wieder allen unbilligen Gewalt und Verhindernuß kräfftigst zu manuteniren / auch endli-

lich denenselben wegen deß durch sothane unzeitige Religions - Beschwerden bißhero erlittenen Unglimpfs und Schadens die gebührende Satisfaction, und indemnisation allergerechtigst zu erkennen allergnädigst geruhen.

Lit. G.

# Catholischer Trarbacher Religions-Gravamina

## Worinn zugleich die wieder die Catholische beym Reichs-Convent publicirte Religions-Beschwerden beantwortet, und wiederleget werden.

### Hoch-Edler / Hochgelehrter / Hochgeehrtester Herr Rath.

Aus denen von Seiten Pfaltz-Birckenfeld zu Regenspurg wieder mich eingegebenen- und mir communicirten vermeintlichen Religions-Gravaminibus, habe mit besonderem Befrembden ersehen / wasgestalten hiesige Evangelische sich beschwehren.

Primò.

Daß ich einen Catholischen Burger / und Unterthanen zu Wolff auff den Kirch-Hoff daselbsten begraben lassen: Zu Entkräfftung dieses Gravaminis dienet folgende Geschicht: Im Jahr 1724. in der Vigili deß heiligen Christ-Fest / wurde ich Zeitlicher Pastor zu Trarbach zu einem Catholischen Krancken binnen Wolff mit Namen Martin Faller von Briscau, von dessen Anverwandten beruffen / umb denselben Catholischen Gebrauch nach mit denen Heiligen Sacramenten zuversehen: welches ich dann selbigen Tages annoch verrichtet; als nun deß anderen Tags derselbe verstorben / verlangten dessen Anverwandte von mir zu wissen / wie sie sich ihrer Seits zuverhalten hätten / welchen zur Antwort gabe / daß sie das Grab auf dem gemeinschafftlichen Kirch-Hoff zu Wolff solten verfertigen lassen / alsdann wurde ich mit den meinigen die Leich begraben / worauf sie mir zur Antwort gegebeu / der Lutherische Pfarrer Namens Gielern wolle mit nichten gestatten / daß ein Catholischer auf ihren Kirch-Hoff zu Wolff solte begraben werden / weilen auch der Herr Inspector zu Trarbach Christophorus Lierneur nicht allein dem Pfarrer zu Wolff die Verhinderung dieser Begräbnuß anbefohlen / sondern auch zu diesem End-Zweck den Birckenfeldischen Einspenninger Nicolaus mit dem Befehl dahin abgeschickt / sich meinem Vorhaben zu wiedersetzen / diesen allen aber ohnangesehen / brachte ich / nicht ohne geringe opposition ebengemeltes Einspennigers / den Verstorbenen auß dem Sterb-Hauß / endlich auch mit grosser Mühe und Arbeit auf den Kirch-Hoff / anerwogen die Wolffer denselben / aus ihres Pfarrers Befehl mit dicken Ketten verschlossen hatten: Nachdeme wir aber diese eröffnet / und den Leichnam zur Erden bestättigen wolten / kame der Pfarrer Gielern sambt der Gemein tumultuosè und in grosser Bitterkeit auff den Kirch-Hof / und thäte in Beyseyn deß Birckenfeldischen Einspenningers darwieder protestiren / worbey es aber nicht verblieben / sondern die Verbitterung deß Herrn Pfarrers Gielers und der Lutherischen Gemeinden ware so groß / daß den unserigen eine Schauffel gewaltig entrissen - und über den Kirch-Hoff ge-

geworffen worden / sondern sich auch verlauten lassen / wie sie entschlossen seyen / mich den Pastorem Gottsjämmerlich zurichten zulassen / wie ich solches mit anderen anhoren müssen ; Nach diesem tumult, unter welchem ich die Begräbnuß mit grossen Sorgen verrichtet / gab ich jetzt gemelten Herrn Pfarrern zur Antwort / und führte ihm zu Gemüth / wie sehr er sich verfehle / daß er die Catholische von ihrer Uhralten Possession der Begräbnuß auf dem gemeinschafftlichen Kirch-Hof durch dergleichen Thätlichkeit und Tumulten zu entsetzen ; und seine Gnädigste Mitlands-Herrschafft hierdurch empfindlich anzutasten sich vermessen thäte / woraus dann wahrzunehmen ist / daß nicht die Protestirende / sondern die Catholische / insonderheit über obangezogene vermessene turbation unserer von undencklichen Zeiten hergebrachten gemeinschafftlicher Begräbnuß / sich höchstens zu beschwehren / und fürs künfftige umb nachtrucksame manutenentz zu bitten haben.

## 2do.

Hat der Herr Inspector zu Trarbach vorzugeben sich nicht entblödet / als hätten die Catholische einen unnöthigen und ärgerlichen Auflauff der Glocken halber gemacht / welche sie die Christ-Nacht verflossenen Jahrs so hart / und offt angezogen solten haben / daß die Klüpffel bey denen meisten außgefallen / und diesfals denen Lutherischen die Schuld gegeben hätten / als hätten sie die Riemen daran zerschnitten ; Worauff zur Antwort gegeben wird / daß diese Aufflag / und Klag von gedachten Herrn Inspectore ohne Grund vorgetragen worden seye : Es haben aber im Gegentheil die Catholische mit Fug sich zu beschweren / daß die Protestirende zeither vier Jahren den Catholischen in ihrem Gottes Dienst / insonderheit in dem gemeinschafftlichen Gebrauch der Glocken sehr unfreundliche Verhindernuß in den weg geleget ; dann so viel das letztere betreffet / haben die Protestirende das Schloß an der Glocken-Thür / worzu sonsten auch die Catholische einen Schlüssel gehabt / und annoch haben / vor drey Jahren ererst abgebrochen / und ein neues verfertigen lassen / wordurch nicht allein den Catholischen darzu der Zugang / mithin derer freyer Gebrauch auf ihren Fest- und anderen Tägen versperret wird / sonderen auch die Protestirende wehrenden deß Catholischen Gottes-Diensts gemelte Glocken unter allerhand prætexten anziehen- und leithen lassen / dahero dann die Catholische umb Abstellung dieser wiedrigen Verhindernuß / sodann umb manutenentz deß althergebrachten freyen / ungehinderten Mitgebrauchs der Kirchen und Glocken angelegenst gebetten haben wollen.

## 3tio.

Was das vorgegebene grosse Gesperr von einem dreyfachen Kinder-Bett-Stuhl betrifft / gehet es die Protestirende gar nicht an / indem die Catholische den Chor zu Trarbach privativè, und quietè allein possidiren / daß aber der Zugang zu dem Evangelischen Pult allzueng seyn solte / ist unerfindlich / massen derselbe über drey Schue breit ist ; und was der Herr Inspector endlichen

## 4to.

Von gewaltsamer Erbrechung deß Evangelischen Chors nnd Orgels vorträgt / ist Grund-falsch / und wird nimmer erwiesen werden können : Dahingegen aber müssen sich Catholici sehr beschweren / daß Protestantes die alte Orgel / welche zwischen jenen / und diesen allezeit gemeinschafftlich gewesen / ohne Vorbewust der Catholischen propria authoritate abgebrochen / und eine neue machen

 las-

lassen / anjetzo aber die Acatholische von derselben Gebrauch unter dem ungegründeten prætext de facto abzutreiben sich angemasset / weilen die alte Orgel als nichts nutz hätte abgebrochen / und anstatt deren eine neue gemacht werden müssen / alldieweilen aber solches in dieser Gemeinschafftlichen Sach auch Gemeinschafftlich hätte geschehen sollen / umb so mehr / als nicht allein den Catholischen eben so viel / als ihnen Protestirenden an einer guten Orgel gelegen ware / sondern auch die nöthige Kosten in Gemeinschafft allenfals gerne mitgetragen / und hergeschossen hätten: Also ist der Catholischen rechtliches Bitten / daß obangezogene Neuerung und Thättlichkeit cassiret / und aufgehoben; und hingegen die Catholische zum unverhinderlichen Mitgebrauch besagter gemeinschafftlicher Orgel umb so mehr restituiret werden mögen / und sollen; als sie die Kosten pro rata mit beyzutragen allenfals bereit gewesen und annoch seynd / weiters haben

5to.

Die Catholische zu Trarbach nachfolgender Gestallt wieder die Protestirende sich zu beschweren.

Im Jahr 1724. ist in Wolff / so der Trarbacher Catholischer Pfarrey incorporiret / ein Catholischer Burger / Namens Franciscus Schevalier nachdeme er von mir dem Catholischen Pastore mit den Heiligen Sacramenten versehen worden / mit Todt abgangen; nachdeme nun dessen hinterlassener Sohn mir hiervon die Anzeig gethan / habe ich ihme bedietten / das Grab auf dem gemeinschafftlichen Kirch-Hof zu Wolff für den Leichnam verfertigen zulassen / welcher mir aber zur Antwort gabe / der Pfarrer Gielern wolte gar nicht gestatten / daß ein Catholischer auf selbigen Kirch-Hof solte begraben werden / wie dann derselbe sich unterfangen / thätlich zuzufahren / und den Leichnam vom Sterb-Hauß biß an die Mosel abzuführen / die Evangelische Benachbarte aber denselben biß an die Stadt Trarbach zu begleiten / in der Absicht / mich zu obligiren / selbigen auf dem Kirch-Hof zu Trarbach zu begraben; Alldieweilen aber die Wolffer mit der Trarbacher Gemein nicht connex seynd / haubtsächlich aber gedachten Pfarrers Gielers Absehen ware / die denen Catholischen zu Wolff in Gemeinschafft von Uhralten Zeiten her competirende Begräbnuß hierdurch zu unterbrechen / also habe ich den Leichnam nach Wolff zuruck führen lassen / in der Meinung / selbigen deß anderen Tags zur Erden zu bestättigen / ich hab aber mit höchster Verwunderung aller Anwesenden / so mir das Gleit dahin gegeben / bey meiner Ankunfft erfahren missen / daß der Leichnam deß Nachts / ohngefehr umb 10. oder 11. Uhren auß dem Sterb-Hauß heimlicher weiß entführet worden seye / wie dann deß abgelebten Sohn offentlich vor der Obrigkeit gestehen müssen / er wiste nicht / wo der Leichnam hingekommen seye / vermutlich wurde ihn der Pfarrer heimlich entführet / und in einen abgelegenen Ort begraben / oder zum Schimpff der Catholischen in die Mosel werffen lassen; welches alles mit Grund der Warheit hiemit berichte und verbleibe mit allen Respect.

Meines Hochgeehrtesten Herrens

Trarbach den 1ten Novembris
1725.

Dienstschuldigster Pater Felix Pompejus Recoll. p. t.
Curator animarum in Trarbach.

Lit.

Lit. H.

# Religions-Gravamina der Catholischen Unterthanen deß Ambts Castellaun.

## Gravamen primum Matrimonia mixtæ Religionis betreffend.

ES ist bekannt und kans niemand laugnen / daß vor- in- und nach dem Anno Decretorio die Catholische Religion allein auf dem Hunds-Rucken in specie zu Trarbach / Castellaun / Winterburg und anderen Haubt-Orten in Ubung gewesen / und die Protestirende dahingegen nicht geduldet worden; Nachdeme aber die Pfaltz-Grafen von Birckenfeld nach den Münsterischen Frieden-Schluß von der Abwesenheit ihres Catholischen Mitherrens solchergestalten zu Untertruckung der Catholischen Religion zu profitiren gewußt / daß fast bey allen Gelegenheiten die Catholische Priester und Unterthanen gekräncket, und in ihrer wohlhergebrachten offentlichen Freyheit und Gerechtsammen verstört worden; also hat die Cron Franckreich bey dem vorletzteren Krieg / als Compaciscens deß Münsterischen Friedens-Schluß den Statum Anni 1624. in der hinteren und vorderen Grafschafft Sponheim so viel als sich thun lassen / wieder hergestellt / und in denen Kirchen das Simultaneum eingeführt / insonderheit die Verordnung ergehen lassen / daß alle in mixtis matrimoniis vorfallende functiones, als tauffen / begraben / Kinder-Lehr halten / denen Catholischen Pfarreren in locis ubi simultaneum esset, gebühren / und die Protestirende davon außgeschlossen seyn solten / wie dann solches nicht allein im Rißwickischen Friedens-Schluß also bestättiget, sondern auch alle diese functiones abinde biß auf kurtz verwichene Jahren nach Innhalt deß Tauff-Buchs / sodann lauth N. 3. von denen Catholischen Pfarreren im Ambt Castellaun verrichtet worden; Nach erfolgten letzteren Baadischen Frieden aber haben die Protestirende Geistliche die Catholische Pastores in ihren wohlhergebrachten functionen solchergestalten turbiret und beeinträchtiget / daß sie in mixtis matrimoniis nicht allein wo das Haubt lutherisch / sondern auch wo das Haubt Catholisch ist / die Catholische Pastores mit Gewalt außzuschliessen; und die Tauff / und Begräbnuß-Functiones sich zu attribuiren / sich vermessen: Wie solches auß der Beylag N. 4. zu ersehen / und hierüber mehrere exempla beygebracht werden können.

## Zweytes Gravamen betreffend die Profanation der Catholischen Fest-Tägen.

Vor- in- und nach dem Rißwickischen Frieden waren die Protestirende Religions-Verwandte obligirt / bey dem Catholischen Pastoren zu Castellaun umb Erlaubnuß zu bitten / wann sie auf der Catholischen Fest-Tägen haben knechtliche Arbeit verrichten wollen / wie solches mit vielen exemplen erwiesen werden kan / es haben aber die Pfaltz-Birckenfeldische nicht allein dieses Herkommen durch ihre Gebott und Verbott unterbrochen / sondern ist auch post pacem Baadensem so weit gekommen / daß die Protestirende die Catholische Fest-

ge zu zerstören, und zu verhinderen sich vermessen/ wie sie dann auf den Fronleichnambs-Tag / wann die Catholische ihre gewöhnliche Procession halten / die von ihnen gesauberte Gassen / mit Fuhr-Wercken und Unflat geflißentlich zu der Catholischen Mortification besudlen.

## Drittes Gravamen.

OBschon von 30. 40. Jahren her das Catholische Gesinde als Knechte und Mägde / so bey denen Protestirenden gedient / die Freyheit allezeit gehabt den Catholischen Gottes-Dienst zu frequentiren / wie dann noch vor 20. Jahren / nemblich im Jahr 1704. sub N. 5. denen Lutherischen Hauß-Herren / und Hauß-Frauen pœnaliter gebotten worden / ihr Catholisches Gesind hierin nicht zu hinderen / so wird dannoch zeithero dem Baadischen Frieden hierauf nichts mehr geachtet / sondern die Lutherische thun ihr Catholisches Gesind unter allerhand prætexten und Arbeithen auch unter Betrohung ihnen den Lied-Lohn zuruck zuhalten / von dem Catholischen Gottes-Dienst abhalten.

## Das vierdte Gravamen den freyen Gebrauch der Glocken/ deß Kirch-Hofs und der Orgel betreffend.

DIe Catholische zu Castellaun haben den freyen Gebrauch der Glocken / des Kirch-Hofs und der Orgel ohne Contradiction biß auf den Erfolg des Baadischen Friedens gehabt / wie solches die Beylag N. 6. außweiset / zeither ebengemelten Frieden aber unterstehen sich die Protestirende die Catholische via facti von dem freyen derselben Gebrauch zu vertringen.

## Das fünffte Gravamen.

ES haben in vorigen Zeiten die Protestirende der Catholischen Tauff-Stein mit Gewalthat aus der Kirchen geworffen / und unter den Kirchen-Thurn versetzet / nunmehr aber und zwar nach dem Baadischen Friedens-Schluß hat der jetzige Protestirende Pfarrer zu Castellaun sich unterstanden / obgemelten Tauff-Stein von dar gewalthätig wegzunehmen / und denselben zum Verracht der Catholischen vor seine Hauß-Thür unter die Dach-Trauff zu allerhand Unflat zu stellen und zu gebrauchen / wie solches laut N. 7. in mehreren zu sehen.

## Sechste Beschwerung.

ES haben die Catholische für ihre Jugend vor- in- und nach dem Risvvickischen Frieden-Schluß auf dem Rath-Hauß zu Castellaun den Schul-Meister und die Schul gehabt / Anno 1704. aber seynd die Catholische von denen Protestirenden durch Beyhilff deren Anno 1704. zu Castellaun gelegenen Dänischen Trouppen hiervon verstossen worden / dergestalten / daß die Catholische auf den Erfolg dieser gewaltsammen Entsetzung ein eigenes Schul-Hauß für ihre Jugend auf eigene Kosten sich anzuschaffen gemüssiget worden / nachdeme nun eben dieses Schul-Hauß anfangt ruinos zu werden / so thun die Evangelische nicht allein die reparation, sondern auch die Anbauung eines Stals gewalthätig verhinderen / wie zum theil auß N. 6. zu ersehen ist.

Das

## Das siebende Gravamen.

VOr- in- und nach dem Risvvickischen Frieden haben alle Catholische in dem Ambt Castellaun wohnhaffte und zu der Pfarrey zu Castellaun gehörige Pfarren den Glocken-Haaber / das Steffens-Brod und mehr anderes liefferen und præstiren müssen / laut N. 8. zeither dem letzten Frieden aber unterstehen sich die Protestirende die Catholische Unterthanen mit Gewalthat dahin anzuhalten / daß sie nicht allein zu dem Lutherischen Pfarr-Hauß und Ställen mit frohnen beytragen / sondern auch dem Lutherischen Schul-Meister und Glöckner aus einem jeden Catholischen Hauß eine Korn- und eine Haaber-Garben geben müssen / wie solches zeither 1715. gewaltthätig eingeführt worden.

## Achtes Gravamen.

HAben die Catholische vor- in- und nach dem Risvvickischen Friedens-Schluß das Recht gehabt / mit denen Evangelischen das Schöffen-Gericht zu Castellaun mit gleicher Anzahl Gericht-Schöffen zu besetzen / wovon dieselbe durch die Macht der Protestirenden zeithero entsetzet worden.

## Neundtes Gravamen.

ES haben die Catholische Innwohner und zur Pfarrey Castellaun gehörige Unterthanen von unerdencklichen Jahren her Landkündiger maßen laut Beylag sub N. 9. ihre offentliche Processionen / als ein annexum ihres offentlichen Religions-Exercitii in- und ausserhalb des Städtleins gehalten / als nun bemelte Catholische am 19. Maij 1718. eine Procession nach Simmeren zu der daselbst gehaltener Mission vornehmen wolten / wurde ihnen von denen Evangelischen durch eingeschobene Mist-Wägen das Thor versperret / als nun die Catholische denselben hervor gezogen und zum hinaußgehen sich Platz machen wolten / kamen alsobald Lutherische Männer / Weiber / Knecht und Mägd / Jung und Alte mit allerhand Waffen / als Stangen / Spiessen / Kärsten und Prüglen herbey geloffen / tratten zerschiedene Catholische zu Boden / verwundeten etliche gröblich / und verursachten einen entsetzlichen Aufftand / wie dann ein Catholischer von einem Lutherischen Weib mit einer Karst in den Backen gefährlich gehauen wurde / es haben aber der Catholische Pastor mit seinen Pfarr-Kinderen sich dieser Raßerey endlichen entzogen / und vor dem Thor sich mit ihren blutigen Köpffen und Plessuren wiederumb in Ordnung gestellet / und die Procession fortgeführt.

Nro. 3.

# COPIA.

ZU allhiesiger Catholischer Kirchen verordneter Sendtschöffe Matthäus Trines zu Hundtheim Castellauner Ambts / hat bey dahiesiger Pastorey referiret / und mittelst seines unten angesetzten Hauß-Gemercks / weilen Schreibens

 ohn-

ohnerfahren / bekräfftiget / daß bey vorhin dahier gestandenen Pastoren Herrn Johann Läser seel. ein Lutherischer Unterthan Namens Johann Wendtling dazumahlen zu obermeltem Hundtheim wohnend, eine Catholische Frau zur Ehe gehabt / und die mit derselben erziehlte 5. Kinder nach dessen eigener Geständnuß / und wie manniglich bekannt / von obigen Herrn Pastor Läser seel. Catholischen Gebrauch nach / sowohl Mägdle als Buben / getaufft und auch zwey so davon gestorben / begraben worden seyen. Atteſtire hiermit Castellaun den 26ten 7bris 1725.

Bezeuge obiges wahr zu seyn Johan Süssenberg.

## Nro. 4.

# COPIA.

Plurimum Honorande multumq; Erudite Domine Minister.

TEstimonio Libri Baptismalis Ecclesiæ Lutheranæ in Bell patet Dominum Gravium Confessionis Augustanæ Hunno-Castelli Ministrum in Parochia Bell suo pro tempore viduata Ministro, vices defuncti supplendo Anno 1711. die 18. Februarii meam subsignati Pastoris Catholici jurisdictionem dolosè, temerè & fraudulenter violasse; Infantem utpote ex patre Catholico Mungenas progenitum (patre reclamante & reluctante) ritu Lutherico baptizâsse; proinde cum hac usurpata importuna & juris alieni violativa audacia dedeceat virum præcautione utentem, siquidem quadruplicis culpæ reum esse probatur, 1mo quod meam læserit jurisdictionem spiritualem Pastoralem. 2do. Injuriam intulerit rationabilissimè invito parenti; rapiendo prolem suam ad Ecclesiam Acatholicorum. 3tio. Quod ansam dederit novarum rixarum. 4to. Quod peccaverit vel maximè contra instrumentum pacis Kisvvicensis definientis, ut omnia Religionis Catholicæ punctum concernentia permaneant in statu quo, atqui in statu quo omnis solennis actus circa mixta matrimonia & proles inde natas (teste experientia) Pastoribus Catholicis competebat,

Itaque contra hanc & pluries ab hinc quinquennio à Domino Ministro Henrico Gravio tentatas & practicatas importunitates, efficacissimè & solennissimè protestor imploraturus contra hos temerarios ausus assistentiam illorum quos concernit super hisce excessibus informari, & quorum interest memoratam pacis clausulam tueri & Catholicam Religionem in statu quo, id est in priori vigore defendere, seclusa Religionis causa in foro fori sum ego & permaneo

plurimum honorandi multumque Eruditi Domini Ministri

Hunno-Castelli 20ma 9bris 1723.

Obsequiosissimus J. Höriges Pastor Catholicorum.

## N. 5.

# COPIA.

Es wird hiemit offentlich zu wissen gethan / daß gnädigster Herrschafft intention, und dermahlige Meinung seye / daß die jenige Hauß-Herren und Hauß-Frauen im Ambt Castellaun / so der Evangelischen Religion zugethan und Catholischer Religions-Gesind / Knechte / und Mägd bey sich in Diensten haben / solch Gesind an denen gebräuchlichen Catholischen Feyr-Tägen / von seiner Kirchen / da es solche besuchen wolte / nicht ab- und zuruck halten / oder zu Verhinderung deß Kirchen-Gangs mit arbeithen beschwehren sollen / und daß der jenige / so daran übertritt / und verklagt wird / zur Herrschafftl. Straff gezogen werden soll / und damit sich hiernach gehalten werden könne / hätten die jenige Burger-Meister deß Ambts / so darüber requiriret werden / davon behörige publication zu thun. Castellaun den 22ten Augusti 1704.

Languth Puriler.

Vorstehende Abschrifft ist ihrem wahrhafften Originali von Wort zu Wort gantz gleich lautend / welches attestiret.

Castellaun den 9ten Aug. 1722.

(L.S. N.) J. Ch. Netter Notarius publ. Cæsar.

## N. 6.

# COPIA.

Actum Gundershaußen den 7ten Aug. 1721.

Auf nachtrücklisches Ansuchen deß wohlehrwürdigen Herrn Joannis Herighs Catholischen Pastoren in Castellaun hiesigen Schulmeistern Johann Henrich Schuck zu Ober-Guntersheim / so vorzeiten Catholischer Schulmeister in ermelten Castellaun gewesen / auf unten verfaßte Puncta an Eides statt abzuhören / wurde gedachter Schul-Meister Hanß Henrich citirt / und über folgende Fragstück vernohmen /

1mo. Ob er Deponent jemahlen seye zu Castellaun Catholischer Schul-Meister gewesen?

2do. Wie viel Jahr?

3tio. Wo er seine Wohnung gehabt?

4to. Wie viel Jahr / und welche dieselbige?

5to. Ob auch in selbigem Ort die Jugend seye gelehrt worden und wie viel Jahr?

6to. Ob er auch daselbst Stallung vor sein Vieh gehabt?

7mo. Wo dann die Stallung gewesen?

8vo. Ob die Wohnung nicht seye mit einem Schornstein verbessert worden / und zwar durch das Dach-Werck deß Rath-Haußes?

9no. Wer dieses also ordonirt?

10. Ob selbiger jemahlen an der Wohnung auf dem Rath-Hauß seye Zeit seines Schul-Diensts von Gegen-Parteyen v. g. Lutheraneren beunruhiget oder vertrieben worden?

11mo. Ob selbiger nicht neben dem Schul-Dienst die Kusterey vertretten?

12mo. Ob selbiger nicht habe den freyen Zugang gehabt zu denen Glocken?

13mo. Ob selbiger (im fall daß ein Seyl seye zerrissen) nicht seye zu denen Glocken hinauf gestiegen und selbiges Seyl angeknüpfft.

14mo. Ob selbiges jemahlen Zeit seines Küstner Diensts seye wiedersprochen worden.

15mo. In welchem Jahr er von Castellaun seye abgewichen?

16mo. Und aus welchen Ursachen.

Hanß Henrich Schuck ætatis 66. Jahr Catholischer Religion jetziger Zeit Schulmeister allhier sistirt und deponirt nach gegebener Handtreu an Eides statt über vorgemelte Fragen wie folgt und zwarn quo ad.

1mum. ℞. Ja / daß er allda Catholischer Schul-Meister gewesen und zwarn bey zweyen Hrn. Pastoren.

2dum. Daß er 6. Jahr Schul-Meister da gewesen.

3tium. & 4tum. Daß er erstlich bey Hr. Gregorio Weber 1½ Jahr / die übrige Zeit aber auf dem Rath-Hauß seine Wohnung gehabt.

5tum. Daß er zu seiner Zeit etlich viertzig Kinder in der Schulen gehabt.

6tum. Ja / daß er Stallung vor sein Vieh gehabt.

7mum. Und zwarn unter dem Rath-Hauß.

8vum. Daß auch die Wohnung mit einem neuen Schornstein durch das Dach-Werck des Rath-Haußes seye verbessert worden.

9num. Und daß solches der Herr Pastor mit Zuziehuug dasiger Kirchen-Vorsteheren also ordonirt.

10mum. Daß er von keiner Beunruhigung weder von Lutherischen weder von anderen wuste / sonderen allezeit in seiner Wohnung auf dem Rath-Hauß ruhig gewesen.

11mum. Ja / daß selbiger neben seinem Schul-Dienst auch die Küstnerey so viel ihnen nöthig gewesen / versehen.

12mum. Daß ihme niemahlen seye verbotten worden zu den Glocken zu gehen.

13mum. Daß wann ein Seyl zerrissen / daß alsdann der Sattler Hanß Mattheyß N. solches repariret.

14mum. Daß ihme im geringsten nichts wegen seines Küstner-Diensts seye wiedersprochen worden.

15mum. Daß er im 1700testen Jahr den Tag vor Allerheiligen von dannen seye abgewichen.

16.

16mum. Daß er wegen der schlechten Wohnung/ auch theils weilen er seine wenige Frucht-Bestahlung auf seinem Buckel selbst hätte müssen beytragen.

Ad hunc Casum requisitus hæc scrip-& subscripsi
Chur-Pfältz Ober-Schultheiß J. H. Christ.

Hæc puncta à nostro Ludimagistro ita deposita in præsentia mea ita attestor pro tempore Pastor in Guntershausen P. Daberkausen.

Bekenne ich Ends-unterschriebner Johan Henrich Schück Schul-Diener zu Ober-Gunders-haußen.

Nro. 7.

# COPIA.

Nachdeme Herr Joannes Herighs Catholischer Pastor allhier zu Castellaun occasione meiner hiesigen Anwesenheit in anderen Geschäfften mir Endes unterschriebenem Kayserlichen Notario zu vernehmen gegeben/ welchergestalt vor- und nach dem Riswickischen Frieden-Schluß/ ein grosser schwerer- und hoher wohlaußgehauener Catholischer Tauff-Stein/ unter dem Castellauner-Glocken-Thurn gestanden/ und zwar bey des Hr. Pfarrer Crelly und Herrn Johann Daniel Germann ruhig und ohne Anfechtung daselbst beharret/ nachgehends aber von dermahligen gleichfalsigen Lutherischen Pfarrer Herrn Henrich Gravio unter gedachten Glocken-Thurn hinweggewaltzet/und mit höchster Verunehrung des Heil. Sacraments des Tauffs/ worzu ersagter Stein bey denen Catholischen gedienet hätte/ vor Herrn Pfarrer Gravii Hauß-Thür unter den Dach-Trauff gestellet worden wäre/ daselbsten sal. ven. zu einer Sudel-Bütten gebraucht wurde/ auch auf vielfältiges protestiren sein des Herrn Pastoris Johann Hörighs nicht amoviret werden wolte/ ob derselbe gleich/ Krafft reintroducirter Catholischen Religion in die Pfarr-Kirch zu Castellaun ad simultaneum officium, gestellet zu werden gehörig wäre/ mit angelegentlichster Bitte/ daß ich mich doch an den Ort wo gegenwärtig dieser Tauff-Stein/ in der Verunehrung stünde/ begeben/ und ihme hievon ein glaubhafftes attestatum geben möchte/ gestalt er Herr Pastor Herighs mich hierüber requiriret haben wolte; und ich dann hierauff mich vor obbemelten jetzigen Lutherischen Pfarrers Herrn Henrich Gravii Wohn-Hauß begeben-und gesehen habe/ daß zur rechten Hand/ wo man zur Hauß-Thür hinein gehet/ ohngefehr 1. oder 1½ Schuh breit vom Thür-Pfosten unter dem Dach-Trauff/ ein zimlich grosser hoher und breiter/ wohlaußgehauener Tauff-Stein stehet unter einem kleinen bleyernen Canal am Dach/ wordurch das Regen-Wasser eines Antheils vom Leyen-Dach herab in den Tauff-Stein laufft; Als habe nicht ermanglen sollen/ ratione officii, solches der Warheit zu Steur zu beattestiren. Castellaun den 9ten Augusti Anno 1722.

(L. S. N.) J. Chr. Netter Notarius publ. Cæs. und Stadt-Schreiber zu Kirchberg.

N.

N. 8.

Ich unterschriebener Pastor zu Sevenig bescheine hiemit / daß in quæstione die Glocken-Haber / so jährlich in dem Ambt Castellaun / von den Catholischen Unterthanen Schmid betreffend / ich dazumahlen Pastor zu Castellaun selbiges auf der Cantzel nicht einmahl / sondern zweymahl / auß Frantzösischem Befehl verkündiget / daß besagte Haber von den Catholischen herrührend / dem Catholischen Pastor solle eingehändiget werden / auch neben dem / wie es dann einen Namen hat / als Stephens-Brod / so ich selbsten mit dem Catholischen Schul-Meister genossen und andere Sachen mehr / so vorhin von den Lutherischen eingetrieben / sollen hinführo zu der Catholischen Kirchen / Geistlichen und Schul-Meisters Erhaltung beygetragen werden; Wie dann nachgehends ohne Widersprechung / mir ein solches ruhig eingeliffert worden / von Anno 1684. biß zu meinem Abtritt.

Also bescheinet hiemit Joannes Läser
Pastor in Sevenig.

Diese Abschrifft kommet mit ihrem Originali gantz gleichstimmig überein. Castellaun den 9ten Augusti Anno 1722.

Johan Chrifftian Netter Kayserl.
Notarius.

N. 9.

# EXTRACTUS.

Eines von geschwornem Kayserlichen Notario Herrn Johann Christian Netter vorgehabten Zeugen-Verhörs.

Castellaun den 22ten Aug: 1722. Vormittags umb 11. Uhr.

Erschiene in der Hochfürstl. Baadischen Kellerey allhier / woselbst ich in anderen Geschäfften zu thun gehabt / der Hochwürdige und Wohlgelehrte Hr. Joannes Herighs Catholischer Pastor, und brachte an / welchergestalt der Henrich Knöpel von Alterkiltz / ein und andere gute Wissenschafft habe: daß hiebevor von denen Catholischen zu ermeltem Castellaun offentliche Processiones gehalten worden wären / mit Bitt / mich in sein des Hr. Pastoris Wohnung zu begeben / den daselbst gegenwärtigen Knöpel mediante Juramento zu befragen / und ihme von dessen Aussage ein beglaubtes Attestatum zu ertheilen / worauff ich mich auch solchem negotio ratione officii unterzogen / in Hr. Pastoris Hörighs Wohnung und untere Stuben gangen / und als ich den daselbst gegenwärtig gefundenen vorgemelten Zeugen erstlich von der schwehren Straff des

Meynends verwarnet / und hernach einen würcklichen Zeugen-Eyd abschwören lassen; deponirte derselbe: er hieße Henrich Knövel / wäre 73. Jahr alt / Catholischer Religion / wohnte zu Alterkiltz / und seye Sendt-Schöffer zu Castellaun vor ungefehr etlich und dreyßig Jahren; wenige Jahr vor Herrn Herighs Anherokunfft nacher Castellaun wäre von ermeltem Castellaun auß eine Procession gehalten worden bey ungefehr 2000. Schritt vor die Stadt / in den sogenanten Creutz-Wald / wo damahlen die Stücker von einem alten Creutz gelegen hätten / und nun wieder eins hingesetzt und befindlich wäre; der letzte Pastor vor Hr. Johañes Herighs, Hr. Johann Läser habe selbige Procession geführet / der lame Pastor von Buch Hr. Anton aber hatte unter einem Buchen-Baum die Predigt gethan / wie solches alles Land-kündig wäre; ein Burger Johannes Hoffmann zu Castellaun habe damahlen Flachs gestreifft / seye dessentwegen bestrafft worden; Endigte darmit seine Deposition. Urkundlich unter meiner eigenhändigẽ Unterschrifft / und vorgetrucktem Notariat-Signet. Castellaun Anno Domini ut supra.

(L. S.) Joannes Christianus Netter Not. publ. Cæsareus.

Daß diese Copia ihrem mir vorgezeigten Originali verbotenus gleichlautend seye; attestire. Castellaun den 3. 8bris 1725. Schvveinhuber.

## Lit. I.

## Gravamina Catholicorum der Burg Sponheim.

### 1mo.

Ist man Baadischer Seits zu beschwehren necessitiret / daß der Lutherische Schul-Meister zu Burg Sponheim nicht allein den Catholischen Pfarrherrn daselbst durch wiederrechtliche Protestationen in dem vor undencklichen Jahren nebst dem Jure decimandi zu Burg Sponheim gehabten- auch von Hr. *P.* Elia seel. lang ante pacem Kisvvicensem & Baadensem reintroducirten und in ruhiger possession wohlhergebrachten Exercitio Catholico und von mir in mehr gedachter denen Catholischen privativè zuständigen, als eine Filial zur Pfarr Sponheim bekantligst gehörigen- und von denen Lutherischen niemahlen anspruchig gemachten Capellen optimo Jure verrichteten functione pastorali mit gröster Aergernuß zu turbiren sich unterstanden / sondern auch.

### 2do.

In præjudicium des Catholischen sowohl als reformirten zeitlichen Pfarrers zu Sponheim sich in dem Thal Burg Sponheim circa Annum 1716. für einen Schul-Meister- nachgehends aber Anno 1720. gar für einen Pfarrer: zweiffels ohne ad instantiam seiner Brüderen des Pfarrers zu Gebrod und Collectoris durch Cooperirung ihrer unter denen Hochfürstl. Pfaltz-Birckensel-

feldischen Herren Räthen habenden vielen Anverwandten contra tenorem Pacis Baadensis auffgeworffen hat; ferner daß man

3tio.

Protestirender Seits / auch nicht zum geringen Nachtheil des Durchleuchtigsten Hauß Baadens quà Sponheimischer Gemeinds-Herrschafft selbsten ein Bürgerliches Hauß zu Burg-Sponheim erkaufft / solches zum Schul-Hauß gemacht / und ein Oratorium dabey gebauet / worinnen sie ihren Gottes-Dienst gegen vier Jahr privatim verrichtet / nachgehends aber eine Glock auffgehangen / und nunmehro ihr exercitium offentlich halten; welches Oratorium zu erbauen sie nicht nöthig gehabt hätten / wann die in der unbefügten Beschwehrung angezogene alte Capell ihnen zuständig gewesen wäre / indeme solche mit geringeren Kösten hätte können repariret, und in brauchbaren Stand gesetzt werden. Nicht weniger

4to.

Daß dieselbe Protestirende der Chur-Pfältzischen Schaffnerey Sponheim einen Zinß und Zehendbaren Acker via facti hinweggenohmen / solchen mit einer Maur umfangen, und zu einem Kirch-Hof gemacht haben / also / daß die Burg-Sponheimer Protestirende / welche lauth Creutzenacher Collectur Competentz-Buchs de Anno 1673. und anderer Documenten mehr der Mutter-Kirch zu Sponheim eingepfarret seynd / auch ante, in & post Pacem Risvvicensem & Baadensem ihre Todten nacher Sponheim begraben haben / anjetzo auf den novissimè zu Burg-Sponheim angelegten neuen Kirch-Hof von dem obgedachten Schul-Meister oder anmaßlichen jungen Pfarrer begraben werden; worgegen sich dann das Closter Sponheim bereits vor einigen Jahren beym Ambt zu Winterburg schrifftlichen beschwehret hat / auch die Reformirte Pfarrer zu Bockenau und Sponheim / welcher vermög des in Copia sub N. 10. hierbeygehenden Proclamation-Scheins vom abgelebten Lutherischen Ambts-Keller zu Winterburg Herrn Caspari (deren nöthigen fals noch mehrere producirt werden können) jederzeit biß ad Annum 1720. alle Actus Parochiales ausser der Kirch und nachmahl bey denen Burg-Sponheimer Protestirenden dem Herkommen gemäß verrichtet hat; und dahero nach der Copeylichen Anlag sub N. 11. gegen diese denen Friedens-Schlüssen zugegen lauffende Religions-Innovationen sich sehr graviret befindet.

N. 10.

DEmnach der zwischen Hr. Schultheiß zu Burg-Sponheim Johann Sebastian Spengler an einem / so dann Anna Maria Weyl: Conrad Jungen gewesenen Einwohners und Häffners zu Winterbach nachgelassener Wittib am anderen Theil obgeschwebte Heyrath in seiner Richtigkeit ist / als können die Christ-übliche Proclamationes durch den Wohlehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn N. Schul-Pfarreren zu Bockenau und Sponheim dem Herkommen gemäß verrichtet werden. Winterburg den 30ten xbris 1712.

Caspari.

## N. 11.

Plurimum Reverende Doctissime Vir.

VErmög des Sponheimischen Kirchen-Prothocolls seynd die Unterthanen zu Burg-Sponheim vermög der Sponheimer Verträgen nacher Sponheim von undencklichen Jahren her gepfarret gewesen / mit Kinds-tauffen / Proclamationen / Copulation - und Begräbnussen de Anno 1653. / wie dann auch von solcher Zeit die Reformirte Pfarrer zu Sponheim diese Actus jederzeit verrichtet / biß ad Annum 1719. / da ein Evangelischer Lutherischer Pfarrer daselbsthin nacher Burg-Sponheim ist eingesetzt worden / welches zuvor niemahls gewesen / wordurch dann einem zeitlichen Pfarrer die Accidentien wegen der Kinds-Tauff-Proclamation, Copulation, und Begräbnuß entgangen seynd / welches doch dem Herkommen zuwieder laufft; wie dann auch deßwegen zu beschweren hat / zumahlen die Proclamations-Schein vom Ambt Winterburg hier in Originali genugsam außweisen / in welchem sich diese Wort finden: daß die Kirchen-Proclamationes und Copulationes durch den Pfarrer zu Bockenau und Sponheim dem Herkommen gemäß können verrichtet werden; welches Ihro Hochwürden auf Begehren berichten solle: Bockenau den 5ten 9bris 1725.

J. Schüll: p. t. Pfarrer der reformirten Gemeinde hieselbst und Sponheim.

An
Ihro Hochwürden Hr. P. Romano der Zeit Administratoren deß Closters zu Sponheim abzugeben. Im Closter Sponheim.

# ADDITAMENTUM.

## Das Birckenfeldische Religions - Gravamen den Evangelischen Pfarrer zu Reichenbach Georg Carl Tenner betreffend.

### Wird durch nachfolgenden Ambs-Bericht de dato Birckenfeld den 11ten Maij 1726. wiederlegt.

EInem Hochfürstlich-Hochpreißlichen geheimen Rath ist bereits ex antè Actis gnädig bekant / welchergestalten der Lutherische Pfarrer zu Reichenbach in allhiesigem Ambt Georg Carl Tenner sich unterstanden / in daselbstige Gemeins-Gütter einzuareiffen / denen gemeinschafftlichen Unterthanen successivè drey und viertzig drey Viertel Morgen-Lands zu entziehen / und als die Gemeinde bey Ambt darüber geklaget / und auf Oberkeitliches decretiren die ungebührlich an sich gebrachte Gütter von seinen Competentz-Gütteren separiret / abgemes-

messen und abgesteinet worden / die Schid- und Ziehl-Steine manu propriâ auß- zureissen / und in die Straße zu werffen / auß solchem Oberkeitlichen rechtlichem Verfahren ein Religions-Gravamen zu machen / mit Vorbeygehung der ordentlichen Instantien Unsere Gnädigste Herrschafft deßhalben bey dem Reichs-Collegio zu Regenspurg unbefügter Weiß zu verklagen / gnädigster Gemeins-Herrschafft dero Zehenden zu verkürtzen / klagende Gemeind ex propria authoritate à Sacris zu excommuniciren / und was dergleichen Verbrechen mehr seynd.

Obwohl nun verhofft gehabt / es würde derselbe auf die beschehene Warnungen und Fiscalische Anklag sich eines besseren besinnen / und von seinem bösen Vornehmen abstehen; So habe doch mit befrembden vernehmen müssen / als den 26ten Aprilis die Gemeind Reichenbach durch zwey Deputirte / Johann Nickel Müller / und Nickel Näher bey Ambt angezeiget / daß gedachter Pfarrer Tenner in ihr vom Ambt ihnen reducirtes gemeine Land mit seinem Pflug gefahren / und den von ihnen mit Haber besaamt gewesenen gemeinen Acker an der Leimkaulen zwey Morgen groß zur Helfft außgefahren / und Erbsen darein gesäet habe / und als darauff den Ambts-Knecht / solches zu verhinderen hinauß gesandt / habe der Pfarrer Schildwacht gestanden / und als er den Ambts-Knecht von fernem erblicket / beyde der Pfarrer und Knecht mit Pflug die Flucht genommen.

Weiters zeiget die Gemeind Reichenbach den 10ten Maij durch ihre Abgeordnete Wilhelm Dunckel / Peter Stieh / und Peter Doll allda an; Es habe Tags vorhero Ihr Pfarrer Tenner die übrige Helfft ihrer gesäeten Habern / welche bereits zimlich groß erwachsen gewesen / außgeackert / und gienge das Gespräch / der Hochfürstl. Pfaltzgräfliche Ambtmann Atzenheim hätte ihm soches geheißen; also / daß nun die zwey Morgen gemeinen Lands / so sie bey der Leimkaulen genant / mit Habern besäet / ihr Pfarrer völlig außgeackert habe; Er thäte auch sie ohnedeme deßwegen betrübte Unterthanen mit Betrohungen und Schelten von der Cantzel / auch täglichem fluchen und verfluchen ihrer und des Dorffs in stette Unruhe und hertzliche Bekümmernuß setzen; also / daß wann des Pfarrers unmenschlichem wütten kein Halt gemachet würde / sie solches länger nicht ausstehen könten / sondern das Dorff raumen müßten. Wann nun dieses unchristliche Verfahren zur gefährlichen Consequentz, Præjuditz und handgreifflicher Beschimpffung des Hochfürstlichen Haußes Baaden / meiner gnädigsten Herrschafft gereichet; Also ist zu besorgen / daß wann diesem Ubel durch eine eclatante Straff nicht nachtrucklich gesteuret wird / allerhand böse und ärgerliche Folgerungen darauß entstehen dörfften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

An Ihro Römische Kayserliche und Königl. Catholische Majestät Fernere Allerunterthänigste Deduction und Vorstellung, worinn die wahrhaffte Refutation der hinteren und vordern Graffschafft Sponheimischen, so dann der Herrschafft Mahlbergischen Religions-Gravaminum wiederholet

[Rastatt] 1726

2 Ded. 125
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323355-7
VD18 14435101-001